This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 458294

Der preußische Verwaltungsbeamte

Handlexikon

Zum Gebrauch für Beamte und Private

von

Bürgermeister Brandt

Leipzig
Verlag von [illegible]
1909

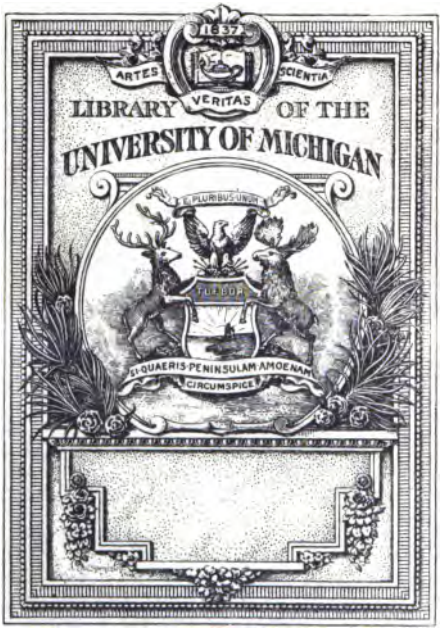
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

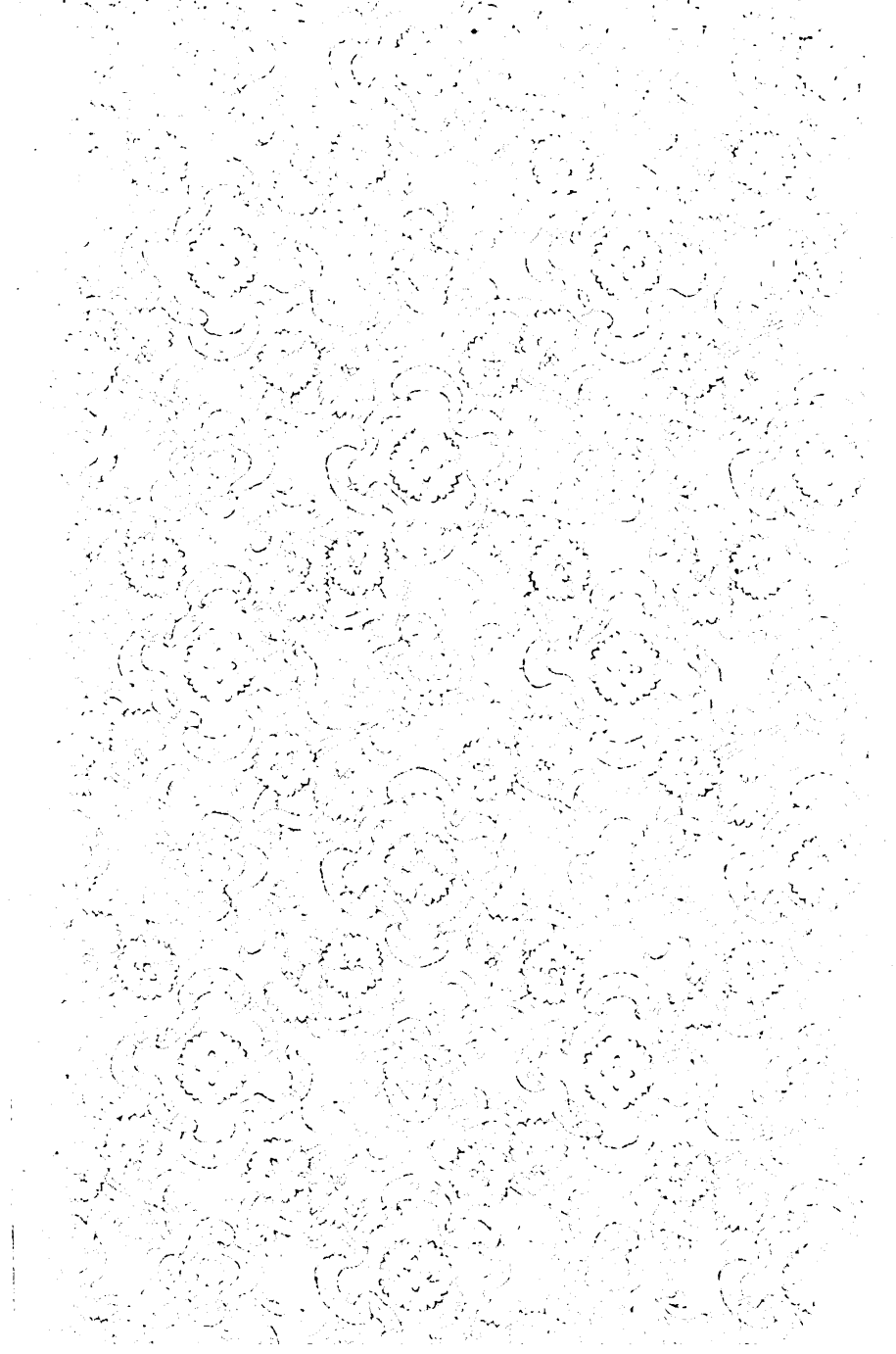

JS
5471
.P5
B82

Der preussische Verwaltungsbeamte

Handlexikon

der in der amtlichen Praxis
und im öffentlichen Leben anzuwendenden Gesetze,
Verordnungen, Entscheidungen ꝛc.

Zum Gebrauch für Beamte und Private

herausgegeben von

Bürgermeister Brandt
Kgl. Amtsanwalt u. Amtsvorsteher

Leipzig
Verlag von C. E. M. Pfeffer
1904

Vorwort.

Das vorliegende Handbuch verdankt seine Entstehung einem in der Praxis mehr und mehr hervorgetretenen Bedürfnis. Es ist deshalb auch für die praktische Tätigkeit der Beamten der inneren Verwaltung sowohl als für das Informationsbedürfnis des Privaten bearbeitet worden. Auf Grund langjähriger Erfahrungen ist festgestellt, welche Materien den öffentlichen Verwaltungsbeamten und demgemäß auch den Staatsbürger am meisten beschäftigen und diese Materien sind in dem vorliegenden Lexikon zusammengestellt. Berücksichtigt ist das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung und ferner sind auch diejenigen Bestimmungen des Zivilrechtes mit aufgenommen, mit denen der Verwaltungsbeamte in der Regel in Berührung kommt. So dürfte das Buch für den täglichen Gebrauch ein willkommener Führer sein. Möge es sich recht viele Freunde erwerben.

Tennstedt, im März 1904.

Brandt.

150434

Verzeichnis

der Abkürzungen bei den Quellenangaben.

Allerh. V.	= Allerhöchste Verordnung.
Allg. Schadenserſ. Beſt.	= Allgemeine Schadenserſatz-Beſtimmungen.
Allg. Verf.	= Allgemeine Verfügungen.
B. Unf. V. G.	= Bau-Unfallverſicherungsgeſetz vom 30. Juni 1900.
Bek. d. R.	= Bekanntmachung des Reichskanzlers.
B. G. B.	= Bürgerliches Geſetzbuch.
B. Freiz. G.	= Bundes-Freizügigkeitsgeſetz vom 1. November 1867.
B. G.	= Bundesgeſetz.
Bundesr. Bek.	= Bundesratsbekanntmachung.
Ch. T.	= Chauſſeegeld-Tarif.
D. H. O.	= Deutſche Heerordnung.
D. W. O.	= Deutſche Wehrordnung.
Einz. gen. Anw.	= Einzelne generelle Anweiſungen.
Einz. P. V.	= Einzelne im weſentlichen gleichlautende Polizeiverordnungen.
Enteig. G.	= Preußiſches Enteignungsgeſetz vom 11. Juni 1874.
Erk. d. O. V. G.	= Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts.
Fiſch. G.	= Preußiſches Fiſchereigeſetz v. 30. Mai 1874.
Forſt. D. G.	= Forſtdiebſtahlsgeſetz vom 15. April 1878.
Gen. Anordn.	= Generelle Anordnungen.
Ger. Verf. G.	= Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 27. Januar 1877, neu redigiert 1898.
G. U. V. G.	= Gewerbeunfallverſicherungsgeſetz vom 30. Juni 1900.
Gleichl. Entſch. d. H. G.	= Gleichlautende Entſcheidungen der höchſten Gerichtshöfe.
H. G. B.	= Handelsgeſetzbuch.
Hilfsk. G.	= Hilfskaſſengeſetz vom 7. April 1876.

J. u. A. V. G.	=	Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz.
Inn. G.	=	Innungsgesetz vom 12. März 1900.
K. O.	=	Kabinettsordre.
K. Verordn.	=	Kaiserliche Verordnung.
K. G. Entsch.	=	Kammergerichts-Entscheidungen.
K. G. u. S. O.	=	Preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
Kr. V. G.	=	Krankenversicherungsgesetz v. 25. Mai 1903.
Kr. O.	=	Kreisordnung vom. 19. März 1881 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen.
Landw. U. V. G.	=	Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.
Mß. u. Gew. O.	=	Maß- und Gewichtsordnung.
M. Erl.	=	Ministerial-Erlaß.
Nat. L. G.	=	Naturalleistungsgesetz vom 24. Mai 1898.
Pers. G.	=	Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875.
Pf. Aus. Vorschr.	=	Pferdeaushebungsvorschrift vom 3. Februar 1900.
Pr. Abl. G.	=	Preußisches Ablösungsgesetz v. 2. März 1850.
Pr. Allg. Vfg.	=	Preußische Allgemeine Verfügung.
Pr. A. L. R.	=	Preußisches Allgemeines Landrecht.
Pr. Ausf. G.	=	„ Ausführungsgesetz.
Pr. Eink. St. G.	=	„ Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Pr. Erbsch. St. G.	=	„ Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873.
Pr. Erg. St. G.	=	„ Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Pr. F. u. F. P. G.	=	„ Feld- und Forstpolizeigesetz.
Pr. Fürs. G.	=	„ Fürsorgegesetz.
Pr. Geschäftsanw.	=	Preußische Geschäftsanweisung.
Pr. G.	=	Preußisches Gesetz.
Pr. G. O.	=	Preußische Gesindeordnung.
Pr. L. V. G.	=	Preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Pr. G. üb. Priv. Fl.	=	„ Gesetz über Privatflüsse vom 28. Februar 1843.
Pr. Gew. St. G.	=	„ Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Pr. J. Sch. G.	=	„ Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895.
Pr. J. G.	=	„ Jagdgesetz vom 7. März 1850.
Pr. Komm. Abg. G.	=	„ Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Pr. Komm. B. G.	=	Preußisches Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899.
Pr. L. G. O.	=	Preußische Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.
Pr. L. B. G.	=	Preußisches Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897.
Pr. L. P. G.	=	„ Lehrerpensionsgesetz vom 6. Juli 1885.
Pr. Pf. Bes. G.	=	„ Pfarrerbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898.
Pr. St. O.	=	Preußische Städteordnung v. 30. Mai 1853.
Pr. Ver. G.	=	Preußisches Vereinsgesetz v. 11. März 1850.
Pr. Ver. U.	=	Preußische Verfassungsurkunde.
Pr. Wildsch. G.	=	Preußisches Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891.
Prov. G.	=	Provinzialgesetze.
Prov. W. O.	=	Provinzial-Wegeordnungen.
Qu. L. G.	=	Quartierleistungsgesetze vom 26. Juli 1897 und 7. Juli 1902.
Rechtspr. d. O. V. G.	=	Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.
Reg. Instr.	=	Preußische Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817.
R. G.	=	Reichsgesetz.
R. G. O.	=	Reichsgewerbeordnung.
R. Impf. G.	=	Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874.
R. Seuch. G.	=	Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900.
R. Str. G. B.	=	Reichsstrafgesetzbuch.
R. Viehs. G.	=	Reichs-Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894.
Sch. O.	=	Schiedsmannordnung von 1879.
St. T.	=	Stempeltarif vom 31. Juli 1895.
Strf. Pr. O.	=	Strafprozeßordnung.
U. V. G.	=	Unfallversicherungsgesetze.
U. W. G.	=	Unterstützungswohnsitzgesetz v. 6. Juni 1870 und 12. März 1894.
Ziv. Pr. O.	=	Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

A.

Abdeckereien bedürfen bei der Neuanlage in den ländlichen Ortschaften und den Städten bis zu 10000 Einwohnern der Genehmigung des Kreisausschusses, im übrigen des Magistrats. (§ 16 R. G. O.) — Die Zwangs- und Bannberechtigungen der Abdecker sind nur insoweit gesetzlich aufgehoben, als deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist, im übrigen sind sie abzulösen. — Die bloße Berechtigung der Abdecker, anderen den Betrieb der A. zu untersagen (sogen. ausschließliche Gewerbeberechtigung), ist aufgehoben. (Pr. G. vom 17. 12. 72.) S. auch Verscharrplätze.

Abendkost des Militärs s. Militärverpflegung.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. Bürgerliche Ehrenrechte.

Aberntung bei Flurschäden s. Flurschäden.

Abfindung von Witwen s. Witwenrente.

Ab- und Zugänge bei der Einkommen-Steuer. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrolle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden steuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntnis. Der Steuerempfänger hat darnach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken. Von den ihm eher bekannt werdenden Zu- und Abgängen einkommensteuerpflichtiger Personen muß er unverweilt dem Gemeindevorstande Nachricht geben. Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, ist der Gemeindevorstand verantwortlich. (Pr. Eink. St. G.)

Abgangszeugnisse s. Arbeitszeugnisse.

Abgeordnete für den Kreistag s. Kreistagsabgeordnete.

Abgeordnetenwahl s. Landtagswahl.

Abgraben und Abpflügen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert; (§ 370 R. Str. G. B.) S. auch bei Erde.

Abhüten von Feldfrüchten. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet. — Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte. — Geldstrafe von 5 bis zu 150 Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern und Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegen, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken, mit Pferden und Ziegen (Pr. F. u. F. P. G.).

Im übrigen s. b. Schadenersatz und Ersatzgeld.

Abhütung s. Schadenersatz bei Weidefreveln.

Ablehnung von Ämtern s. Ehrenämter.

Ablösungen. Die Ablösung von Grundabgaben ist auf Antrag des Empfangsberechtigten sowohl als des Zahlungs-

pflichtigen zulässig, soweit sie nicht den Charakter öffentlicher Abgaben haben. Der Jahreswert der abzulösenden Abgabe wird durch Sachverständige geschätzt. Die Ablösung erfolgt entweder durch Zahlung des 18fachen Jahreswerts oder durch den 20fachen Betrag in 4 %igen Rentenbriefen. (Pr. Abl. G.)

Abnahme von Rechnungen s. Decharge.

Abpflügen s. Abgraben.

Abraum in Gruben s. Gruben.

Absperrungsmaßregeln s. Viehseuchenmaßregeln.

Absperrungszeichen. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offenstehen läßt (Wildgatter 2c.). (§ 28 [2] Pr. F. u. F. P. G.).

Abteilungslisten bei der Stadtverordnetenwahl. Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abteilungen geteilt. Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein. (§ 13 Pr. St. O.)

Abtritte. Die A. sind nicht nach der Straße anzulegen, dieselben müssen von etwaigen Brunnen mindestens 4 m entfernt sein und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten, welche wasserdicht sein müssen. (Einz. P. V.)

Abwässer. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. — Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu. (§ 3 Pr. G. vom 28. 2. 43.)

Abwehr von Wild. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. — Zur Abwehr

des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen. (§ 21 Pr. G. vom 7. 3. 50.)

Abwesenheit, häufige s. Ämter.

Abzahlungsgeschäfte. Ausgeschlossen vom Hausierhandel und strafbar ist das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Geschäfte zurücktreten kann. (§ 56a Ziff. 4 R. G. O.) — Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Fall dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. (§ 1 R. G. vom 16. 5. 94.)

Abzeichen des Amtsvorstehers s. Amtsvorsteherabzeichen.

Abzüge bei der Einkommensteuer. Abzurechnen sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, Deichlasten, Schuldenzinsen, Alimente, Grund- und Gebäudesteuer, Abschreibungen für Abnutzung, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassenbeiträge, sowie Lebensversicherungsprämien bis zu 600 Mark. (§ 9 Pr. Eink. St. G.)

Acetylen. Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylengas darf nicht in oder unter bewohnten Räumen oder in Kellern erfolgen. — In und über diesen Räumen dürfen brennende Gegenstände nicht untergebracht werden. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden. — Die Türen zu den Apparatenräumen müssen nach außen aufschlagen, und muß an der Außenseite derselben leicht sichtbar ein das Verbot des Betretens des Raumes mit Licht, brennender Pfeife oder Zigarre enthaltender Anschlag angebracht sein. — Vor Errichtung einer A.-Anlage ist ein vollständiger Situationsplan nebst Zeichnungen und Be-

schreibungen der Apparate der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese holt zunächst ein Gutachten der Gewerbeinspektion ein und der Antragsteller erhält hierauf Bescheid, ob die projektierte Anlage zuzulassen ist, oder welche Abänderungen des Projektes gefordert werden. (Einz. P. V.)

Äcker. Diebstahl s. Felddiebstahl.

Ackergeräte. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht. (§ 28 [1] Pr. F. u. F. P. G.)

Ackergrenzen s. Pflugrecht.

Aftermieter. Der Mieter einer Sache ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem andern, ohne Einwilligung des Vermieters, zu überlassen. — In Sonderheit darf der Mieter einer Wohnung ohne Konsens des Vermieters andere darin gegen Mietgeld nicht aufnehmen. Der Vermieter ist berechtigt, seinen Konsens zu versagen, wenn der einzunehmende Untermieter ein unehrbares, oder ein dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt. — Kann der Vermieter keinen solchen Grund seiner Weigerung nachweisen, so steht dem Mieter frei, auch wenn die kontraktmäßige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miete aufzukündigen. (§§ 309/12 T. I, T. XXI, Pr. A. L. R.)

Agenten von Versicherungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe keiner behördlichen Genehmigung. Anzeigepflichtig sind nur die Feuerversicherungsagenten (Ortspolizeibehörde Frist 8 Tage). Dagegen bedürfen die Versicherungsgesellschaften selbst (deren Direktion) der staatlichen Konzession. Die A. sind für die von ihnen abgeschlossenen Versicherungen verantwortlich und ihre etwaigen Fehler entbinden den Versicherten von der Haftung. (R. G. vom 12. Mai 1901.) S. auch Volksanwälte.

Aktiengesellschaften. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. — Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt. — Die Aktien sind unteilbar. — Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten. —

Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten. — Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt werden. — Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle erteilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. — Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als 1000, jedoch nicht von weniger als 200 Mark gestellt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen. — Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien haben die persönlich haftenden Gesellschafter sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses 3 Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen. (H. G. B. Art. 174 a, 207, 207 a.) A. deren Steuerpflicht. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben, sind einkommensteuerpflichtig. (§ 1 Pr. Eink. St. G.)

Alimentationspflicht. Jeder Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter (namentlich Privatpersonen) aus zivilrechtlichen Titeln (Alimentenzahlung 2c.) verpflichtet ist, von den Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unter-

stützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. — Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverband zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden. (U. W. G.) — Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Ortskrankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über. In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der Leistungen die Hälfte des Mindestbetrages des Krankengeldes. (§ 57 Kr. V. G.)

Alimente s. Abzüge bei der Einkommensteuer.

Almosenempfänger. Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird mit Haft bestraft und kann außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361 R. Str. G. B.)

Altersgrenze bei Ämtern s. Ämter.

Altersrente. Die A., welche mit dem vollendeten 70. Lebensjahre gewährt wird, beträgt:

Klasse	I	110,40	Mark
„	II	140,40	„
„	III	170,40	„
„	IV	200,40	„
„	V	230,40	„

(J. u. A. V. G.)

Altersversicherung s. Invalidenversicherung, Kontrollbeamter, Krankheitsbescheinigung, Quittungskarten, Wartezeit.

Alterszulagen s. Lehrerbesoldung; der Pfarrer s. Pfarrer.

Ameisen. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut. (§ 372 Pr. F. u. F. P. G.)

Ämter in den Landgemeinden. S. Ehrenämter und Nebenämter.

Amtsanwalt heißt derjenige Beamte, welcher als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten die Strafanträge zu stellen resp. die Anklage zu erheben hat. Zu diesem Zwecke hat er den Schöffensitzungen beizuwohnen. In den kleineren Städten ist meist der Bürgermeister nebenamtlich Amtsanwalt, während in größeren Orten besondere Beamte hierzu bestellt sind. (Strf. Pr. O.)

Amtsausschuß s. Amtsvorsteher.

Amtsdiener. Die von seiten der Amtsverbände anzustellenden Amtsdiener bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, welche durch den Landrat zu erfolgen hat. Um den Amtsdienern, welche als mittelbare Staatsbeamte den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten haben, eine Anleitung zur Ausübung ihres Dienstes zu geben, wird es sich empfehlen, ihnen eine besondere Dienstinstruktion zu erteilen. Auch ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Amtsdiener als äußeres Erkennungszeichen ein Metallschild auf der Brust tragen, welches mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirkes N. Nr." versehen ist. (M. Erl. vom 20. 3. 74.)

Amtskasse. Die Anstellung besonderer Amtskassen-Rendanten bleibt den Amtsausschüssen überlassen. Nach § 67 der Kreis-Ordnung führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers und hat darüber zu wachen, daß das Kassen- und Rechnungswesen von demselben ordnungsmäßig besorgt und den Amtsausschüssen regelmäßig Rechnung gelegt wird. (M. Erl. vom 4. 1. 74.)

Amtsunkostenentschädigung. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine A. zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis-Ausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration. (Kr. O.)

Amtsverschwiegenheit. Die Beamten sind zur Verschwiegenheit über solche zu ihrer Kenntnis gelangten Angelegenheiten verpflichtet, welche ihrer Natur nach nicht für

die Öffentlichkeit bestimmt sind. (K. O. vom 21. 9. 35.) S. auch Beamte als Zeugen.

Amtsvorsteher. Der A., welcher nach den Vorschlägen des Kreistages vom Oberpräsidenten der Provinz ernannt wird, verwaltet das gesamte Polizeiwesen. — Die Vorsteher der zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke bilden den Amtsausschuß, welcher jedoch nur in Rechnungsangelegenheiten und beim Erlaß von Polizeiverordnungen für den Amtsbezirk zusammentritt. Die Überwachung der gesamten Polizeiverwaltung im Kreise und dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken steht dem Landrate zu, bei Städten über 10 000 Einwohnern dem Regierungs-Präsidenten. (Kr. O.)

Amtsvorsteher-Abzeichen. Die Amtsvorsteher dürfen bei Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall, welcher auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften ist, oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuche mit dunkelblauem Sammetstreifen und der preußischen Kokarde, über welcher der vorbezeichnete Adler zu befestigen ist, anlegen. Von einer obligatorischen Einführung des fraglichen Amtsabzeichens ist Abstand genommen worden; die Anlegung desselben bleibt vielmehr dem Ermessen der Amtsvorsteher überlassen. (M. Erl. vom 17. 12. 78.)

Anbau s. Ansiedelungen.

Angehörige, deren Einkommensteuer. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen. — Personen, welche mit Gehalt und Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. (§ 11 Pr. Eink. St. G.) S. auch Alimentationspflicht.

Angerechnete Krankheit. Die Zeitdauer einer Krankheit von länger als einer Woche und der Einziehung zum Militärdienst wird bei der Invalidenversicherung so angerechnet, als ob während derselben Beiträge gezahlt werden. (J. u. A. V. G.)

Angestellte s. Kündigungsfristen.

Angler s. Fischereiberechtigungen.

Ankündigung von Geheimmitteln s. Geheimmittel.

Anlagekapital als Grundlage für die Gewerbesteuer s. Gewerbesteuerklassen.

Anlagen, gewerbliche. — Gewerbliche A. (Fabriken 2c.), welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses, welcher auch den Gewerbeaufsichtsbeamten mit seinem Gutachten hört und das Projekt wegen etwaiger Einwendungen der Nachbarn 2c. öffentlich bekannt macht. — In der Nähe von Kirchen, Schulen und Krankenhäusern kann die Anbringung von A., welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, untersagt werden. Vor der Anlegung von Gasmotoren und Acetylenbeleuchtungen ist dem Amtsvorsteher ein mit den nötigen Plänen versehenes Projekt vorzulegen, welcher dasselbe auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten unterbreitet und sich sodann darüber erklärt, ob Bedenken vorliegen oder die Anlage gestattet werden kann. (R. G. O. § 16.) A., lästige s. Lästige A.

Anleihen s. Regierungsbeaufsichtigung, Verkauf.

Anmeldung von Gewerbebetrieben. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig für die Steuerveranlagung Anzeige machen. — Dieser Verpflichtung wird durch die nach Vorschrift der G. O. zu machende polizeiliche Anzeige zugleich genügt. (§ 52 R. G. vom 24. 6. 91.) A. bei Umzug. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiverwaltung dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Über die erfolgte Meldung ist eine (stempelfreie) Bescheinigung zu erteilen. — Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung geschehe. (Einz. P. V.) A. zur Ortskrankenkasse. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte, versicherungspflichtige Person spätestens am

dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. (Kr. V. G.) A. zur Unfallversicherung s. Betriebsanmeldungen.

Annahme von Dienstboten. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. — Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Behörde dartun, daß bei ihrer Annahme kein Bedenken obwalte. — Hat jemand mit Verabsäumung dieser Vorschriften Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. — Außerdem hat der Annehmende eine Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von einem bis zu 30 Tagen verwirkt. (§§ 9—12 Pr. G. O.)

Anrechnung von Unfallrenten s. Unfallrente.

Anschläge, öffentliche s. Plakate.

Ansiedelungen. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden. — Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die A. gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt. — Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Nachbarn einen die Tatsache begründenden Einspruch erheben, daß die A. den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke gefährden werde. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und kann innerhalb 21 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben

werden. In letzter Instanz entscheidet der Kreis-Ausschuß und in Stadtgemeinden der Bezirks-Ausschuß. (Pr. G. vom 25. 8. 76.)

Anstaltspflege. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der A. bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. — Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört. — Dieser Landarmenverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demselben Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört. — Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Derselbe ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. (Pr. Ausf. G. vom 11. 7. 91.)

Ansteckende Krankheiten. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. — Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthalts zur Anzeige zu bringen. — Zur Anzeige ist verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt;
2. der Haushaltungsvorstand;

3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
5. der Leichenbeschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. — Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer ansteckenden Krankheit (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. — Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörden die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen, sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird. — An Stelle der beamteten Ärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Ärzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrages gelten die letzteren als beamtete Ärzte und sind befugt und verpflichtet, die betreffenden Amtsverrichtungen wahrzunehmen. (R. G. vom 30. 6. 1900.) S. auch Schulschluß, Typhus.

Anstellungsurkunde s. Gemeindebeamte.

Anstifter. Als A. wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. — Die Strafe des A. ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. (§§ 48 ff. R. Str. G. B.)

Anteilscheine s. Aktiengesellschaften.

Antragsvergehen heißen diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen eine Bestrafung nur auf Antrag des Be-

leidigten oder Verletzten eintreten kann, während sonst, wie z. B. bei schweren Körperverletzungen die Beamten der Staatsanwaltschaft von Amts wegen also ohne Antrag einschreiten. (Cfr. R. Str. G. B.)

Anzeigen von Unfällen. Von jedem, in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. — Dieselbe muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat. (§ 70 Landw. U. V. G.) — A. von Krankheiten s. ansteckende Krankheiten. — A., falsche s. Falsche A.

Anzeigepflicht bei Viehseuchen. — Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. Anmerkung: Neuerdings auch für den Rotlauf der Schweine, für die Schweineseuche, Schweinepest und Geflügelcholera angeordnet. (§ 10 R. Viehs. G. v. 1. 5. 94.)

Arbeiter, Kontraktbruch derselben. — Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige

Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechtes zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen verwirkt, ebenso landwirtschaftliche Arbeiter. — Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Übertretung, oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden. — Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. (§ 1 Pr. G. vom 25. 4. 54.)

Arbeiterbälle s. Sonnabendtanz.

Arbeiterschutz s. Bäckereibetrieb, Schutzmaßregeln, Steinbruchsbetrieb, Frauen- und Kinderarbeit.

Arbeiterstreitsachen s. Gewerbegericht.

Arbeitsbücher. Personen unter 21 Jahren dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder einzuhändigen. — Kinder bedürfen einer Arbeitskarte. — Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. (§§ 107, 108 R. G. O.) A., gefälschte s. Legitimationspapiere.

Arbeitshäuser. Bettler, Landstreicher, Müßiggänger

und Prostituierte können neben der Bestrafung mit Haft bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. Personen unter 18 Jahren sind hiervon ausgeschlossen. (R. Str. G. B.)

Arbeitslohn. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Verfügung nicht, auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. (R. G. O. § 115.)

Arbeitslose Rekruten s. Brotlose Rekruten.

Arbeitsscheu s. Almosenempfänger.

Arbeitsverdienst (Berechnung bei der Einkommensteuer). Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen oder sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind. (§ 15 Pr. Eink. St G.)

Arbeitsvertrag. (Dienstvertrag.) Durch den Dienstvertrag (welcher in der Regel nur mündlich abgeschlossen wird) wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung derselben, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. — Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein. — Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. — Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer

Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung, als vereinbart anzusehen. — Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. — Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. (§§ 611—616 B. G. B., § 133 c R. G. O.) S. auch landwirtschaftliche Arbeiter.

Arbeitszeugnisse. Beim Austritt aus der Arbeit können die Arbeiter von dem Arbeitgeber ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Auf Antrag des Arbeiters muß auch die Führung desselben in dem Atteste Erwähnung finden. (R. G. O.)

Armenatteste s. Gerichtliches Armenrecht.

Armenunterstützung. Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten, bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen, gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. (B. G. vom 6. 11. 70. § 28.) S. auch bei Ausweisung, Hilfsbedürftige, Ortsarme, Streitsachen, Tarif, Überweisung, Unterstützungen.

Ärzte. Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, sowie Hebammen, welche die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem zuständigen Kreisarzt unter Vorlegung ihrer Approbation, bezw. ihres Prüfungs-

Zeugnisses und Angabe des Ortes ihrer Niederlassung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben. (Einz. P. V.)

Aschengruben. A. und andere Behälter zur Aufbewahrung der Asche müssen massiv ausgemauert und feuersicher überdeckt werden. (Einz. P. V.)

Aschermittwoch s. Festtage.

Aufbewahrung von Gewehren s. Gewehre.

Aufenthaltsrecht. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes 1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben; 3. umherziehend oder an dem Ort des Aufenthalts bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Keinem Reichsangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden. (B. G. vom 1. 11. 67.)

Aufführungen, öffentliche (Theater, Tingel-Tangel 2c.). Das Unternehmen ist vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und sind auf Erfordern derselben die betreffenden Theater- und Liedertexte vor der A. vorzulegen. — Der Polizeibehörde steht das Recht zu, anstößige Stellen in den Texten zu streichen (Zensur). (Einz. P. V.) S. auch bei Biblische Theaterstücke.

Aufgebot vor der Eheschließung. Der Eheschließung soll ein 14 tägiges Aufgebot vorhergehen. Der Tag des Aushangs und der der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet, so daß sich 16 Tage ergeben. Das A. verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung desselben geschlossen wird. — Das A. darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. — Von dem A. kann Be-

freiung bewilligt werden. Zum Erlaß des A. ist sowohl der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Bräutigam wohnt, als auch der des Bezirks der Braut zuständig. (§ 1316 B. G. B.)

Aufkauf von Waren s. Geschäftsreisende.

Auflösung von Versammlungen s. Versammlungsrecht.

Aufreizung, öffentliche. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. (§ 130 R. Str. G. B.)

Aufruhr. Wenn bei einer Zusammenrottung von Menschen durch offene Gewalt Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen stattfinden, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirke diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden, welcher auf den Antrag des Beschädigten von dem Gemeindevorstande vorläufig zu ermitteln und festzustellen ist. — Dieser Antrag muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Kenntnis beim Gemeindevorstande angemeldet und binnen 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Bescheid des Gemeindevorstandes behändigt worden ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend gemacht werden. — Jene Verantwortlichkeit tritt aber nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen sind. — In diesem besonderen Falle liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht imstande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. — Die Gemeinden haften dem Beschädigten gegenüber solidarisch. (Pr. G. vom 11. 3. 50.) S. auch Zusammenrottung.

Aufseher in Brüchen s. Steinbrüche.

Aufsicht über Gemeindeforsten s. Gemeindeforsten.

Aufsichtsbehörde s. Regierungsbeaufsichtigung, Staatsaufsicht.

Aufsichtspflicht über Kinder ꝛc. Wer zur Führung

der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. — Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. (§ 832 B. G. B.)

Aufzüge. Von öffentlichen A. hat der Unternehmer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn unter Angabe des Ortes und der Zeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und Genehmigung einzuholen. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. (Pr. G. vom 11. 3. 50.) A. an Sonntagen s. Gottesdienst.

Auktionatoren. Unterschieden wird zwischen vereidigten, öffentlich angestellten Versteigerern und Privatversteigerern. Gast- und Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein können nicht Versteigerer sein. Die öffentlich angestellten Versteigerer dürfen auch Grundstücke versteigern, jedoch ist selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet. An Sonn- und Festtagen sowie abends nach der Stunde des Ladenschlusses sollen Versteigerungen nicht abgehalten werden. Die Versteigerer haben Geschäftsbücher zu führen, welche der Kontrolle der Ortspolizeibehörde unterliegen. Name und Wohnort des Versteigerers sowie die Verkaufsbedingungen sind während der Versteigerung an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushang zu bringen. — Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach 3 maligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot

nicht abgegeben wird. Die Versteigerungen dürfen in Wirtshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden. Von der beabsichtigten Versteigerung neuer Sachen ist der Polizeiverwaltung vorher Anzeige zu machen unter Beifügung eines Verzeichnisses der betreffenden Sachen. Die Versteigerung darf erst erfolgen, wenn die Ortspolizei die Unbedenklichkeit bescheinigt hat. — Die öffentliche Verpachtung eines Grundstückes, einer Fruchtnutzung 2c. an den Meistbietenden darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages übernehmen. (Pr. Geschäftsanw. vom 10. 7. 1902.)

Auktionen an Sonntagen. A. und Lizitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien, noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden. (Einz. P. V.)

Ausfälle bei der Einkommensteuer s. Ab- und Zugänge.

Aushang s. Aufgebot.

Aushebung von Pferden s. Pferdemusterung.

Auskrautung von Gräben s. Grabenräumung.

Auslandspässe s. Paßwesen.

Ausländer, welche zu dem Zwecke einwandern um ein Staatsbürgerrecht und damit zugleich die Reichsangehörigkeit zu erwerben, haben den Antrag zunächst beim Gemeindevorstand ihres Ortes zu stellen. Die Verleihung erfolgt durch den Regierungspräsidenten (Naturalisationsurkunde). Bedingung ist, daß der Antragsteller verfügungsfähig und unbescholten ist, daß er eine eigene Wohnung besitzt und imstande ist, sich und seine ev. Angehörigen selbständig zu ernähren (R. G. vom 1. 6. 77). S. auch Polnische Arbeiter. — A., deren Aufnahme in den Reichs- und Staatsverband (Naturalisation) s. Staatsangehörigkeit.

Außerordentliche Einnahmen, deren Besteuerung. A. E. aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßigen oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Er-

werbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden. (Pr. Eink. St. G.)

Auskünfte über Geschäftsleute s. Kreditauskünfte.

Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht s. Beamte. — A. vom Sonntagsladenschluß s. Ladenschluß.

Ausschluß von der Invalidenversicherung. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind Personen:

a) die nur freien Unterhalt genießen, aber keinen Barlohn beziehen. (Diese Personen sind jedoch zur freiwilligen Versicherung berechtigt.)
b) die schon Invaliden sind, d. h. welche nicht mindestens ein Drittel ihres früheren Arbeitsverdienstes beziehen.
c) die nur vorübergehend oder aushilfsweise arbeiten. (J. u. A. V. G.)

Aussetzung von Hilflosen s. Hilflose.

Ausspielungen. Die erforderliche Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen wird von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern erteilt mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden, und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden erteilt werden darf. (Allerh. Erl. vom 2. 11. 68.) — Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält. (§ 360 [14] R. Str. G. B.)

Austritt von Arbeitern. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Angehörige derselben die Arbeiter oder deren Angehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Angehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtliche Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. (R. G. O.) — A. von Dienstboten s. Annahme. — A. aus der Krankenkasse. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. — Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. (Kr. V. G.)

Ausverkauf gilt als unlauterer Wettbewerb, wenn er nur zum Schein als schwindelhafte Reklame bekannt gemacht ist und ein fortwährender Nachschub von Waren stattfindet. (R. G. vom 27. 5. 96.) S. auch Wanderlagerbetrieb.

Auswanderung. Privatpersonen, welche nicht zum Militärdienst einberufen sind, können an der A. nicht gehindert

werden. Beamte bedürfen der vorherigen Entlassung aus dem Dienste. Die Auswanderer haben durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde beim zuständigen Landrat eine Entlassungsurkunde zu beantragen. Wehrpflichtigen von 17—25 Jahren wird die Entlassungsurkunde erst dann erteilt, wenn die Militär-Ersatz-Kommission ihre Zustimmung gegeben hat. Personen, welche sich 10 Jahre ununterbrochen im Reichsausland aufgehalten haben, werden als ausgewandert betrachtet, wenn sie sich nicht im Besitz eines Reisepasses oder Heimatscheines befinden. (Cfr. Pr. Ver. U. Art. 11.) S. auch Wehrpflichtverletzung.

Ausweisung von Armen. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden. (B. G. vom 1. 11. 67.) — Die Wiederausweisung erfordert den Nachweis einer dauernden Arbeitsunfähigkeit. (M. Erl. vom 27. 7. 71.) S. auch Neuanziehende.

Automobilverkehr. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden. — Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und außerdem sind 2 Bremsen vorgeschrieben sowie eine Hupe für Warnungszeichen. Bei Eintreten der Dunkelheit sind 2 Laternen anzuzünden, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches den Namen oder die Firma sowie den Wohnort des Herstellers, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt. — Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich

hierüber durch eine von einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können. — Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit auf städtisch angebauten Straßen und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden. (Einz. P. V.)

B.

Bäckereibetrieb. Bäckereien, in denen des Nachts Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, unterliegen Beschränkungen und polizeilicher Kontrolle. Die Arbeitsschichten der Gehilfen und Lehrlinge sind bestimmt festgesetzt und hat die Ortspolizei jährlich durch 2 Revisionen feststellen zu lassen:

a) Ob die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten 1 Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht;

b) Ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt wird;

c) Ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung ausgehängt ist;

d) Ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Überarbeits-Tage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte (nicht mit Blei) durchgestrichen und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als

Überarbeit kenntlich gemacht sind. Bei jeder Revision hat der Beamte einen Revisionsvermerk auf der Kalendertafel einzutragen. (Bek. d. R. vom 4. 3. 96. R. G. Bl. S. 55.)

Backöfen s. Feuerungen.

Bade-(Schwimm-)Anstalten s. Privatunterricht.

Bankerott s. betrügerischer B., Konkurs.

Banketts s. Chausseeverkehr.

Bau auf fremder Mauer. Das Recht auf die Mauer eines andern zu bauen oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß als eine Grundgerechtigkeit besonders erworben werden. Eine solche Mauer muß der Eigentümer unterhalten oder das Eigentum derselben aufgeben und es dem Berechtigten überlassen. — Wenn der Eigentümer einer Mauer, die das Gebäude eines andern unterstützt, dieselbe ausbessert oder von neuem aufführt, so muß er das Gebäude solange auf seine Kosten unterstützen. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau notwendig gemacht oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt, so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen. (§§ 55 bis 58 T. I, T. XXII Pr. A. L. R.) B. an der Grenze s. Grenzbauten.

Baufällige Gebäude s. Einsturz.

Baufluchtlinien. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen und B. vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde-Vertretung dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizei festzusetzen. Die Ortspolizei kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden Rücksichten die Festsetzung fordern. Zu einer Straße gehört der Straßendamm und der Bürgersteig. Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die B., d. h. die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 m von dieser zurückweichende B. festgesetzt werden. (Pr. G. vom 2. 7. 75.)

Baugebühren. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus. (Pr. Komm. Abg. G.)

Bauholz, ordnungswidriger Transport desselben. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen und Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern. Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird. (§ 43 Pr. F. u. F. P. G.)

Bäume an der Grenze. Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstücke eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. — Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. (§ 910 B. G. B.) S. auch Früchte auf der Grenze.

Bäume, deren Beschädigung. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter 10 Mark betragen. (§ 30⁵ Pr. F. u. F. P. G.)

Bauten, deren Sicherung s. Sicherung.

Bauunfallversicherung (Kosten). Es erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Tarifs;

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Gemeinden oder Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen Bauarbeiten tatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden. (B. Unf. V. G.)

Bauwesen. Zur Vornahme eines Neubaues, eines Hauptreparatur- oder Veränderungsbaues, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. — Die speziellen Bestimmungen über Bauten sind für das platte Land meist durch Provinzial-Bau-Polizei-Verordnungen und für die Städte durch besondere Polizei-Verordnungen gegeben. Das Bauerlaubnisgesuch ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und ist demselben doppelt beizufügen:

a) eine genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Baues;

b) ein nach Maßstab gezeichneter Situationsplan, welcher die Dimensionen des beabsichtigten Baues, sowie der in dessen Nähe innerhalb einer Entfernung von 20 m liegenden, bereits vorhandenen Baulichkeiten, Straßen und öffentlichen Plätze ersichtlich macht. Die Entfernungen müssen von der Ortspolizeibehörde oder dem Gemeindevorsteher bescheinigt sein;

c) eine Bauzeichnung, enthaltend den Grundriß der Räume und der verschiedenen Stockwerke, sowie die Längen- und Querdurchschnitte der verschiedenen Gebäudeteile, soweit solche zur Beurteilung der Kon-

struktion sowie der Feuersicherheit des Gebäudes erforderlich sind.

Vor Aushändigung der Bauerlaubnis darf weder der Bauherr noch der Werkmeister mit dem Bau beginnen. (Einz. P. B.) S. auch bei Massivbau.

Beamte. Unmittelbare Staatsbeamte sind diejenigen B., welche im direkten Dienste des Staates stehen (nicht nur im Nebenamt). Die Gemeindebeamten sind nur mittelbare Staatsbeamte. S. auch bei Gemeindebeamte, Schadenersatzpflicht, Staatsdiener, Witwengeld. — B., deren Krankenversicherung. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine Unterstützung für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen. (§ 3 Kr. V. G.) B. als Zeugen. Öffentliche B., auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. (§ 53 Strf. Pr. O.)

Beanstandung von Beschlüssen, s. Bürgermeister.

Beaufsichtigung von Tieren, s. Tiere.

Bedrohung. Wer einen andern mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. (§ 241 R. Str. G. B.)

Bedürfnisfrage s. Gastwirtschaftsbetrieb.

Beeinflussung von Wahlen s. Wahlbeeinflussung.

Befreiung von der Krankenversicherung. Auf ihren Antrag sind von der Versicherung zu befreien:

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder

nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;

2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine der Krankenkassenunterstützung gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung aber von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche und statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten. (Kr. V. G.) — B. von der Invalidenversicherung. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind, solange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. (J. u. A. V. G.)

Beigeordneter s. Magistratskollegium.

Beihilfe. Die B. zu einer nach dem Pr. F. u. F. P. G. strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft. (Pr. F. u. F. P. G.) Die B. zu anderen Übertretungen bleibt straflos, dagegen ist die B. zu Vergehen und Verbrechen strafbar, der Gehilfe wird aber milder bestraft als der Urheber. (R. Str. G. B.) — B. zur Wegeunterhaltung s. Wegeunterhaltung.

Begräbnisplätze s. Friedhöfe, Verwesungsperiode.

Beiseiteschaffung gepfändeter Sachen s. Pfandentziehung.

Beiträge zur Krankenversicherung. Die B. entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese,

zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber, Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten. — Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die B. und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten sind, einzuzahlen. (§§ 51, 52 K. V. G.) — B. zur Invalidenversicherung. Die Leistung von B. bildet die Voraussetzung für den Bezug von Renten, auch die Altersrentner müssen weiter zahlen, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse stehen.

Die B. belaufen sich:

in	I.	Lohnklasse	auf	wöchentlich	14	Pfennige,
„	II.	„	„	„	20	„
„	III.	„	„	„	24	„
„	IV.	„	„	„	30	„
„	V.	„	„	„	36	„

Die Hälfte der B. zahlt der Arbeitgeber, die andere Hälfte der Arbeiter (bei der Selbstversicherung zahlt der Arbeiter allein), übrigens ist der Arbeitgeber für die pünktliche Zahlung haftbar. — Bei Arbeiten, die keine Woche dauern, zahlt der erste Arbeitgeber der betreffenden Woche. (J. u. A. V. G.) S. auch Klebemarken.

Beitragserstattung der Invalidenversicherung. Arbeiterinnen, welche mindestens 200 Wochen beigetragen haben, erhalten, wenn sie sich verheiraten und infolgedessen nicht wieder in ein Arbeitsverhältnis eintreten, auf Antrag die Hälfte ihrer Beiträge zurück, ebenso die Witwen und Kinder verstorbener Versicherungspflichtiger. Der Anspruch verjährt nach einem Jahre. (J. u. A. V. G.)

Beitrittszwang bei Innungen s. Zwangsinnungen.

Bekanntmachungen s. Plakate.

Belästigung s. Anlagen, Lokomobilen.

Beleidigung. Die B. wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn sie mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. — Die Verfolgung einer B. tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. — Ist bei wechselseitigen B. von einem Teile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Teil bei Ver-

luſt ſeines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Beſtrafung ſpäteſtens vor Schluß der Verhandlung in erſter Inſtanz zu ſtellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Friſt bereits abgelaufen iſt. — Wenn eine B. auf der Stelle erwidert wird, ſo kann der Richter beide Beleidiger oder einen derſelben für ſtraffrei erklären. (§§ 185, 194, 198, 199 R. Str. G. B.) — S. auch Nebenkläger, Privatklage, Schiedsmänner, Verleumdung, Wahrheitsbeweis, Wahrnehmung berechtigter Intereſſen.

Beleuchtung der Fuhrwerke. Alle Fuhrwerke, insbeſondere auch alle Hundefuhrwerke, welche ſich innerhalb der erſten Stunde vor Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf öffentlichen Straßen und Wegen befinden, müſſen bei Vermeidung der Beſtrafung mit einer hellbrennenden, dem Entgegenkommenden ſichtbaren Laterne verſehen ſein. (Einz. P. V.)

Beluſtigung ſ. Luſtbarkeiten, Gottesdienſt.

Berufung gegen die Einkommenſteuer-Veranlagung. Gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommen- und Vermögensſteuer ſteht ſowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorſitzenden der Veranlagungskommiſſion das Rechtsmittel der B. an die Berufungskommiſſion zu. — Die B. iſt ſeitens des Steuerpflichtigen ſowohl als des Vorſitzenden der Veranlagungskommiſſion bei dem Vorſitzenden der Berufungskommiſſion binnen einer Ausſchlußfriſt von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorſitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beſchluſſes, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zuſtellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab läuft. (Pr. Eink. St. G.) — B. gegen die Gewerbeſteuer. Gegen das Ergebnis der Veranlagung ſteht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einſpruchs bei dem Steuerausſchuſſe zu. Dasſelbe iſt bei dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes binnen einer Ausſchlußfriſt von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zuſtellung der Steuerzuſchrift folgenden Tage ab läuft. — Gegen die Entſcheidung des Steuerausſchuſſes über den Einſpruch ſteht ſowohl dem Vorſitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der obengenannten Ausſchlußfriſt das Rechtsmittel der B. an die Bezirksregierung zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechts-

mittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen. (§§ 35, 36 Pr. Gew. St. G.) — B. im Strafverfahren. Die B. findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte. Sie muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündigung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Hat die Verkündigung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. (§§ 354, 355 Strf. Pr. O.)

Berufsgenossenschaften sind für gleiche oder verwandte Betriebe behufs Unfallversicherung gebildet. Sie zerfallen in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese wieder in Vertrauensmännerbezirke. Der Antrag auf Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ist beim Landrat zu stellen. (U. V. G.)

Beschädigung bei Tumulten s. Aufruhr, auch Sachbeschädigung.

Beschlagnahme. Gegenstände, welche in Strafsachen als Beweisstücke dienen können, können vom Richter mit Beschlag belegt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so steht das Recht der B. auch dem Staatsanwalt und dem Amtsanwalt sowie den Polizeibeamten zu. Die Bestätigung des Richters ist innerhalb dreier Tage nachzuholen, wenn der Betreffende mit der B. nicht einverstanden ist. (§§ 98 ff. Strf. Pr. O.)

Beschlüsse der Stadtverordneten. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind. — Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden. — Die B. der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. — Versagt

dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre B. in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen. (§§ 35, 36 Pr. St. O.) S. Unterzeichnung der B.

Beschwerde gegen die Einkommensteuer-Veranlagung. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die B. an das Oberverwaltungsgericht zu. Die B. ist innerhalb 4 Wochen seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auf den von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. (§§ 44 Pr. Eink. St. G.) — B. von Armen s. Ortsarme. — B. über polizeiliche Verfügungen jeder Art (also auch die des Gemeindevorstehers), sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde, und zwar ist dieselbe innerhalb 2 Wochen zunächst bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat. Die B. geht sodann bei Landbezirken und Städten bis zu 10 000 Einwohnern an den Landrat (sonst an den Regierungspräsidenten) zur Entscheidung. Gegen diesen Bescheid ist B. an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage bei den Oberverwaltungsgericht zulässig. — Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Ver-

fügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörigen Rechts behauptet wird. — Die polizeiliche Verfügung kann jedoch des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachteil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. — Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der B. als gesetzwidrig und unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten. (Pr. L. V. G.) — B. gegen Gerichtsbeschlüsse 2c. Die B. ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig. (§ 346 Strf. Pr. O.)

Besoldung der Lehrer s. Lehrerbesoldung, Staatsdiener. — der Pfarrer s. Pfarrer, Staatsdiener.

Bestechung. Dieser macht sich der Beamte schuldig, welcher Geschenke 2c. annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, auf welche er keinen Anspruch hat, trotzdem er weiß, daß dadurch auf eine Diensthandlung eingewirkt werden soll. (Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.) Sind für eine pflichtwidrige Amtshandlung Geschenke angenommen, gefordert oder versprochen, so ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren verwirkt. Wer einem Beamten Geschenke 2c. anbietet, um ihn zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen, wird mit Gefängnis bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§§ 331—333 R. Str. G. B.)

Bestellung von Waren s. Geschäftsreisende.

Betreten fremder Grundstücke s. Grundstücke.

Betriebsanmeldungen bei der Unfallversicherung. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung des Landrats 2c. dem Genossenschaftsvorstande Kenntnis zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist die Veranlagung vorzunehmen. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Landrat hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat sodann die Ent-

scheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen. — Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist diese Anzeige nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist. (§§ 67, 68 Landw. U. V. G.)

Betriebsbeamte, deren Krankenversicherung. B., Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt. (Kr. V. G.) S. auch b. Kündigungsfristen.

Betriebsgemeinde s. Doppelbesteuerung.

Betriebskapital als Grundlage für die Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerklassen.

Betriebsplan s. Gemeindeforsten.

Betriebsstätten s. Anlagen.

Betriebssteuer. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere B. zu erheben. — Die B. beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt:

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags, Anlage- und Betriebskapitals befreit ist, = 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a)	in der	Klasse	IV	15	Mark
b)	„	„	III	25	„
c)	„	„	II	50	„
d)	„	„	I	100	„

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige

Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben. (§§ 59, 60 Pr. G. St. G.)

Betriebsunternehmer, deren Unfallanzeigepflicht s. Anzeigen.

Betrug. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen B. mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar. — Wer einen B. gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (§ 263 R. Str. G. B.)

Betrügerischer Bankerott. Schuldner, welche ihre Zahlung eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben, Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag oder ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein. (§ 209 R. Str. G. B.)

Betteln. Wer bettelt (d. h. einen Fremden um eine Gabe für den Lebensunterhalt, [Almosen] anspricht, was auch schriftlich geschehen kann) oder Kinder zum B. anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom B. abzuhalten unterläßt, wird mit Haft bestraft und kann

außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361 4 R. Str. G. B.)

Beurlaubten-Stand s. Kontrollversammlungen.

Bewässerungsanlagen. Fischereiberechtigte sind zu einem Widerspruche gegen B. nicht berechtigt, sondern haben nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch. — Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob Einsprüche zu erwarten sind. Der Antrag geht sodann an den Kreisausschuß, welcher eine öffentliche Bekanntmachung erläßt, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 3 Monaten anzubringen. Nach Ablauf der Anmeldefrist faßt der Kreis-Ausschuß einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten ausschließt. — Über die tatsächliche Existenz oder den Umfang eines Einspruchrechtes kann nur das Gericht entscheiden, handelt es sich jedoch nur um Mühlwasser, so entscheidet der Kreisausschuß und in letzter Instanz der Bezirksausschuß. (§§ 18—23 Pr. G. üb. Priv. Fl.)

Bezirkskommando s. Militärentlassung.

Biblische Theaterstücke. Die öffentliche Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln, ist grundsätzlich als unzulässig zu erachten, es können aber durch den Kultus-Minister und den Minister des Innern Ausnahmen gestattet werden. Zur öffentlichen Aufführung von Theaterstücken, in denen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses dargestellt werden, ist die Allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich. (Allg. Verf.)

Bienen. B. auf seinen Grundstücken zu halten, ist einem jeden erlaubt. — Das Recht, B. in der Heide zu halten, steht nur dem Eigentümer des Forstes zu. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der B. nicht untersagen. — Auf zahme B.schwärme hat der Eigentümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht. Er kann die schwärmenden B. auch auf fremden Grund und Boden ver-

folgen und daselbst einfangen. Doch muß er dem Eigentümer des Grund und Bodens für alle verursachten Beschädigungen aufkommen. — Sobald der Eigentümer des schwärmenden Stockes die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat, ist der Eigentümer des Grund und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt. — Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt B.stöcke aufstellt. (§ 26[4] Pr. F. u. F. P. G.) — Die Polizeibehörde ist nach § 10 Titel 17 Teil II Pr. A. L. R. befugt, die Entfernung von B.stöcken aus der Nähe von Straßen, wo die B. durch ihr Schwärmen dem Publikum oder einem einzelnen Teile desselben gefährlich sind, unter Anwendung von Exekutivstrafen anzuordnen. (Erk. d. O. V. G. vom 14. 11. 78.)

Bienenschwärme. Zieht ein Schwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt. — Der Eigentümer darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen. — Vereinigen sich ausgezogene B. mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes, die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme. — Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen. (§ 961—964 B. G. B.)

Bierausschank s. Gastwirtschaftsbetrieb.

Bierdruckapparate dürfen in Schanklokalen nur aufgestellt und benutzt werden, wenn der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist, daß der betreffende Apparat jede Gefahr einer Explosion ausschließt und daß er den Bestimmungen entspricht, welche durch die einzelnen Polizeiverordnungen

gegeben sind. Die Apparate werden von der Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit revidiert. (Einz. P. V.)

Biergläser. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen 2c.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Striches mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. — Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt. — Der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchem eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden. — Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt. (Pr. G. vom 20. 7. 81.) S. auch Stammseidel.

Biersteuer. Von dem in die Gemeinden von auswärts eingeführten Bier kann eine Steuer erhoben werden, welche für Lagerbier 65 Pf. pro Hektoliter beträgt. Die Einfuhr kann durch die Gemeindebeamten kontrolliert werden. Zahlungspflichtig ist der Empfänger des Bieres. Für dasjenige

Bier, welches aus dem Gemeindebezirke wieder ausgeführt wird, wird die Steuer zurückgezahlt. — Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses (in Städten des Bezirksausschusses). — Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Vorschriften werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen. (Pr. Komm. Abg. G.)

Bildwerke s. Druckschriften.

Blatternimpfung s. Impfwesen.

Bleichen. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt. (§ 26 [2] Pr. F. u. F. P. G.)

Blinde s. Anstaltspflege.

Blitzableiter. Die B. dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, auch sind die Auffangestangen und Leitungsdrähte durch Glas oder Porzellan vollständig zu isolieren, sowie gegen Annäherung unbefugter Personen durch ein Geländer oder einen Bretterkasten sicherzustellen. (Einz. P. V.)

Bodenerhöhung s. Erhöhung.

Bonitierung heißt die Schätzung des Ackerbodens nach dem Grade seiner Ertragsfähigkeit. Die B. findet statt bei Separationen und für die Einschätzung zur Grundsteuer. Festgestellt wird durch die B. die Fruchtbarkeit der Bodenzusammensetzung, die trockene oder feuchte Lage ꝛc., sowie der Durchschnittsertrag.

Böschungen s. Chausseeverkehr.

Brandmauern. Werden neue Gebäude mit Feuerung auf einer alten Baustelle oder auf einem unbebauten Platze in geringerer Entfernung als 5 m von anderen Gebäuden oder als 3 m von den Nachbargrenzen errichtet, so müssen die diesen letzteren Gebäuden oder den Nachbargrenzen zu-

gewendeten Umfassungswände als B. ausgeführt werden, außer wenn die betreffenden anderen Gebäude solche nach der Seite des Neubaues bereits besitzen. — Neu zu errichtende oder durch größere Hauptreparaturen abzuändernde Gebäude von mehr als 50 m Länge müssen, sofern ihre wirtschaftliche Einrichtung es gestattet, durch B. in kleinere Abteilungen getrennt werden. — Unter einer B. wird verstanden: eine massive von Grund aus selbständig in die Höhe geführte Mauer in solcher Stärke und Konstruktion, daß sie bei einer Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert. — Sie darf, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer dient, keine Türen, Fenster oder andere Öffnungen, wenn sie eine Quer- oder Scheidemauer ist, höchstens nur solche Öffnungen haben, die mit feuerfestem Verschlusse versehen sind. Sie darf nur aus gebrannten Steinen oder Bruchsteinen in Kalk- oder Zementmörtel hergestellt werden, und zur Auflage von Holzteilen, als Träger, Balken, Dachlatten nur soweit benutzt werden, daß eine Stärke von mindestens 25 cm ganz frei von eingreifenden Holzteilen verbleibt. — Die Stärke der B. muß in jedem Falle nach den besonderen Umständen festgesetzt werden, in den Dachgiebeln bei Verwendung von gebrannten Steinen mindestens 25 cm und bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm betragen. (Einz. P. V.) S. auch bei Massivbau.

Branntweinhandel s. Betriebssteuer, Gastwirte.

Branntweinverkauf s. Trunkenbolde.

Brausteuer s. Biersteuer.

Brennmateriallieferung s. Lehrerbesoldung.

Briefgeheimnis. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (§ 299 R. Str. G. B.)

Brodlose Rekruten. Mit Genehmigung des Brigade-Kommandos können solche zum Militär ausgehobene Personen, welche ohne Arbeitsverdienst sind, sofort eingestellt werden,

also ohne daß der allgemein festgesetzte Einstellungstermin abgewartet wird. (D. H. D.)

Brüche s. Steinbrüche.

Brückenunterhaltung. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand, auch auf eignem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubnis anlegen. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt i. d. R. demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat. Brücken über Privatflüsse, welche bloß oder doch hauptsächlich zum Übergange von Personen bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden. (§§ 52/54 T. II, T. XV Pr. A. L. R.) S. auch bei Wasserleitungen.

Brunnenanlagen. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig. — Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigentümer nicht verwehrt werden, sobald der Nachbar kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat. — Doch darf innerhalb dreier Fuß = 0,94 m von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden. — Überhaupt darf unter des Nachbars Grunde niemand graben. (§§ 133/135 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.) S. auch bei Abtritte.

Buhnen s. Strompolizei.

Bullenhaltung s. Zuchttierhaltung.

Bürgerliche Ehrenrechte (Verlust derselben). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit:

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das deutsche Heer oder die kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;

6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile. (§§ 33, 34 R. Str. G. B.)

Bürgermeister der Preußischen Städte sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnis überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. (§ 57 Pr. St. O.) S. auch b. Magistratskollegium.

Bürgerrecht. Das B. besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. — Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehilfen selbständig betreibt oder an Einkommensteuer einen Jahres-Betrag von mindestens 6 Mark entrichtet. — Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. (§ 5 Pr. St. O.)

Bürgerrechtsgeld. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten haben, die Entrichtung von B. vor Erwerbung des Bürgerrechts anzuordnen. — In denjenigen Städten, in welchen B. eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden, Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. — Befreit vom B. sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
2. Militärpersonen, die 12 Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 1 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. (§ 52 Pr. St. O.)

Bürgersteige. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bezw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten, geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. (§ 151 Pr. G. vom 2. 7. 75.)

Buße bei Körperverletzung. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende B. bis zum Betrage von 600 Mark erkannt werden. — Eine erkannte B. schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. — Für die B. haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. (§ 231 R. Str. G. B.) S. auch Nebenkläger.

C.

Champagnerwein s. Schaumweinsteuer.

Chausseegeld wird nicht mehr allgemein erhoben, sondern nur noch von denjenigen Wegebauverbänden, welche dies mit Genehmigung der Regierung beschlossen haben. In den meisten Bezirken ist das Ch. wieder aufgehoben. In Preußen gilt für die Erhebung der Tarif vom 29. 2. 40. Der Tarif muß an der Hebestelle angeschlagen sein. Befreit sind Dienstfuhren, Feuerlöschfuhren und landwirtschaftliche Fuhren zum eigenen Bedarf. (Ch. T. vom 29. 2. 40.)

Chausseeverkehr. Leere oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke müssen beladenen Gespannen ausweichen. Zwei beladene oder zwei leere Gespanne müssen einander halbrechts ausbiegen. Beladene Fuhrwerke müssen schnellfahrenden leichten auf ein gegebenes Zeichen Raum zum Vorüberfahren gewähren. — Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen fortgeschafft werden. — Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. — Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Bankettböschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen. — Der Führer eines Fuhrwerkes darf sich von demselben, wenn es anhält, nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. — Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sei. (Pr. G. vom 29. 2. 40.) S. auch bei Kunststraßen, Verlegesteine, Wegeunterhaltung.

Chicane. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. (§ 226 B. G. B.)

Cholera. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolierung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittels einer Tafel statt. Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 6 bis 30 Mark oder drei- bis vierzehntägige Gefängnisstrafe verwirkt. Die Desinfektion des Genesenen, sowie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen hat nach den vom beamteten Arzt und der Ortspolizeibehörde zu gebenden Vorschriften zu erfolgen. Eine Vernachlässigung dieser Bestimmungen ist unter Strafe gestellt. — Jeder erste festgestellte — wenn auch leichtere — Cholerafall ist seitens der Ortspolizeibehörde telegraphisch dem Kreisarzt ev. auch dem Landrat anzuzeigen. Seitens der Ortspolizeibehörden sind Listen über vorgekommene Cholerafälle anzulegen und fortzuführen. Sobald Ch. in einem Orte festgestellt, ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen, ferner ist die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen, bei leichteren Infektionen ist von einer öffentlichen Bekantmachung abzusehen. — Die Leichen der an Ch. Verstorbenen sind nach vorschriftsmäßiger Einsargung mit tunlichster Beschleunigung aus der Behausung zu entfernen und zu beerdigen. — Betten, Wäsche, Ausleerungen, überhaupt die Umgebung des Kranken bezw. Verstorbenen sind sofort zu desinfizieren, wertlose Gegenstände zu verbrennen. — Nötigenfalls ist Ausfuhr von Milch, gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, Hadern und Lumpen zu verbieten. — Wegen etwaiger Aufhebung von Messen, Märkten und anderen Veranstaltungen sind Anträge zu stellen, ebenso ist Bericht darüber zu erstatten, was hinsichtlich des Besuchs der Schulen angeordnet worden ist. S. auch bei Ansteckende Krankheiten. (R. Seuch. G.)

D.

Dachtraufe. Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf, insofern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die D. weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten. (§ 189 T. I, T. VIII

Pr. A. L. R.) Auch die als Grundgerechtigkeit jemandem zukommende Befugnis der D. oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück muß so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachteil als möglich erleide. — Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Kanal erforderlich, so muß derselbe bedeckt und mit einem eisernen Gitter versehen werden. — Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geschehen lassen, daß der Nachbar in der zulässigen Nähe an seinen Gebäuden heraufbaue, wenn er nur unter der Traufe bleibt und selbige unter sein Dach nimmt. (§§ 59—61 T. I, T. XXII Pr. A. L. R.) S. auch Grenzbauten.

Dachüberbau. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen und anderer über die Grenze ragender Bauwerke ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet. (§ 123 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.)

Dampfkesselanlagen. Die Besitzer von D. oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sowie die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei der Genehmigung der Anlagen oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden. Wer den ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder in eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. — Die Besitzer von D. sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu halten und die Kosten der Revision zu tragen. (Pr. G. vom 13. 5. 72.) Über den Bau, die Prüfung und die Aufstellung von Dampfkesseln siehe die Min. Anw. vom 9. 3. 1900 M. Bl. S. 139. — S. auch Lokomobilen.

Darlehen s. Wucher.

Decharge heißt Entlastung der Rechnungsführer (Rendanten ꝛc.) durch Anerkennung (Abnahme) der Jahresrechnung nach zuvoriger Prüfung derselben. Nach erfolgter D. kann der betreffende Rechnungsführer für geringe Versehen, aus-

genommen abſichtliche Fälſchungen, aus dem betreffenden Jahrgange nicht haftbar gemacht werden. (Allg. Verf.)

Deichweſen. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweiſe aus ihren Ufern tretenden Gewäſſer beſchränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Waſſer bei der höchſten Überſchwemmung einnimmt (Inundationsgebiet) nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, ſowie ganz oder teilweiſe zerſtört werden. — Wer dieſem Verbote zuwiderhandelt, ſoll polizeilich nicht nur mit Geldbuße bis zu 150 Mark beſtraft, ſondern auch, wenn es erforderlich iſt, zur Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes angehalten werden. — Auf Schutzmaßregeln, welche in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden dieſe Vorſchriften keine Anwendung. (§ 1 Pr. G. über das Deichweſen vom 28. 1. 48.)

Deklamatoriſche Vorträge ſ. Tingel-Tangel.

Deklaration bei der Gewerbeſteuer. Jeder Gewerbetreibende iſt verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorſtandes oder des Vorſitzenden des zuſtändigen Steuerausſchuſſes innerhalb der zu beſtimmenden mindeſtens einwöchentlichen Friſt ſchriftlich zu erklären:

1. welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt;
2. welche Betriebsſtätten er unterhält;
3. welche Gattungen und wie viele Hilfsperſonen, Gehilfen und Arbeiter,
4. und welche Gattung und wie viele Maſchinen einſchließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen iſt der Gewerbebetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet. (§ 54 Pr. Gew. St. G.) D. bei der Vermögensſteuer. Die Steuerpflichtigen ſind berechtigt (aber nicht verpflichtet), behufs der Veranlagung dem Vorſitzenden der Veranlagungs-Kommiſſion ihr ſteuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatſächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungs-Kommiſſion zur Schätzung

bedarf (Vermögensanzeige). (§ 26 Pr. Eink. St. G.) D. der Einkommensteuer s. Steuererklärungen.

Deputationen s. Kommissionen.

Desinfektion s. Cholera.

Diebstahl. Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen D. mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 242 R. Str. G. B.) S. auch bei Ehegatten.

Diemen. Getreide, Heu- und Strohdiemen (Mieten, Schober) mit oder ohne Überdachung dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie mindestens

a) 100 m von der Umfassungsmauer der zunächst gelegenen Gebäude,
b) 15 m von öffentlichen Wegen und gemeinschaftlichen Wirtschaftswegen,
c) 60 m von Nadelholzwaldungen

entfernt sind. (Einz. P. V.)

Dienstaufwand, steuerfrei. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen. (§ 15 Pr. Eink. St. G.)

Dienstboten. Austritt ohne Kündigung. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;
3. wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
4. wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie ge-

hören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

5. wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich verweigert oder ihm selbst die notdürftige Kost vorenthält;
6. wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, welche mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den D. zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere Wohnsitze, so wird die Entfernung von 6 Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat;
7. wenn der D. durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird. (§§ 136—142 Pr. G. O.)

Wenn die Eltern des D. wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können oder der D. in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen D. stellen, und sich mit demselben wegen Lohn und Kost ohne Schaden der Herrschaft abfinden. (§§ 148, 149 Pr. G. O.) S. auch bei Verheiratung. — In Fällen, wo der D. sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und, wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden. Ist die Ursache zum gesetzmäßigen Austritt erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist eingetreten, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten. (§§ 150—153 Pr. G. O.) S. auch bei Angehörige (Einkommensteuer), Lohn, vorzeitige Entlassung, Zeugnisse, Zuführung.

Dienstbuch. Dienstboten müssen mit einem D. versehen sein, welches ihnen von der Ortspolizeibehörde ihres

Wohnortes ausgefertigt wird. Dasselbe enthält Raum zur Eintragung der Dienstzeugnisse, welche von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind. Beim Dienstantritt ist das Buch der Dienstherrschaft vorzulegen. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt ist, kann bei der Ortspolizeibehörde die Ausfertigung eines neuen Buches beantragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre tadellos geführt hat. (Verordnung vom 29. 11. 46 und Pr. G. v. 21. 2. 72.) Dienstbücher, gefälschte s. Legitimationspapiere, Zeugnisse.

Dienstpflicht im Heere s. Militärpflicht.

Dienstunfähigkeit s. Lehrerpensionen.

Dienstvertrag s. Arbeitsvertrag.

Dienstverweigerung des Gesindes s. Arbeiter (Kontraktbruch).

Dienstwechsel s. Annahme von Dienstboten.

Dienstwohnung s. Lehrerbesoldung, Lehrerwitwen.

Dienstzeit. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird der Mietsvertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen. (§ 41 Pr. G. O.) S. auch bei Entlassung, Krankheit, Ungesetzliche Entlassung.

Doppelbesteuerung. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des preußischen Staatsgebiets in ihren preußischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Teil des Gesamt-Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- bezw. der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des gesamten Einkommens des Steuerpflichtigen, so kann trotzdem die Wohnsitzgemeinde ein volles Viertel beanspruchen. — Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von 3 Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben. — Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem

Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes in jeder preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als 3 Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt. — In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen. — Ist das der Staats-Einkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behuf sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen. — Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten. (B. G. vom 13. 5. 70.)

Dorfgerichte. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntnis, sondern nur auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Landgemeindevorstände (D.) vornehmen, wenn sie dazu entweder vom Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann. — Die Landgemeinde-Vorstände (früher D.) können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen. Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Voll-

streckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Aushändigungen. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der D. sind: Erbverträge, Wechselproteste, Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 600 Mark übersteigt, Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen, Schenkungsverträge, Anerkennung unehelicher Kinder, Errichtung einer Einkindschaft, Bürgschaften und Schuldscheine von Frauen, Verträge der Eheleute untereinander, Erbschafts-Entsagungen, Verträge über die Verjährung, Gesellschafts-Verträge, welche sich über das gesamte Vermögen eines oder beider Teile erstrecken, Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Gutes (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden, Errichtung einer Familienstiftung, Errichtung eines Fideikommisses, Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen, Adoptionen (Annahme an Kindesstatt), Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände, Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht. — Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Gemeindevorstände nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses. Die Versiegelung muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amts wegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten. Von Amts wegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1. wenn die vermutlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß oder sämtlich von dem Ort, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2. wenn die vermutlichen nächsten Erben Fremde und nicht deutsche Untertanen sind;
3. wenn unter den vermutlichen nächsten Erben, minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Außer diesen Fällen darf der Gemeinde-Vorstand nur

auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse an der Sache bestimmt anzuzeigen vermag, die Siegelung vornehmen. Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das D. den Ansuchenden an den Richter verweisen. Ist die Siegelung von Amts wegen vorzunehmen, so muß der Gemeinde-Vorstand sogleich, als er den Todesfall erfährt, damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirt zuziehen. (Pr. Allg. Vfg. vom 20. 12. 99.) S. auch Testament.

Drainagen s. Entwässerungsanlagen.

Dreschmaschinen. Bei allen D., welche von auf der D. stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen. Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrige die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt. — Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern. (Einz. P. V.)

Drogen- und Gifthandlungen. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung i. d. R. alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Beihilfe eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zu-

ziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Kreisarzt zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden. (M. Erl.)

Drohung s. Bedrohung.

Druckschriften. D., andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, sind vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. Wer D., andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der Behörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis D. 2c. der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Schriften und Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. (§ 56 R. G. O.) Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten D. verteilen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. (Die Verbreitung von Flugblättern erfolgt öfters in der Weise, daß die Verteiler dieselben unerlaubt von der Straße aus in die Gehöfte, in offenstehende Fenster oder Türen werfen.) — Nach der Gewerbeordnung ist zur Verteilung von D. in geschlossenen Räumen eine Erlaubnis nicht erforderlich. (R. G. O.)

Duell. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tötlichen Waffen sowie die Anahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft. — Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft. — Der Zweikampf wird mit Festungshaft

von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. — Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen. (§§ 201, 203, 205 und 207 R. Str. G. B.)

Düngergruben. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Spül- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen. — Der Boden und die Seitenwände der zur Abführung von Spül- und Tagewässern dienenden Rinnen und Kloaken müssen wasserdicht ausgeführt werden. — Düngerstätten dürfen nur dann nach der Straße zu angelegt werden, wenn ein anderer geeigneter Platz auf dem Grundstück nicht vorhanden ist. Dieselben müssen vom äußeren Rande des Brunnens mindestens 10 m entfernt sein und Gruben erhalten, welche in der Sohle und den Seitenwänden wasserdicht herzustellen und so tief sind, daß die Jauche nicht austritt. (Einz. P. V.)

Dungstoffe. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt D. von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt. (§ 25 Pr. F. u. F. P. G.)

Durchfahrtsrecht. Wer das Recht hat, über das Grundstück des andern zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch nicht mit einrädrigen Karren bedienen. — Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren, und Vieh an Stricken darüber führen. — Dagegen folgt aus der Befugnis, über des andern Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben. — Ebensowenig folgt aus der Befugnis, über des anderen Grundstück Vieh zu treiben, ein Recht, über dasselbe zu fahren. (§§ 65/68 T. I T. XXII Pr. A. L. R.)

Durchschnittsberechnung bei der Einkommensteuer. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende

Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften 2c., nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht solange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. (§ 10 Pr. Eink. St. G.)

Durchsuchungen s. Haussuchungen.

Dynamit s. Sprengstoffe.

E.

Eggen, unbefugte Benutzung s. Ackergeräte.

Ehefrauen, deren Verarmung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den allgemeinen Vorschriften verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben. — Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner, wenn und solange sie während der Dauer der Haft ihres Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder befugt vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet. (B. G. vom 6. 6. 70, §§ 15—17.) E., deren Gewerbesteuer. Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag, bezw. das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung des ersteren nicht statt. (§ 20 Pr. Gew. St. G.)

Ehegatten (Diebstahl). Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem E. gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. (§ 247 R. Str. G. B.)

Ehehindernisse. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, zwischen Verschwägerten in gerader Linie, sowie zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. (§§ 1310, 1312 B. G. B.)

Ehejubiläumsmedaille s. goldene Hochzeit.

Ehemündigkeit. Die E. tritt für den Mann mit der Volljährigkeit, also nach vollendetem 21. Lebensjahre, für die Frau mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Bis zum 21. resp. 16. Lebensjahr bedarf es der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes. (§ 1303, § 2 B. G. B.)

Eheschließung s. Aufgebot, Heiratspapiere.

Ehrenämter, deren Ablehnung. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3. das Alter von 60 Jahren; 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5. sonstige besondere Verhältnisse, welche eine entgültige Entschuldigung begründen. Beträgt die Amtsdauer mehr als 3 Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von 3 Jahren niedergelegt werden. Wer ein unbesoldetes Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten 3 Jahre ablehnen. Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt 3 Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorhergegangener Aufforderung tatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung für verlustig erklärt und um ein achtel bis ein viertel stärker als die übrigen zu den Abgaben herangezogen werden. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Bezirks-

ausschuß statt. (§ 74 Pr. St. O., § 8 Kr. O.) S. auch Bürgerrecht.

Ehrenrechte s. bürgerliche E.

Eichung der Maße, Gewichte und Waren erfolgt durch besondere Eichungsämter, welche unter dem Provinzialeichungsinspektor stehen und Gemeindeanstalten sind. Die erfolgte E. gilt für das Reichsgebiet. (Mß. u. Gew. O.)

Eier. Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 368[11] R. Str. G. B.)

Einbruchsdiebstahl wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ein solcher liegt vor, wenn ein Gebäude oder umschlossener Raum erbrochen wird, oder wenn falsche Schlüssel angewendet werden. (§ 243 R. Str. G. B.)

Eingänge s. Absperrungszeichen.

Eingetragene Vereine s. Vereine.

Einigungsämter. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden. Zum Einigungsamt werden in gleicher Anzahl Vertrauensmänner der Arbeitgeber und Arbeiter berufen. (§§ 62 ff. R. G. vom 29. 9. 1901.)

Einfuhrverbote s. Absperrungsmaßregeln.

Einfriedigungen. J. d. R. ist ein jeder berechtigt, seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidewände von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen. Dergleichen Scheidungen dürfen aber die Grenzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigentums hinderlich werden. — Zu Einfriedigungen in der Feldflur ist ein Eigentümer nur insofern befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegenstehen. (§§ 149/151 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.) Eingefriedigte Grundstücke s. d. Jagdrecht.

Eingeschriebene Hilfskassen s. Hilfskassen.

Einjähriger Dienst. Junge Leute, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, durch Schulzeugnisse (Reife für Sekunda resp. Prima) oder besondere Prüfung die vorgeschriebenen Kenntnisse nachweisen, können

schon nach einer einjährigen Dienstzeit im Heere zur Reserve beurlaubt werden. Der Nachweis zur Erlangung der Berechtigung ist spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen. Die Einjährigen können zu Reserve- und Landwehroffizieren befördert werden. (§§ 88—94 D. W. O. und 19—22 D. H. O.)

Einkaufsvereine, gewerbesteuerfrei. Der Gewerbesteuer sind nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. (§ 5 Pr. Gew. St. G.)

Einlagekapital s. Aktiengesellschaften.

Einkommen aus Kapitalvermögen. Als steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen E. aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. (§ 12 Pr. Eink. St. G.)

Einkommensteuer s. Abzüge, Angehörige, Arbeiterverdienst, Berufung, Beschwerde, Durchschnittsberechnung, Erbanfälle, Ermäßigung, Geschwister, Gewerbliches Einkommen, Grundvermögen, Haushaltskosten, Kinder, Leistungsunfähigkeit, Militäreinkommen, Niederschlagung, Steuererklärungen, Tarif, Wegfall einer Einnahmequelle.

Einlegschutz bei Dreschmaschinen s. Dreschmaschinen.

Einsicht jugendlicher Verbrecher s. jugendliche Verbrecher.

Einstellung des Strafverfahrens erfolgt entweder durch den Staatsanwalt (Amtsanwalt) oder durch Gerichtsbeschluß, sofern das Ermittlungsverfahren nicht genügende Anhaltspunkte zur Erhebung einer Anklage resp. zur Verurteilung ergeben hat. Der Anzeigende wird von der E. benachrichtigt

und der Beschuldigte dann, wenn er gerichtlich vernommen worden ist. Vorläufige E. kann erfolgen, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten nicht zu ermitteln ist. (Strf. Pr. O.)

Einsturz von Gebäuden. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher für eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. Ist dies unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt geschehen, so entsteht keine Schadensersatzpflicht. (Liegt ein öffentliches Interesse vor, so kann die Ortspolizeibehörde angerufen werden, im übrigen entscheidet der Richter.) (§§ 836, 908 B. G. B.) S. auch Sicherung bei Bauten.

Einquartierung s. Quartierleistungen.

Eintrittsgelder s. geschlossene Gesellschaften.

Eisbahnen. Sobald die Übergangslinie eines Stromes mit Eis bedeckt ist, dergestalt daß dieselbe nach dem Urteile der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr passiert werden kann, ist der Inhaber der Fähre, wenn eine solche vorhanden ist, verpflichtet, für sichere An- und Abfahrt durch Bretteranlagen oder Schwemmbrücken zu sorgen. Eine solche Eisbahn ist so zu bezeichnen, daß sie beim Übergange nicht verfehlt werden kann. Die Anwendung von Stroh, Mist u. dgl., um die E. dadurch zu verstärken, ist verboten. So lange die Eisbahn nicht benutzt werden kann, hat der Fährinhaber dafür zu sorgen, daß die Fähre gangbar ist. Wird der Übergang durch besondere Umstände lebensgefährlich, so muß der Fährinhaber dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen bemerklich machen. Die Polizeibehörde hat hierauf zu halten. — Die Erhebung des Fährgeldes bei Benutzung der Eisbahn bestimmt ein Tarif. (Einz. P. V.)

Eisenbahnen, Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in ihrer Nähe. Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von

E. sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachfolgenden Vorschriften zu befolgen:

1. liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leichtentzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden;
2. alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 10 m von der nächsten Schiene ausgeführt werden;
3. liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die vorstehend genannten Entfernungen um das anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden.

(Bei einem 10 m hohen Eisenbahndamme würde z. B. die Entfernung eines Gebäudes der Kategorie zu 1 oben $38 + 1\,^1/_2 = 10 = 53$ m, die Entfernung eines Gebäudes der Kategorie zu 2 aber $19 + 1\,^1/_2 = 10 = 34$ m von der nächsten Schiene betragen. (M. Erl. vom 28. 2. 73 und 4. 12. 74.)

Elektrische Arbeit. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde E. A. mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die E. A. sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wird die Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu er-

kennen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (R. G. vom 9. 4. 1900.)

Eltern, Haftung für Felddiebstähle ihrer Kinder s. Jugendliche Felddiebe.

Enkel, deren Rentenanspruch. Hinterläßt ein infolge Unfalls Verstorbener elternlose E., so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr eine Rente von insgesamt 20% des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. (§ 19 U. V. G.)

Enten. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu töten befugt. (Pr. A. L. R. T. I Tit. 9 § 189.)

Enteignung s. Expropriation.

Entfernungsangaben bei Baugesuchen s. Bauwesen.

Entfernung von Lokomobilen, Gebäuden und Wegen s. Lokomobilen.

Entlassung (sofortige) von Gesinde. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten sofort entlassen wegen Tätlichkeiten, Schimpfworten, Verleumdung, Ungehorsam, Verleitung der Kinder und des Nebengesindes, nächtlichem Ausbleiben, Unvorsichtigkeit mit Licht, ansteckender Krankheit, Trunk, Ungeschick, gefängliche Einziehung, Vorlegung falscher Zeugnisse. (§§ 117—135 Pr. G. O.) — E. der Gehilfen. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. (R. G. O.) S. auch bei Kündigungsfristen. — E. von Soldaten s. Militärentlassung. — E. aus dem Dienst s. ungesetzliche Dienstentlassung.

Entlastung der Rechnungsführer s. Decharge.

Entlaufene Dienstboten. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, kann durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. Die Kosten des Rücktransportes ꝛc. sind, sofern der Dienstbote sie nicht zu erlegen vermag, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten und aus der Amtskasse zu decken. Die Dienstherrschaft hat keine Verpflichtung zur Tragung der Kosten. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu mieten und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten

Mehrkosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die auf 1 bis 15 Mark oder bei Unvermögen auf verhältnismäßige Haftstrafe festzusetzen ist. (§§ 167, 168 Pr. G. O. und Ges. vom 25. 4. 54.)

Entlaufen von Lehrlingen. Verläßt der Lehrling ohne triftigen Grund und ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr ihn anhalten. (R. G. O.)

Entmündigung. Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund derselben wegfällt. — Ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, so kann die E. und ev. die Unterbringung in eine Anstalt von Amts wegen herbeigeführt werden, im übrigen auf Antrag der Verwandten (§ 6 B. G. B.).

Entschädigung unschuldig Verurteilter. Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Verfahren muß die Unschuld des Verurteilten bez. der ihm zur Last gelegten Tat oder bez.

eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergeben oder doch dargetan haben, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. — Außer dem Verurteilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. (§ 1 R. G. vom 20. 5. 98.) E.-Anspruch bei Körperverletzung s. Buße.

Entwässerung von Grundstücken. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und sich deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vorteil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten und dartun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Vorzug zu bezahlen. (§ 15 Pr. G. vom 15. 11. 11.)

Entwässerungsanlagen. Der Unternehmer einer E. ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherung verschaffen will, ob und welche privatrechtlichen Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1. in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das abzuleitende Wasser;
   b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke;
   c) über denjenigen Teil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welche zu den Wasserleitungen dienen sollen;
2. in Beziehung auf die infolge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes. (§ 1 Pr. G. vom 23. 1. 46.)

Entwertung der Versicherungsmarken. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarte einkleben, sind zur E. dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet. Die E. darf nur durch Einschreiben des Datums erfolgen. (J. u. A. V. G. und bes. Anw.)

Entzündbare Waren. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark

oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, aufbewahrt, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt. (§ 367 R. Str. G. B.)

Epileptische s. Anstaltspflege.

Erde, abgraben derselben. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Blüten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (§ 370 R. Str. G. B.)

Erbanfälle, deren Einkommensteuer-Veranlagung. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Vierteljahres ab verpflichtet. (§ 57 Pr. Eink. St. G.) S. auch Außerordentliche Einnahmen.

Erbschaftssteuer. Der Erbanfall wird versteuert mit 1%, wenn er Dienstboten 2c. zufällt, mit 2% bei Adoptivkindern und Geschwistern, mit 4% bei weitläufigeren Verwandten, Stiefkindern, Stiefeltern, Schwiegerkindern und Schwiegereltern, sowie bei anerkannten natürlichen Kindern und die Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind. In allen anderen Fällen sind 8% E. zu entrichten. — Befreit von der Steuer ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 Mark nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge des Abzuges des Wertes der einem Dritten

zustehenden Nutzung der Wert der Substanz sich unter den Betrag von 150 Mark vermindert;

2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
   a) Aszendenten;
   b) Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimiert sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten;
   c) Ehegatten;
   d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 Mark übersteigenden Betrage entnommen werden kann;
   e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
   f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige;
   g) öffentliche Wohltätigkeits- 2c. Anstalten. (Pr. Erbsch. St. G.)

Ergänzungssteuer s. Vermögenssteuer.

Erhebung der Steuern s. Steuererhebung.

Erhöhte Invaliden-Versicherung. Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse, als der Arbeitsverdienst ergibt, ist zulässig. (J. u. A. V. G.)

Erhöhung des Grund und Bodens. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung 3 Fuß (= 94 cm) von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe. — Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst, so muß ein Wall von 3 Fuß breit

gegen die benachbarte Verzäunung bleiben. (§§ 185—187 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.)

Ermäßigung der Einkommensteuer. Für jedes, nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet. (§ 18 Pr. Eink. St. G.)

Erntearbeiten s. Sonntagsruhe.

Erpressung. Wer, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. (§ 253 R. Str. G. B.)

Ersatz von Kranken- ꝛc. Unterstützungen s. Alimentationspflicht.

Ersatzgeld bei Abhütung. Das E. beträgt:

1. Wenn Tiere betroffen werden auf bestellten Äckern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegen, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 2,00 Mark
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 1,00 „
   c) für eine Gans . . . . . 0,30 „
   d) für ein Stück anderes Federvieh . . . 0,20 „
2. in allen anderen Fällen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 0,50 „

b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20 Mark
c) für ein Stück Federvieh . . . . . 0,02 „

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in allen Fällen der Nr. 1
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . . 60 Mark
für Federvieh . . . . . 15 „
2. in allen Fällen der Nr. 2
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . . 15 „
für Federvieh . . . . . 2 „

nicht übersteigen. (Pr. F. u. F. P. G.)

Ersatzreservepflicht. Dieselbe dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Mannschaften der Ersatzreserve werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingeteilt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der E. zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebots über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung. (§ 13 D. W. O.)

Ersitzung. Wer eine bewegliche Sache (nicht also ein Grundstück) 10 Jahre im unbestrittenen Besitze hat, erwirbt daran das Eigentum. Die E. ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Besitzes („Eigenbesitzes") nicht in gutem Glauben ist, d. h. z. B. wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein mußte, daß ein anderer berechtigter Eigentümer vorhanden ist oder wenn er dies später erfährt. (§ 937 B. G. B.) E. von Grundstücken. Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die 30jährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die E. einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im

Grundbuch eingetragen ist. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend. (§ 900 B. G. B.) Wer zwar vollständiger redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in 30 Jahren vollendet. — Gegen den Fiskus, die Kirchen 2c. findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe oder nicht. (§§ 625, 629, 630 T. I T. IX Pr. A. L. R.)

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbsunfähigkeit s. Unfallrenten.

Erwiderung einer Beleidigung s. Beleidigung.

Eßwaren. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft hat. (§ 367[8] R. Str. G. B.)

Essenkehrer s. Schornsteinfeger.

Expropriation (Enteignung). Bei Anlagen, welche im öffentlichen Interesse nötig sind, kann das Recht zum zwangsweisen Ankauf der erforderlichen Grundstücke vom König verliehen werden. (Bei Eisenbahnen pp.) Soweit es sich nur um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, bedarf es nur der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. (Erleichtertes Enteignungsverfahren.) (Enteig. G. vom 11. 6. 74.)

F.

Fabrikbetrieb s. Naturereignisse, Schutzvorrichtungen, Wegekostenbeiträge, Frauen- und Kinderarbeit.

Fachbäume s. Mühlenbetrieb.

Fahnenführung s. Kriegervereine.

Fähranstalten. Es ist jeder Vorsteher einer öffentlichen Fähre verpflichtet, die Passage an dem Übergangspunkte in polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten und solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherstellung des Publikums entsprechen. Es dürfen ferner nur Fahrzeuge gebraucht werden, welche durch den betreffenden Baubeamten bei der zweimal im Jahre, einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer vorzunehmenden Revision in Beziehung auf ihre Tüchtigkeit und Belastungsfähigkeit, sowie in Betreff der dazu gehörigen Gerätschaften für brauchbar anerkannt worden, nach Bedürfnis mit Bänken zum Sitzen versehen, sicher, reinlich und frei vom Wasser sind. (Einz. P. V.) S. auch b. Eisbahnen.

Fahrbahnen s. Chausseeverkehr.

Fahren, schnelles. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in Dörfern oder Städten übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert. Wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt. (§ 366 R. Str. G. B.)

Fahrlässige Körperverletzung. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden. (§ 230 R. Str. G. B.) S. auch bei Körperverletzung.

Fahrradverkehr. Die Radfahrer müssen mit einer auf ihren Namen lautenden und für das betreffende Kalenderjahr geltenden Legitimationskarte versehen sein, welche von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes ausgefertigt wird. Sie haben den allgemeinen für den Wegeverkehr ergangenen Vorschriften Folge zu leisten. (Die Polizeibeamten sollen Radfahrer, die sich keiner Übertretung schuldig machen, und Radfahrer, die

ihnen persönlich bekannt sind, während der Fahrt nicht anhalten.) (Einz. P. V.)

Fahrzeuge für den Kriegsfall.

1. Die F. sollen vierrädrig und nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Wage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht. Die Höhe der auf dem Stabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1,60 m, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtungen erwünscht. Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus 2 Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Springeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswert. Spannketten können mit geliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Springelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen;
2. die zweispännigen Geschirrzüge können Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf- oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bundgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrteile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein;
3. an Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern: 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,

1 Achsenschmierbüchse aus Blech, für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2,50 m bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich zu 1,5 Zentner Hafer;

4. an Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1,30 m bis 1,70 m lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kartätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Fahrzeuge 2c., welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind nicht zu beordern. (Pf. Aus. Vorschr. vom 3. 2. 1900.)

Fallwild. Hierunter wird verstanden, Wild welches vom Jagdberechtigten erlegt aber nicht aufgefunden worden ist. Die unberechtigte Aneignung solchen Wildes wird als Jagdausübung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. (§ 292 R. Str. G. B.)

Falsche Anzeige (Kostenpflicht). Ist ein wenn auch außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen. (§ 501 Strf. Pr. O.) F. Anschuldigung. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. So lange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden. (§ 164 R. Str. G. B.)

Falscheid s. Meineid.

Falscher Name. Die Angabe eines falschen Namens gegenüber einem Polizeibeamten, Richter usw. wird mit Geld-

strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 360 8 R. Str. G. B.)

Falsches Geld s. Münzvergehen.

Fälschung von Legitimationspapieren s. Legitimationspapiere. — F. von Wahlverhandlungen s. Wahlfälschungen.

Familienname. Anträge auf Änderung von Familiennamen sind im Instanzenwege an die Bezirksregierung zu richten und gehörig zu begründen. (K. O. vom 15. 4. 22.)

Farben, giftige s. Drogen.

Färbereien s. Abwässer.

Feldarbeiten s. Sonntagsruhe.

Felddiebe, jugendliche s. Jugendliche F.

Felddiebstahl. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. Liegt Mundraub (zum sofortigen Verbrauch) vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. — Die Bestimmung über die sogenannten Feldentwendungen ist in der Praxis am meisten anzuwenden; eine Bestrafung wegen Feldentwendung auf Grund des § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch den Amtsvorsteher mittels Strafverfügung kann nur erfolgen, wenn der Wert der entwendeten Feldfrüchte 10 Mark nicht übersteigt. Ist dies der Fall, so muß die Verfolgung beim Amtsanwalt beantragt werden und es tritt sodann Bestrafung wegen gewöhnlichen Diebstahls ein, d. h. es kann nicht bei Geldstrafe bewenden, sondern muß auf Gefängnisstrafe erkannt werden. Ob die betr. Feldfrüchte 2c. einen Marktwert haben oder nicht, ist gleichgültig, auch macht es keinen Unterschied, ob sie bereits vom Boden getrennt sind oder nicht. Entscheidend für die Behandlung der Sache ist lediglich der Wert. Auch die Entwendung von Bäumen aus Feldern (nicht Holzungen) ist als Feldentwendung zu bestrafen. Sind die vom Boden getrennten Früchte bereits in der Scheuer 2c. untergebracht und werden dann entwendet, so liegt gewöhnlicher Diebstahl vor. Die Feldentwendungen sind von den Feldhütern direkt zur Anzeige zu bringen, ohne daß es einer Zustimmung des Geschädigten

bedarf. Eine Ausnahme macht nur die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch (Nahrungs- und Genußmittel von unbedeutenden Werte oder geringer Menge), ferner eine Entwendung, welche gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, auch von Lehrlingen und Dienstboten gegen die Dienstherrschaft verübt ist. In solchen Fällen bedarf es eines Strafantrages. Der Versuch der Feldentwendung wird mit der vollen Strafe belegt. (Pr. F. u. F. P. G. § 18.) S. auch Beihilfe, Schadenersatz, Versuch.

Feldeinfriedigungen s. Einfriedigung.

Feldhüter (Forsthüter) sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen. Die Anstellung bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns). (Pr. F. u. F. P. G.)

Feldwege s. Separationswege.

Feldziegelöfen. Feldziegelöfen und Feldbrände, die nicht dauernd zur Ziegelbrennerei dienen, bedürfen keiner Konzessionierung. (M. Erl. vom 14. 8. 45 und vom 15. 10. 49.)

Felle. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht. (§ 27 [2] Pr. F. u. F. P. G.)

Fensteröffnungen kann ein jeder, um Licht in sein Gebäude zu bringen, in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben auch eine Aussicht über die benachbarten Grundstücke gewähren. Sollten jedoch die Öffnungen in einer unmittelbar in des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, 6 Fuß (ca. 2 m) von dem Boden des Zimmes oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen nur 2 Zoll (ca. 6 cm) voneinander stehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter versehen sein. (Pr. A. L. R.)

Feste an Sonntagen s. Ladenschluß.

Festnahme von Personen. Die F. steht unter gewissen Voraussetzungen der Polizeibehörde und auch Privat-

personen ohne richterliche Anordnung zu. Diese Voraussetzungen sind:

1. daß die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder
2. daß sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen. Im ersteren Falle kann der verfolgende Beamte auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; sonst aber nur dann, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der F. ganz entziehen werde. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:
   a) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
   b) wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
   c) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er durch die zuständige Behörde nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Zunächst soll seitens des Gemeindevorstehers spätestens innerhalb 12 Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige gemacht werden, welcher über die Aufrechterhaltung des Gewahrsams zu entscheiden und das Weitere zu veranlassen hat. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher bei einer vorläufigen F. zwar dem Amtsvorsteher schleunigst Nachricht zu geben, im übrigen aber selbständig für die unverzügliche Ablieferung des Festgenommenen an den Amtsrichter Sorge zu tragen haben. Der Ausdruck „unverzüglich" ist nicht dahin zu verstehen, daß, wenn z. B. ein Verbrecher abends ergriffen wird, er sofort und möglicherweise noch in der Nacht zu dem Amtsrichter gebracht werden solle. Es wird vielmehr festzuhalten sein,

daß dergleichen Transporte nur bei Tageszeit ausgeführt werden. Kann der Transport erst am Tage nach der Festnahme stattfinden, so ist der Festgenommene bis dahin im Polizeigefängnis oder anderweit sicher unterzubringen. Der Verhaftete braucht nicht dem Amtsrichter persönlich vorgeführt zu werden, sondern kann an die Gefängnis-Verwaltung abgeliefert werden. Die betr. Verhandlungen werden jedoch dem Amtsrichter (Amts- oder Staatsanwalt) übergeben. — Dem Festgenommenen sind die Werkzeuge, welche zur Verübung der strafbaren Handlung gedient haben, abzunehmen. Auch sonstige in seinem Besitz befindliche Sachen, wie Geld, Papiere, Messer, Schlüssel, Stricke, Feuerzeug, sind in Gewahrsam zu nehmen und dem Gericht mit einzuliefern. — Liegt der Fall der Ergreifung auf frischer Tat vor, so kann die vorläufige Festnahme einer Person auch von einer Privatperson ausgehen. (Strf. Pr. O.) S. auch Selbsthilfe.

Festtage, deren Schutz. An den Vorabenden der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, am Jahrestag dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Karwoche, sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Namentlich sind auch Schauspiele und Konzerte nicht gestattet und dürfen nur stattfinden, wenn sie ernsten Inhalts (wie Oratorien ꝛc.) sind. (Einz. P. V.)

Feuereffen s. Schornsteine.

Feuergefährliche Materialien s. Entzündbare Waren.

Feuerlöschwesen. Das F. ist nicht allgemein sondern bezirksweise geregelt. Die Städte besitzen besondere Feuerpolizei- und Löschordnungen. Für das platte Land sind die Feuerpolizeiordnungen in der Regel innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke erlassen. Die zu den Feuerwehren gehörenden Personen sind verpflichtet, nicht nur bei der Löscharbeit sondern auch an den Übungen teilzunehmen. Man unterscheidet Pflichtfeuerwehren und freiwillige Feuerwehren, welche letztere in der Regel den ersten Angriff beim Feuer haben. (Einz. P. V.) S. auch b. Freiwillige Feuerwehr.

Feuerschutz in den Werkstätten der Holzarbeiter s. Holzarbeiter.

Feuerspritzen s. Spritzenproben.

Feuerungen. Unter allen F. (Öfen, Backöfen, Kesselfeuerungen ꝛc.), welche nicht auf ganz massiven Fußböden stehen, sondern auf hölzernen Unterlagen ruhen, müssen Beläge von natürlichem oder künstlichem Stein, Gußeisen ꝛc. angebracht werden, welche vor den zum Einheizen bestimmten Öffnungen mindestens 45 cm weit vorstehen und zur Seite über diese Öffnungen mindestens 20 cm hinausreichen. Haben F. zwar dergleichen Unterlagen, stehen dieselben aber nicht in der genannten Weise vor, so soll es bis zur Umsetzung der ersteren zulässig sein, die fehlenden Steinbeläge durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen. (Einz. P. V.)

Feuerversicherungsagenten s. Agenten, Mobiliarversicherungswesen.

Feuerwaffen s. Handfeuerwaffen.

Feuerwehrstrafen. Diejenigen Mannschaften, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, namentlich diejenigen, welche sich nicht, nachdem der Feuerlärm entstanden ist oder nachdem sie besonders beordert worden, auf dem angegebenen Platze und mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen versehen melden, sowie diejenigen, welche sich ohne Erlaubnis von den ihnen angewiesenen Plätzen entfernen, endlich die, welche den Anordnungen der Vorgesetzten beim Brande selbst oder bei den jährlich vorzunehmenden Übungen der Löschmannschaften nicht sofort Folge leisten, werden mit einer Geldstrafe von 6 bis 30 Mark bestraft, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft zu substituieren ist. (Einz. P. V.)

Feuerwerk s. Schießen, Selbstschüsse.

Finderlohn. Der F. beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mark 5 % von dem Mehrwerte 1 %, bei Tieren 1 %. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der F. nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

(Diese Bestimmung bezieht sich auch auf verlaufenes Vieh.) Der Finder kann die Erstattung von Auslagen sowie F. nur beanspruchen gegen Herausgabe des Fundes. Sind dem Besitzer der Sache die Ansprüche des Finders zu hoch, so braucht er den Fund nicht anzunehmen. (§ 971 B. G. B.)

Findlinge. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden ist, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. Wer der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. (§§ 24, 68 Pr. G. vom 6. 2. 75.)

Firma. Hierunter versteht man den Namen, unter welchem ein Handeltreibender seine Geschäfte führt und Unterschriften vollzieht. Ein Kaufmann ohne tatsächlichen Gesellschafter hat bei der Firmenzeichnung seinem Familiennamen mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen hinzuzufügen. Dies hat auch stets auf den Ladenschildern zu geschehen. (§§ 17 ff. H. G. B.)

Fischen und krebsen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unberechtigt fischt oder krebst. (§ 370 R. Str. G. B.)

Fischereiberechtigungen. F., welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen. Das Freigeben des

Fischfanges ist verboten. Die Dauer der Pachtverträge darf i. d. R. nicht unter 6 Jahren bestimmt werden, Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenze der eigenen Berechtigung bezw. des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem Erlaubnisscheine versehen sein. Die Fischgeräte müssen gekennzeichnet sein. Giftige Köder oder Sprengpatronen sind unzulässig. (Fisch. G. vom 30. 5. 74.) S. auch bei Bewässerungsanlagen.

Fischgewässer. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. (Fisch. G. vom 30. 5. 74.) S. auch Strompolizei.

Fischotter. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten. (Pr. G. vom 30. 5. 74 in d. Fass. d. G. vom 30. 3. 80.)

Flachsröten. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung [Landrostei], jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann. (§ 44 Fisch. G. vom 30. 5. 74.)

Flaschenbierhändler dürfen das von ihnen gekaufte Bier weder in den Räumen ihres Hauses, Hofes, Gartens pp. noch vor dem Hause trinken lassen, weil sonst ein unbefugter Schankbetrieb vorliegt. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Händler unentgeltlich geistige Getränke oder Kaffee zum zum sofortigen Genuß abgibt in der Absicht einen besseren Absatz einer sonstigen Ware zu erzielen. (K. G. Entsch.)

Fleischbeschau. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen,

Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden. Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, kann, sofern sich keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Fleischbeschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es ebenfalls vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherheitsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann. (Freibankverkauf.) Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten

Sicherheitsmaßregeln zum Genusse brauchbar gemacht worden ist. (R. G. vom 3. 6. 1900.)

Fluchtlinien s. Baufluchtlinien.

Flugblätter s. Druckschriften.

Flurschäden bei Manövern. Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betr. Ortsbehörden zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. Alle durch die Benutzung von Grundstücken entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Etwaige Flurschäden sind von den Beschädigten sofort bei dem Ortsvorstand anzumelden. Nach Verlauf von 4 Wochen ist der Schadenersatzanspruch verjährt. Der Ortsvorstand stellt die Entschädigungsforderungen nach dem im Reichsgesetzblatt 1898 S. 970 befindlichen Schema zusammen. Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Die Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet werden. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind. Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der Beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder ꝛc.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Kommission (Vorsitzender: der Landrat) Mitteilung zu machen. Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch 2 unparteiische Zeugen konstatieren lassen. — Beschädigungen, welche nicht durch die Truppen selbst,

sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht. (R. G. vom 13. 2. 75 und 24. 5. 98.)

Flußfähren s. Fähranstalten.

Flußpolizei s. Strompolizei.

Forderungen s. Verjährung.

Forensen. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen teil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind. (§ 8 Pr. St. O.)

Forstdiebstahl ist diejenige strafbare Entwendung, welche auf einem hauptsächlich der Nutzung von Walderzeugnissen (Holznutzung pp.) dienenden Grundstück verübt wird. (Im Gegensatz zur Feldentwendung.) Forstdiebstähle können nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern nur vom Amtsrichter resp. vom Schöffengericht bestraft werden. (Forst. D. G. vom 15. 4. 78.)

Forstgrundstücke (Schutz) s. Abhüten, Gemeindeforsten.

Forsthüter s. Feldhüter.

Forstschutz s. Waldschutz.

Fortbildungsschule s. Lehrlinge.

Fortsetzung der Invalidenversicherung. Versicherungspflichtige, die aus der verpflichtenden Beschäftigung ausscheiden, können das Versicherungsverhältnis freiwillig fortsetzen. (J. u. A. V. G.)

Fouragelieferung für die Armee. Zur Verabreichung von Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, soweit nicht eine Gefährdung der augenblicklichen Ernährung der eigenen Viehbestände eintreten würde. Die Fouragevergütung erfolgt mit einem Aufschlage von 5% nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des nächsten Hauptmarkt-

ortes für den der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat. In den Fällen, in welchen bei Barzahlung der Fouragevergütung zur Zeit des Geldempfanges das amtliche Anzeigeblatt (Amtsblatt, Kreisblatt) über die Preise des Vormonats noch nicht eingegangen ist, wird nach dem zuletzt bekannten Monatspreise bezahlt, der Gemeindevorsteher muß aber bescheinigen, daß das betreffende Blatt noch nicht eingegangen ist. (R. G. vom 13. 2. 75.)

Frachtfuhrwerke, s. Kunststraßen.

Frachtgut, dessen Transport. Wer gewerbsmäßig den Transport von Frachtgütern ausführt, ist für den bis zur Ablieferung entstehenden Schaden haftbar, sofern er nicht beweist daß er den Schaden absolut nicht abwenden konnte. (Allg. Schadensers. Best.)

Frauen als Gewerbetreibende s. eben daselbst. — F., deren Unterstützung s. Ehefrauen. — F., deren Vermietung. Verheiratete F. dürfen nur mit Einwilligung ihres Ehemannes in Dienst gehen. Nur wenn die Einwilligung auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei Veränderung der Herrschaft erforderlich. (§§ 7, 8 Pr. G. O.)

Frauen- und Kinderarbeit. Kinder unter 13 Jahren dürfen in den meisten Fabrikationszweigen nicht beschäftigt werden. Das Verzeichnis der betreffenden (ausgeschlossenen) Fabriken befindet sich Reichsgesetzblatt 1903 S. 121. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Werkstätten sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden. Bei den eigenen Kindern des Arbeitgebers ist die Altersgrenze 10 Jahre. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf die Dauer von 3—4 Stunden täglich nicht überschreiten. Nachtarbeit ist ausgeschlossen. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren (jugendliche Arbeiter) dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche

Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens $^1/_2$ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht, und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. — Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden, nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunde beträgt. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt

werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. Kinder bedürfen einer Arbeitskarte. — In Gastwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen unter 13 Jahren nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Für die eigenen Kinder des Wirtes können in Orten unter 20000 Einwohnern Ausnahmen gestattet werden. (R. G. vom 30. 3. 03.)

Freibänke. In Gemeinden, für die F. eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Gebrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen von der Ortspolizeibehörde die Genehmigung erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen F. eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewichte verkauft werden darf. Die Gemeinden können für die Benutzung der F. die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln. (R. G. vom 3. 6. 1900.) Im übrigen s. d. Fleischbeschau.

Freie Hilfskassen s. Hilfskassen.

Freigabe von der Pfändung s. Pfändungsfreie Sachen.

Freiheitsstrafen s. d. Umwandlung.

Freitreppen s. Vorbauten.

Freiwillige Feuerwehren. Die Bildung derselben erfolgt durch Polizei-Verordung. Für diesen Fall gehen die dem Ortsvorsteher übertragenen Befugnisse auf den Kommandeur der F. F. über. Die F. F. haben sich den Anordnungen der mit der Leitung des Feuerlöschwesens betrauten Organe zu unterstellen. An Stelle der durch die Feuerlösch-Ordnungen berufenen Feuerlöschmannschaften können F. F. durch Polizei-Verordung nur eingeführt werden, wenn sie durch ein gehörig bestätigtes Statut die Übernahme der entsprechenden Verpflichtungen und ihre militärische Organisation nachgewiesen haben. (Einz. P. V.)

Freiwilliger Eintritt in das Heer. Wer freiwillig zu 3 oder 4jährigem aktiven Dienst eintreten will, hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen (Landrat). Der Zivilvorsitzende gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheines. Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes;
b) von der Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Die erteilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. (D. W. O.)

Freizügigkeit. Jeder Reichsangehörige hat das Recht sich an jedem Orte des Reiches aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. (B. Freiz. G.)

Fremdenbücher in Gasthöfen. Die Gastwirte sind nur dann verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, wenn dies durch Polizeiverordnung angeordnet ist. (Min. Erl. vom 17. 1. 44.)

Friedhöfe. Es darf niemand das Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. Auch die Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirche, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen. (§§ 188/190 T. II T. XI. Pr. A. L. R.) S. auch Verwesungsperiode.

Früchte auf der Grenze. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jedes der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu

gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch (§§ 911, 923 B. G. B.)

Führungszeugnisse für Arbeiter s. Arbeitszeugnisse.

Fuhrwerke s. Beleuchtung, Chausseeverkehr. — F. im Manöver s. Vorspannstellung.

Füllstrich s. Biergläser.

Fundamentierung. Bei jedem Neubau muß stets ein genügendes, wenigstens 30 Zentimeter hoch über der Erde hervorragendes massives Fundament gelegt werden. (Einz. P. B.)

Fundsachen. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht, oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. (§§ 965—983 B. G. B. und Ausf. B.). S. auch Finderlohn, Schatz.

Fürsorgeerziehung. Wird das geistige oder leibliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das

Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. (§ 1666 B. G. B.) Die Ausführung der F. liegt dem verpflichteten Kommunalverbande (Provinz 2c.) ob; er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Die F. endigt mit der Minderjährigkeit. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der F. Verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zu. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie die Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände. Diese sind berechtigt, die Erstattung der während der F. entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der Transport- und Beerdigungskosten zu. (Pr. Fürs. G.) S. auch bei Strafmündigkeit.

Futterentwendung. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. (§ 370[6] R. Str. G. B.)

Futterschneidemaschinen. Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein,

daß eine Berührung des Arbeiters bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, bezw. von den Einziehwalzen, nach Möglichkeit verhindert wird. Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren. (Einz. V. V.)

G.

Garten (Diebstahl) s. Felddiebstahl.
Gartenarbeiten s. Sonntagsruhe.
Gartenbau (Gewerbesteuer) s. Landwirtschaft.
Gasentwickler s. Acetylen.
Gasmotoren s. Anlagen.

Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb.

1. Es kommt zunächst darauf an, ob
   a) Gastwirtschaft,
   b) unbeschränkte Schankwirtschaft,
   c) Bier- und Weinschank,
   d) Kleinhandel mit geistigen Getränken (Branntwein oder Spiritus) zu betreiben beabsichtigt wird.
2. In jedem dieser Fälle ist sodann festzustellen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

Ferner ist folgendes zu beachten:

3. Bei Anträgen auf Konzessionierung zum Betriebe der Gastwirtschaft, welche stets die unbeschränkte Schankwirtschaft in sich schließt, ist eine gutachtliche Äußerung über die Bedürfnisfrage und, soweit es nach der vorstehenden ad 2 angedeuteten Bestimmung darauf ankommt, über die Persönlichkeit des Antragstellers und die in Betracht kommenden besonderen lokalen Verhältnisse abzugeben. In letztgedachter Beziehung sind namentlich anzugeben:
   a) die Seelenzahl im Orte und die Anzahl der daselbst etwa schon vorhandenen Gastwirtschaften;

b) die Lage und bauliche Beschaffenheit, insbesondere die Bedachung des zum Gewerbebetriebe bestimmten Hauses;

c) der Umfang des gemeinschaftlichen Gastzimmers und der mit dem nötigen Mobiliar versehenen Logierzimmer, sowie der Wohnungsräume des Gewerbetreibenden;

d) die Größe und sonstige Beschaffenheit des Stalles und der Wagenremise;

e) ein amtliches Gutachten darüber, ob die betreffenden Räume den allgemeinen polizeilichen Vorschriften und den Anforderungen, welche im Hinblick auf deren Zweck gemacht werden müssen, vollständig entsprechen.

(M. Erl. vom 26. 8. 86 und 1. 3. 90.) S. auch Betriebssteuer, Preisverzeichnisse, Stellvertreter.

Gastwirte, deren Haftpflicht. Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben, oder an einem ihm von diesem angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nur bis zu dem Betrage von 1000 Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird. Der dem Gaste

zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem G. Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem G. zur Aufbewahrung übergeben waren. (§§ 701—703 B. G. B.) S. auch Frauen- und Kinderarbeit.

Gebäude baufällige s. Einsturz.

Gebäudesteuer. Die G. beträgt jährlich für Wohngebäude 4% und für gewerbliche Gebäude 2% des Nutzungswertes. Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, und Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen bestimmt sind, sind von der Steuer frei, ebenso öffentliche Gebäude. Die Veranlagung erfolgt durch Kreiskommissionen nach dem auf Seite 326 der Pr. G. S. von 1861 befindlichen Tarif. Alljährlich reichen die Ortspolizeibehörden und Gemeindebehörden Nachweisungen über die neu entstandenen und veränderten Gebäude an das Katasteramt ein als Unterlagen für die Veranlagung. Außerdem ist jeder Gebäudeeigentümer verpflichtet derartige Veränderungen (Neubauten pp.) dem Katasteramt anzuzeigen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Veranlagung binnen 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung das Recht der Berufung an den Landrat als Ausführungs-Kommissar zu und gegen dessen Entscheidung binnen 6 Wochen der Rekurs an den Finanzminister. Eine Neuveranlagung sämtlicher Gebäude findet nur in Zwischenräumen von 15 Jahren statt. (Pr. G. vom 21. 5. 61.)

Gebäudeunterhaltung. Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Verhütung alles Schadens für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Polizeibehörde ihn zur Reparatur innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist durch Zwangsmittel anhalten. Sind diese fruchtlos, so ist die Polizeibehörde den notwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Behörde dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten. Dem Käufer eines solchen

Gebäudes muß die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden. (§§ 37/41 T. I T. VIII Pr. A. L. R.)

Gebrauchte Sachen. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle. (§ 56 R. G. O.)

Gebühren des Zeugen s. Zeugengebühren.

Gebührenerhebung der Gemeinden. Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben. Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden. Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den einzelnen gewährten besondere Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben. (Pr. Komm. Abg. G.) S. auch Baugebühren, Schlachthausgebühren.

Geburtsanzeigen beim Standesamt. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;

4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. (§§ 17, 18, 19 Pers. G.)

Gefahrabwendung s. Notwehr.

Gefährdung des Verkehrs s. Verkehrssicherung.

Gefahren für das Publikum s. Anlagen.

Geflügel (weggeflogenes) s. Tiere.

Geflügelcholera. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Tierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden. Der Ausbruch der Seuche ist amtlich bekannt zu machen, auch am Seuchengehöft durch Anschlag. Die Kadaver sind zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk in mindestens $^1/_2$ Meter tiefen Gruben zu vergraben. Die kranken Tiere sind durch Stallsperre abzusondern; die übrigen kommen unter Gehöftssperre. 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall oder wenn sämtliches Geflügel tot ist, gilt die Seuche als erloschen und das Gehöft ist zu desinfizieren. Kot und Futterreste sind zu beseitigen, die Ställe mit heißer Sodalauge zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen. (R. G. vom 1. 5. 94.)

Gefängnisstrafen s. Umwandelung.

Gegenseitige Beleidigung s. Beleidigung.

Gehalt s. Gemeindebeamten, Lehrerbesoldung.

Geheimmittel. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. (Einz. P. V.)

Geisteskranke s. Anstaltspflege.

Geistliche, deren Steuerpflicht, s. Staatsdiener.

Geistesschwache. (Schädigung durch solche.) Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist. (§ 827 B. G. B.) S. auch bei Entmündigung.

Geistige Getränke. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. (§ 56 R. G. O.)

Geistliche, nicht wählbar zur Gemeindevertretung s. Gemeindevertretung.

Geld, falsches s. Münzvergehen.

Gemeindebeamter. Als eigentlicher G. gilt, wer für den Dienst eines Gemeindeverbandes gegen Besoldung und Aushändigung einer Anstellungsurkunde definitiv angestellt ist. Bei größeren Verwaltungen erfolgt die Anstellung in der Regel auf Lebenszeit mit Ausnahme der Personen, welche ein Gemeindeamt nur als Nebenamt ausüben oder welches seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist. Die Zahlung des Gehalts an G. erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im voraus. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. (Pr. Komm. B. G.) S. auch bei Staatsaufsicht.

Gemeindebullen s. Zuchttierhaltung.

Gemeindeforsten. Die Verwaltung und Nutzung der G. unterliegt der Staatsaufsicht. Diese Aufsicht erstreckt sich jedoch nur auf solche Holzungen, welche nach ihrer Be-

ſchaffenheit und ihrem Umfange zu einer forſtmäßigen Bewirtſchaftung geeignet ſind. Dieſe Bedingung iſt als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine ſolche Flächengröße hat, daß ſowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entſprechenden jährlichen Holzeinſchlages, als auch mit verhältnismäßigem Koſtenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldſchutzes möglich iſt. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im ausſetzenden Betriebe bewirtſchaftet werden können, ſind nur dann unter Aufſicht zu ſtellen, wenn Rückſichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern ꝛc.) eine beſtimmte Forſtbetriebsweiſe erheiſchen. — Die Aufſichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Bewirtſchaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr feſtzuſtellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Übereinſtimmung mit den für die Gemeindewaldungen beſtehenden Formen ſtattzufinden hat, und daß die Verwaltung und der Forſtſchutz durch Perſonen ausgeübt werden, welche den hierfür vorgeſchriebenen Anforderungen entſprechen. (Pr. G. vom 14. 8. 76.)

Gemeindeintereſſe ſ. Bürgermeiſter.

Gemeinderecht, deſſen Verluſt ſ. Ämter.

Gemeindeſchreiber ſind nicht von der Gemeinde zu wählen, ſondern von dem Gemeindevorſteher anzuſtellen, nachdem die Gemeinde die Schaffung der betreffenden Dienſtſtelle beſchloſſen hat. Der Beſtätigung bedürfen ſolche Gemeindebeamte in der Regel nicht, da dies nicht allgemein vorgeſchrieben iſt. Es wird im Aufſichtswege darauf gehalten, daß die Gemeindevorſteher nur tüchtige und zuverläſſige Perſonen als G. anſtellen. — Die Beſtätigung, ſoweit eine ſolche erforderlich iſt, kann unter Zuſtimmung des Kreis-Ausſchuſſes verſagt werden. Im Falle einer wiederholten Verſagung oder Beſtätigung ernennt der Landrat auf den Vorſchlag des Amtsvorſtehers unter Zuſtimmung des Kreis-Ausſchuſſes auf ſo lange einen Stellvertreter, bis eine erneute Wahl die Beſtätigung erlangt hat. Dasſelbe findet ſtatt, wenn gar keine Wahl zuſtande kommt. (Pr. L. G. O.) S. auch bei Urkunden.

Gemeindeſteuer ſ. Kommunalſteuer, Zuſchläge.

Gemeindevertretung. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist, an die Stelle der Gemeindeversammlung eine G. Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Beteiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine G. im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen. Die G. besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 erhöht werden. — Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
2. die besoldeten Gemeindebeamten;
3. die richterlichen Beamten;
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten;
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer;
6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen. — Die Gemeindeverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel aus und wird die G. durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 teilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Überbleibenden erfolgt, durch das Los bestimmt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. (§§ 49—67 Pr. L. G. O.)

Gemeindevorsteher. Der G. und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindemitglieder auf 6 Jahre gewählt. Nach drei-

jähriger Amtsdauer kann der G. auf weitere 9 Jahre gewählt werden. — In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder. (Pr. L. G. O.) S. auch bei Geschäfte des Gemeindevorstehers, Zwangsbefugnisse.

Gemeindewaisenräte s. Waisenräte.

Gemeinheitsteilungen s. Separationen.

Gemeinnütziges Unternehmen s. Aktiengesellschaften.

Gemeinschaftliche Mauer 2c. s. Grenzangelegenheiten, Mauer.

Gendarmerie. Die G. hat im allgemeinen die Befolgung der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates bestehenden Gesetze und Anordnungen zu überwachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Täter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen. — Es ist jedermann verpflichtet, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der G. sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die G. überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenden Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandierten Militärs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung (und nur unter den ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen) der deshalb ergangenen Dienstinstruktion befugt, sich seiner Waffen zu bedienen. (Einz. gen. Anw.)

Genossenschaften, eingetragene. Vereinigungen von mehr als 7 Personen zu Wirtschafts- und Erwerbszwecken erlangen die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft (juristischen Person) durch Eintragung in das Register des Amtsgerichts.

(R. G. vom 1. 5. 99. und Einf. G. z. H. G. B.) S. auch Aktiengesellschaften.

Genußmittelentwendung s. Mundraub.

Geräusch, ungewöhnliches s. Anlagen, Lästige Anlagen.

Geräuschvolle Arbeiten s. Sonntagsruhe.

Gerbereien s. Abwässer.

Gerichtliches Armenrecht. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen, es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuch ist ein polizeiliches Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. — Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel anzugeben. Zur Ausfertigung des sog. Armenzeugnisses ist auf dem platten Lande der Amtsvorsteher zuständig. In den auf Antrag von Ehefrauen erteilten Zeugnissen sind stets auch die Vermögensverhältnisse ihrer Ehemänner zu erwähnen und ebenso bei Anträgen unselbständiger Personen die Verhältnisse der noch lebenden Eltern. Eine Ausnahme machen uneheliche Kinder bei Alimentationsprozessen. Hier soll nur festgestellt werden, ob das Kind selbst vermögenslos ist und ist das Armenatteſt auf den Namen des Kindes auszustellen. (§§ 106—118 Ziv. Pr. O.)

Gerichtsbeschlüsse s. Beschwerden.

Gerichtsschreiber der Gemeindevorsteher s. Dorfgerichte.

Gerüche, lästige s. Lästige Anlagen.

Gesangsvorträge s. Tingel-Tangel.

Geschäfte des Gemeindevorstehers. Der Gemeindevorsteher hat die Gesetze und Verordnungen, sowie die Ver-

fügungen der vorgesetzten Behörden (namentlich im Steuerwesen, Militärersatzwesen, Statistik ꝛc.) auszuführen, sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und auszuführen. Ferner hat er die Gemeindebeamten sowie das Kassenwesen speziell zu beaufsichtigen und die Gemeindeabgaben nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung auszuschreiben. S. auch bei Gewerbegerichten. (Pr. L. G. O.)

Geschäftsreisende. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Die angekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, mit Ausnahme von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Edelsteinen, Perlen pp., welche direkt an den Wiederverkäufer abgegeben werden dürfen. — Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren selbst herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. — Wer Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte und hat dieselbe während der Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen. Die Ausfertigung der Karte erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. (R. G. O.)

Geschenke an Beamte s. Bestechung. — G. an Dienstboten s. Lohn.

Geschiedene s. Ehehindernisse.

Geschirre s. Beleuchtung. G. für den Kriegsfall s. Fahrzeuge.

Geschirrführer s. Chausseeverkehr.

Geschlossene Gesellschaften. (Polizeistunde.) G. G. und Vereine sind an die Polizeistunde auch dann nicht gebunden, wenn ihre Versammlungen in Schankwirtschaften stattfinden, vorausgesetzt, daß die benutzten Räume für die Dauer der Versammlung dem öffentlichen Verkehr entzogen sind. Es wird bei Veranstaltung von Lustbarkeiten zu beaufsichtigen sein, ob außer den Mitgliedern und den von diesen eingeführten Gästen auch andere Zutritt zu den Gesellschafts- oder Vereinsräumen haben und dadurch die Lustbarkeit als öffentliche zu behandeln ist. In Fällen, in denen die Gesellschaft oder der Verein nur zum Schein oder lediglich zur Umgehung des Gesetzes gegründet ist, ist bei Überschreitung der Polizeistunde gegen die Schuldigen einzuschreiten. Endlich wird gegen Wirte, welche ihre zur Schankwirtschaft konzessionierten Räume ganz oder zu einem wesentlichen Teile dauernd oder doch so häufig an G. G. oder Vereine zum ausschließlichen Gebrauch überlassen, daß die im öffentlichen Verkehr dienenden Lokale nicht mehr den bei Erteilung der Konzession vorausgesetzten Anforderungen entsprechen, das Konzessionsentziehungsverfahren einzuleiten sein. Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder G. G. gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sind als öffentlich nur dann zu betrachten, wenn die Gesellschaft zu dem Zwecke, die Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, veranstaltet. Einer Anmeldung geschlossener Tanzlustbarkeiten bedarf es nicht. (Versch. M. Erl. u. ger. Entsch.)

Geschwister, deren Einkommensteuer-Veranlagung. Beisammenlebende G. sind regelmäßig und namentlich dann, wenn sie Teilhaber eines Gewerbebetriebes, Miteigentümer des bewirtschafteten Grundbesitzes, Mitinhaber von Rentenbezügen und dergleichen sind, oder ein eigenes Einkommen aus Arbeitsverdienst oder anderer gewinnbringender Beschäftigung oder irgend einer anderen Quelle haben, gesondert zu veranlagen. Nur ausnahmsweise, wenn eines der G. unverkennbar die Stelle des Hausherrn einnimmt und aus seinem Vermögen den übrigen Wohnung und Unterhalt gibt, letztere auch kein

oder doch nur ein so unbedeutendes Einkommen beziehen, daß sie gleichwohl außerstande sein würden, damit ihren Unterhalt hauptsächlich zu bestreiten, darf von der gesonderten Veranlagung der G. abgesehen werden und ist das etwaige besondere Einkommen derselben alsdann dem Einkommen des Hausherrn zuzurechnen. (§ 11a Pr. Eink. St. G.)

Geschworene s. Schöffen.

Gesellenentlassung s. Austritt, Entlassung, Kündigung, Vertragsbruch.

Gesellschafter, deren Haftung s. Aktiengesellschaften.

Gesellschaftsspiele s. Glücksspiele.

Gesinde s. Dienstboten, Frauen, Krankheit, Kündigungsfristen, Lohn, Mietsgeld, Mietung, Ungesetzliche Dienstentlassung. (Kontraktbruch) s. Arbeiter.

Gesindemäkler (Vermieter). G. dürfen Gesinde, welches schon in Diensten steht, unter keinerlei Vorwand zu deren Aufgabe und Annahme anderer Dienste anreizen. Tun sie dies, so müssen sie dafür das erstemal mit 15 bis 30 Mark Geldstrafe oder verhältnismäßiger Haftstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von Weiterführung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal 15 bis 30 Mark Geld- oder verhältnismäßige Haftstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten male statt, wenn die Mäkler den Schaden zu ersetzen unvermögend sind. (§§ 16, 17, 20 Pr. G. O.)

Gespanne auf Chausseen s. Chausseeverkehr.

Gesundheitskommission. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine G. zu bilden. In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. — Die G. hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu

verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung 2c.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen. (Pr. G. vom 16. 9. 99.)

S. auch bei Kreisarzt.

Getreidediemen s. Diemen.

Getreidemühlen s. Mühlenbetrieb.

Gewährleistung s. Aktiengesellschaften.

Gewährsfristen s. Viehmängel.

Gewalttätigkeiten s. Aufreizung.

Gewehre, deren Aufbewahrung. Diese Frage ist nicht allgemein sondern durch einzelne Polizeiverordnungen geregelt, welche im wesentlichen bestimmen, daß geladene G. dergestalt mit Vorsicht aufzubewahren sind, daß Kinder oder andere von dem geladenen Zustande der G. nicht unterrichtete Personen zu dem G. nicht gelangen können und daß ein Umstürzen oder Herabfallen der G. oder ein anderer Zufall keine Entladung herbeiführen kann. (Einz. P. V.) S. auch bei Handfeuerwaffen.

Gewerbliche Anlagen s. Anlagen.

Gewerbebetrieb. Der beabsichtigte Beginn eines stehenden Gewerbes ist beim Gemeindevorstand anzuzeigen. Die meisten Gewerbebetriebe (namentlich Handwerk und Handel) bedürfen nur dieser Anzeige und keiner vorherigen Genehmigung. Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben, oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen. — Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen,

Arbeiter jeder Art und, soweit die Innungsvorschriften nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. — Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und soweit nicht die Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einen Wandergewerbeschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§§ 14, 42 R. G. O.) S. auch Anmeldung, Stellvertreter.

Gewerbefreiheit s. bei Aufenthaltsrecht.

Gewerbegericht. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern kann für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut ein G. errichtet werden. Wird ein G. nicht errichtet, so kann bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, ferner über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge jede Partei die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist, nachsuchen. Über Entschädigungsansprüche kann der Gemeindevorsteher nicht entscheiden, vielmehr nur das G., event. das Zivilgericht. Der Gemeindevorsteher hat den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig. Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündigung, gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung. Die von dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeinde-

vorstehers durch die Ortspolizeibehörde zu vollstrecken. (R. G. vom 27. 6. 90 und 30. 7. 1901.)

Gewerbesteuer (Begriff). Der Besteuerung unterliegen die in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland) betriebenen stehenden Gewerbe. — (Stehende Gewerbe sind alle diejenigen Betriebe, welche nicht im Umherziehen ausgeübt werden.) (§ 1 Pr. Gew. St. G.) S. auch Personenwechsel, Verluste im Gewerbebetrieb.

Gewerbesteuerklassen. Die Besteuerung erfolgt in 4 G. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50000 Mark oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1000000 Mark oder mehr beträgt. Die Klasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 20000 bis ausschließlich 50000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150000 bis ausschließlich 1000000 Mark. (156—480 Mark Steuer.) Zur Klasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 30000 bis ausschließlich 150000 Mark. (32—192 Mark Steuer.) Zur Klasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 bis ausschließlich 30000 Mark. (4—36 Mark Steuer.) (§§ 6, 14 Pr. Gew. St. G.) S. auch bei Berufung, Deklaration, Einkaufsvereine.

Gewerbliches Einkommen bei der Einkommensteuer. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues besteht in dem ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen. (§ 14 Pr. Eink. St. G. vom 24. 6. 91.)

Gewichte s. Maße und G.

Gewinn aus Arbeit, Heranziehung zur Einkommensteuer s. Arbeitsverdienst.

Gewohnheitsrechte. G., welche gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverleibt sein. Insofern aber durch G. etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden. (§§ 3, 4 Einl. z. Pr. A. L. R.)

Gifthandel. Zur Gattung direkte Gifte sind namentlich zu rechnen: alle Arsenikalien, als weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der sogenannte Kobalt und weiße Nießwurz, sowie Merkurialien. Zu solchen direkten Giften sind besondere, von den übrigen Waren oder Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders dürfen auch Arsenikalien und Merkurialien nicht unter- und nebeneinander gestellt werden, sondern es müssen beide nebst ihren dazu besonders bestimmten und stets reinlich zu haltenden Gerätschaften, als Wageschalen, Mörser, hölzerne Löffel 2c. in abgesonderten, verschlossenen Räumen bewahrt werden. (R. G. O.) S. auch bei Drogen. — Wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 367 7 R. Str. G. B.)

Gläser s. Biergläser.

Gläubigerbenachteiligung s. Betrügerischer Bankerott.

Glücksspiele. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher G. daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 285 R. Str. G. B.) Unter G. wird ein Spiel verstanden, dessen Ausfall vom Zufall abhängig ist. Bei minderwertigen Gewinnsten (Gesellschaftsspiele die nur der Unterhaltung halber stattfinden) wird strafbares Glücksspiel nicht angenommen. — S. auch bei Ausspielungen.

Gnadenquartal. Hinterläßt ein Beamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle

Besoldung des Verstorbenen. Wenn der Verstorbene Eltern, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, so kann auch diesen Hinterbliebenen das G. gewährt werden. Verstirbt ein pensionierter Beamter so steht den Hinterbliebenen nach denselben Grundsätzen die Pension noch für den folgenden Monat zu. (Pr. G. vom 6. 2. 81.) S. auch Lehrerwittwen.

Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren sind ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen. (§ 56 R. G. O.)

Goldene Hochzeitsmedaille. An Ehepaare, denen eine Geldunterstützung nach ihren Vermögensverhältnissen nicht angeboten werden kann, kann sofern sie sich eines tadellosen Rufes erfreuen durch Sr. Majestät den König bei der goldenen oder diamantenen Hochzeit die Ehejubiläumsmedaille verliehen werden. Die Anträge werden meist von den Ortsgeistlichen bei den Landräten gestellt und dann im Instanzenwege weitergegeben. (Allerh. V. vom 25. 9. 82.)

Göpelwerke. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß eine Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, verhindert wird. (Einz. P. V.)

Gottesdienst, Schutz desselben. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medikamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, solange der G. dauert, sämtliche Läden geschlossen. Die in unmittelbarer Nähe der Kirche etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden. Auszahlung des Lohnes an Tagearbeiter oder Handwerker ist überhaupt während der Stunden des G. untersagt. Gemeindeversammlungen sind erst nach beendetem G. statthaft. Das

Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des G. ist untersagt. Öffentliche Aufzüge dürfen, mit Ausnahme der kirchlichen, erst nach beendetem Nachmittags-G. stattfinden. An allen Sonn- und Festtagen müssen während des Gottesdienstes alle Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen gänzlich unterbleiben. An keinem Sonn- oder kirchlichen Festtage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden. (Einz. P. V.)

Gotteslästerung. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. (§ 166 R. Str. G. B.)

Grabenräumung. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachteil für die Besitzer und deren Grundstücke oder nutzbaren Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Zuständigkeit der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unterwerfen. (§ 10 Pr. G. vom 15. 11. 11.)

Grasentwendung. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. F. u. F. P. G.)

Grenzangelegenheiten. Der Eigentümer eines Grundstückes kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstückes verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. — Die Kosten der Abmarkung durch das Katasteramt sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt. — Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen. — Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit der feststehenden Größe der Grundstücke nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht. — Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört. — Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande ein Interesse hat, darf nichts ohne seine Zustimmung geändert werden. (§§ 919—922 B. G. B.)

Grenzbau. Neu errichtete Gebäude müssen von älteren, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe (alte preußische Fuß) zurücktreten (= 94 cm).

Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von $1^1/_2$ Werkschuhen hinreichend. Übrigens kann jeder i. d. R. auf seinem Grund und Boden so nahe an der Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit 10 Jahren oder länger vorhanden und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar auch aus dem ungeöffneten Fenster des unteren Stockwerks den Himmel erblicken kann. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur soweit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen kann. Die Polizeibehörden sind berechtigt und, wo ein öffentliches Interesse vorliegt, auch verpflichtet, bei Erteilung von Baugenehmigungen entsprechende Bedingungen zu stellen, die Wiederbeseitigung bereits vorhandener Fensteröffnungen kann jedoch nur vom Zivilrichter durch Urteil angeordnet werden. (Streitigkeiten der gedachten Art kommen in der Praxis häufig vor.) — §§ 137—143 T. I T. VIII Pr. A. L. R., welche durch das B. G. B. nicht berührt sind. — Will jemand einen Bau auf seiner Grenze führen, so muß er seinen Vorsatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen. Hat er dieses getan und ist die angegebene Linie von dem Nachbarn genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen über die angegebene Linie vorgerückt worden, so braucht er den Nachbarn nur den Grund und Boden zu vergüten. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen oder hat er, des Widerspruchs der Nachbarn ungeachtet, über die Grenzlinie fortgebaut, oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorsatz oder grobem Versehen überschritten, so ist er schuldig, das Gebäude auf seine Kosten bis innerhalb seiner Grenzen einzuziehen, und noch außerdem die Nachbarn zu entschädigen. (§§ 340/42 T. I T. IX Pr. A. L. R.) S. auch Dachtraufe.

Grenzbäume s. Bäume an der Grenze, Früchte auf der Grenze, Zäune.

Grenzmauer s. Bau auch fremder Mauer.

Grenzraine s. Pflugrecht, Überbau.

Grenzzeichen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Werk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht. (§ 30[8] P. F. u. F. P. G.)

Gruben. Die im wesentlichen gleichlautenden Verordnungen bestimmen hierüber, daß ein jeder, welcher die Anlage von Erd-, Sand- 2c. G. beabsichtigt, der Polizeibehörde davon Anzeige machen, deren Genehmigung einholen und die von ihr erteilte Anweisung befolgen soll, daß derartige G. nur in angemessener Entfernung von befahrenen Wegen angelegt oder bis dahin ausgedehnt werden dürfen, auch nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit einer Barriere versehen werden müssen, daß der Abraum in angemessener Entfernung vom Rande der G. fortgeschafft werden muß, um das Nachschießen derselben zu verhüten, und daß auch die Seitenwände der G. höchstens bis zu senkrechter Richtung abgefahren werden dürfen, dergestalt, daß das Erdreich nicht überhängt, daß das Sprengen nur mit Patronen und unter Anwendung von Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden darf. (Einz. P. V.) S. auch Aschengruben, Steinbrüche.

Grundabgabenablösung s. Ablösung.

Grundgehalt der Lehrer s. Lehrerbesoldung. — G. der Pfarrer s. Pfarrerbesoldung.

Grundsteuer wird von den Liegenschaften mit Ausnahme der Hofräume und Hausgärten erhoben, welche der Gebäudesteuer unterliegen. Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen übersteigt, unterliegen jedoch ebenfalls der G. Befreit sind die zum öffentlichen Dienst und Verkehr bestimmten Grundstücke. Die Veranlagung erfolgt nach dem Reinertrage, welcher nach Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelt wird. Unterschieden wird Ackerland, Garten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Ödland. Die Feststellung der Bonitätsklassen

und Reinerträge ist in Preußen überall erfolgt und im Bonitätsregister, Grundsteuermutterrollen pp. eingetragen. Die Fortschreibung der Veränderungen erfolgt durch die Katasterämter. Die Steuer ist den Gemeinden überwiesen. (Pr. G. vom 21. 5. 61.)

Grundrisse für Baugesuche s. Bauwesen.

Grundstücke, deren Betreten. Wer unbefugter Weise über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. (§ 368[9] R. Str. G. B.) G., unberechtigter Aufenthalt auf denselben. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer von einem G., auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (§ 9 Pr. F. u. F. P. G.)

Grundstückerwerbssteuer s. Kaufsteuer.

Grundstücksverringerung s. Abgraben.

Grundstücksverkauf der Gemeinden s. Verkauf.

Grundvermögen, dessen Veranlagung zur Einkommensteuer. Das Einkommen aus G. umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen gehören oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen. Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietswerte zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Mietswert solcher von dem Eigentümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten

Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist. (Pr. Eink. St. G.)

Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. Die G. der Quittungskarte A. kann durch die Ausgabestelle, bevor die Karte ungültig geworden ist, verlängert werden und zwar einmal für 1 oder 2 weitere volle Jahre und nur dann, wenn mindestens 20 Marken verwendet sind. — Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung 2 Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat, so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle diesen zu Protokoll zu nehmen, die Karte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt." Der Antrag ist mit der Karte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Karte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Erteilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Karte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. (Anweisung zum J. u. A. V. G.) S. auch Rückgültigkeit.

Gutspachtungen s. Pachtung von Landgütern.

Gutsvorsteher. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als G. befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. — Es können seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. — Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren

Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2. der G. kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist;
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat;
4. der G. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten G. bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat. (Pr. L. G. O.)

H.

Haferlieferung für die Armee s. Fouragelieferung.

Haftkosten s. Transporte.

Haftpflicht. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein. — Die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten

herbeiführt. (§§ 823, 842 B. G. B.) S. auch bei Gastwirte, Schadenersatzpflicht der Beamten.

Haftstrafe s. bei Umwandelung.

Handel an Sonntagen s. Sonntagshandel.

Handelsbücher, unterlassene Führung s. betrügerischer Bankerott.

Handelsfirma s. Firma.

Handfeuerwaffen dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. (R. G. vom 19. 5. 91.)

Handlungsgehilfen, deren Krankenversicherung. H. und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen als Kaufleute an sich zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind. (§ 1 Abs. 8 Kr. V. G.) (Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, dem Gehilfen Gehalt und Unterhalt auf 6 Wochen weiter zu gewähren. Gewöhnliche Kündigungsfrist 6 Wochen.) S. auch bei Betriebsbeamte.

Handwerkerinnungen s. Zwangsinnungen.

Handwerkerlehrlinge s. Lehrlinge.

Handwerkskammern. Den H. liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkstandes berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;

6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

(§§ 103—103 q R. G. O.)

Hasardspiele s. Glücksspiele.

Hausbesitzer als Stadtverordnete. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. (§ 16 Pr. St. O.)

Hausfriedensbruch. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen H. mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von 1 Woche bis zu 1 Jahre ein. (§ 123 R. Str. G. B.)

Hausgärten s. Lehrerbesoldung.

Haushaltskosten, deren Besteuerung. Bei der Einkommensteuer-Einschätzung dürfen nicht abgezogen werden die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. (§ 9 Pr. Eink. St. G.)

Haushaltungsvorstand, dessen Einkommensteuer s. Angehörige.

Haushunde bei der Wildabwehr s. Abwehr.

Hausschlachtungen s. Fleischschau.

Hausierer. Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren irgend einer Art feilbietet (H.);
2. Waren irgend einer Art bei anderen Personen als

bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft;

3. Warenbestellungen aufsucht, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet (Sattler 2c.);
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Polizeibehörden die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Sonntagen verboten. (§ 55 a. R. G. O.) Die H. zahlen i. d. R. 48 Mark (§ 9 G. vom 3. 7. 76), für den Handel mit gewissen selbstverfertigten Waren treten sowohl ermäßigte als erhöhte Sätze (von 6 Mark an) ein. Im Oktober jeden Jahres sind die Anträge auf Erteilung von Hausierscheinen zu sammeln und an das Landratsamt einzureichen. — S. auch bei gebrauchte Sachen, geistige Getränke, Gewerbeschein, Wandergewerbe. — Wer ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe

durch das Amts- resp. Schöffengericht bestraft. (Pr. G. vom 3. 7. 76.)

Häusliche Arbeiten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. (U. V. G.)

Häusliche Dienstleistungen s. Lehrlinge.

Haussuchungen müssen, soweit dies möglich ist, unter Zuziehung des Inhabers der Wohnung oder der Hausgenossen erfolgen. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Das Verbot des Eindringens in eine fremde Wohnung während der Nachtzeit findet indes keine Anwendung:

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntnis unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hasardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsort prostituierter Frauen bekannt sind;
3. bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, worin der Grund der Durchsuchung, und wenn der Betroffene zugleich der Beschuldigte war, die strafbare Handlung bezeichnet sein muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben. J. d. R. sollen die Polizeibehörden ohne Veranlassung seitens der Staatsanwaltschaft H. überhaupt nicht vornehmen; eine Aus-

nahme hiervon darf nur dann eintreten, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache mutmaßlich verfehlt werden möchte. Rücksichtlich der Verfolgung von Übertretungen ist bestimmt, daß, wenn auch bei letzteren die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig ist, dieselbe doch hier selten so dringend sein wird, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden müßte, und daß daher das Vorgehen in dieser Weise hier stets und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zollkontraventionen 2c. ein anderes bestimmen, durch besondere Umstände werde gerechtfertigt werden müssen. Es ist ferner nicht nur darauf zu halten, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei oder der Ortspolizeibehörde bei der Haussuchung und Zuziehung des Angeschuldigten oder dessen Hausgenossen bei derselben erfolgt, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat und welche Gegenstände vorgefunden, resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der vorzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen der Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. (Strf. Pr. O.)

Hebammen. Die Ausübung des Berufes als Hebamme darf nur erfolgen, nachdem dieselbe auf einer öffentlichen Lehranstalt ausgebildet ist und sich im Besitze eines Prüfungszeugnisses befindet. Man unterscheidet freie H. und Bezirkshebammen. Bei Anstellung der letzteren ist auch die Bedürfnisfrage zu erörtern, sämtliche H. werden vereidigt und haben sich den Anordnungen des Kreisarztes zu fügen, durch welchen von Zeit zu Zeit Nachprüfungen stattfinden. Die Gemeinden oder Kreise zahlen den Bezirkshebammen Beihilfen, wogegen diese verpflichtet sind, mittellose Wöchnerinnen kostenfrei zu entbinden.

durch das Amts- resp. Schöffengericht bestraft. (Pr. G. vom 3. 7. 76.)

Häusliche Arbeiten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. (U. V. G.)

Häusliche Dienstleistungen s. Lehrlinge.

Haussuchungen müssen, soweit dies möglich ist, unter Zuziehung des Inhabers der Wohnung oder der Hausgenossen erfolgen. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Das Verbot des Eindringens in eine fremde Wohnung während der Nachtzeit findet indes keine Anwendung:

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntnis unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hasardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsort prostituierter Frauen bekannt sind;
3. bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, worin der Grund der Durchsuchung, und wenn der Betroffene zugleich der Beschuldigte war, die strafbare Handlung bezeichnet sein muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben. J. d. R. sollen die Polizeibehörden ohne Veranlassung seitens der Staatsanwaltschaft H. überhaupt nicht vornehmen; eine Aus-

nahme hiervon darf nur dann eintreten, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache mutmaßlich verfehlt werden möchte. Rücksichtlich der Verfolgung von Übertretungen ist bestimmt, daß, wenn auch bei letzteren die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig ist, dieselbe doch hier selten so dringend sein wird, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden müßte, und daß daher das Vorgehen in dieser Weise hier stets und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zollkontraventionen ꝛc. ein anderes bestimmen, durch besondere Umstände werde gerechtfertigt werden müssen. Es ist ferner nicht nur darauf zu halten, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei oder der Ortspolizeibehörde bei der Haussuchung und Zuziehung des Angeschuldigten oder dessen Hausgenossen bei derselben erfolgt, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat und welche Gegenstände vorgefunden, resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der vorzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen der Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. (Strf. Pr. O.)

Hebammen. Die Ausübung des Berufes als Hebamme darf nur erfolgen, nachdem dieselbe auf einer öffentlichen Lehranstalt ausgebildet ist und sich im Besitze eines Prüfungszeugnisses befindet. Man unterscheidet freie H. und Bezirkshebammen. Bei Anstellung der letzteren ist auch die Bedürfnisfrage zu erörtern, sämtliche H. werden vereidigt und haben sich den Anordnungen des Kreisarztes zu fügen, durch welchen von Zeit zu Zeit Nachprüfungen stattfinden. Die Gemeinden oder Kreise zahlen den Bezirkshebammen Beihilfen, wogegen diese verpflichtet sind, mittellose Wöchnerinnen kostenfrei zu entbinden.

Die von den Gemeinden zur Ausbildung in den Provinzial-Lehranstalten vorgeschlagenen Frauen werden für einen weit geringeren Kostensatz ausgebildet, als diejenigen Frauen, welche sich selbst melden. Der Anmeldung durch die Gemeinde ist beizufügen ein Geburtsschein, ein Wahlatteſt und ein Führungsatteſt. Die allernötigsten Utensilien, welche die Bezirkshebamme bedarf, sind auf Erfordern aus der Amtskasse zu beschaffen. (R. G. O. und Gen. Anw.)

Hecken s. Zäune.

Hehlerei. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft. Wer die H. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. (§§ 259, 260 R. Str. G. B.) S. auch Versuch des Feldbiebstahls.

Heilmittel bei Unfällen s. Unfallrenten.

Heimatscheine. H. kommen nur dem Reichsauslande gegenüber in Betracht, während im Verkehre der Bundesstaaten untereinander Staatsangehörigkeitsausweise ausreichen. Diese werden ohne Zeitbeschränkung, die H. dagegen auf höchstens 5 Jahre ausgefertigt. Die Ausfertigung beider erfolgt in Preußen durch die Regierungspräsidenten, die sie, insbesondere die der Staatsangehörigkeitsausweise, auf die Unterbehörden (Landräte) übertragen können. Der Stempel beträgt 1,50 Mark. (Versch. Min. V.) S. auch bei Staatsangehörigkeit.

Heirat s. Aufgebot.

Heiratspapiere. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung erforderlich ist. (Bei männlichen Personen unter 21 und weiblichen Personen unter 16 Jahren.) (§ 45 R. G. vom 6. 2. 75.)

Herausforderung zum Zweikampf s. Duell.

Herrenlose Sachen und Tiere. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache. Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. (Z. B. des Jagdberechtigten.) Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos. Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. (§§ 959—61 B. G. B.)

Heulieferung für die Armee s. Fouragelieferung.

Hilfe bei Unglücksfällen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde zur H. aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. (§ 360[11] R. Str. G. B.)

Hilflose, deren Aussetzung. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Wird die Handlung von einer weiblichen Person gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. (§ 221 R. Str. G. B.)

Hilfsbedürftige. Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und infolge seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Die Unter-

stützung kann geeignetenfalls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet. (§ 1 R. G. vom 8. 3. 71.) S. Armenunterstützung.

Hilfskassen (Krankenkassen). Personen, welche den Zwangskrankenkassen nicht beitreten wollen, können den auf freier Übereinkunft beruhenden H. beitreten, welche in freie und eingeschriebene H. zerfallen. Der Beitritt ist nur dann zulässig, wenn die H. mindestens dasselbe gewähren, was die Gemeindekrankenversicherung leistet. Im anderen Falle ist die Hilfskasse nur als Zuschußkasse zu betrachten. (R. G. vom 7. 3. 76 u. 1. 6. 84 und § 75 Kr. V. G.)

Hilfspersonen, deren Versicherungspflicht s. Ausschluß.

Hindernis auf Wegen. Straflos bleibt, wer durch die schlechte Beschaffenheit eines an einem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches H. zu einem Übertritt auf dieses Grundstück genötigt worden ist. (§ 10* Pr. F. u. F. P. G.)

Hinterbliebene s. Lehrerwittwen.

Hinterbliebenenrente. Die Unfallrenten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt 60% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten. Verwandte der absteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. (§ 20 G. U. V. G.) S. bei Sterbegeld.

Hinterlegung. Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu

bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger die Annahme verweigert. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen, hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (Hinterlegungsstellen bestehen meist bei den Regierungs-Hauptkassen.) Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung anzuzeigen, im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. (§§ 372, 374 B. G. B.)

Hirten. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt. (Pr. F. u. F. P. G.)

Historische Theaterstücke s. Biblische Theaterstücke.

Höchstgebot s. Auktionatoren.

Hochzeitsmedaille s. Goldene Hochzeitsmedaille.

Hochzeitszüge bedürfen keiner Anzeige.

Hofmauern. Scheidungen zwischen Höfen müssen i. d. R. nicht unter sechs, zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein. (§ 169 T. I T. VIII Pr. A. L. R.)

Holzankauf s. Bauholz.

Holzarbeiter. Die Öfen und Feuerungen in den Werkstätten der Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen, wo leichtentzündliche Stoffe fabriziert und aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden. Die Hobelspäne und andere Holzabfälle sind täglich aus diesen Räumen zu entfernen. (Einz. P. V.)

Holzungen s. Gemeindeforsten.

Honorarverjährung s. Verjährung.

Hufbeschlag. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird.

Den Innungs-Prüfungskommissionen hat ein approbierter Tierarzt anzugehören. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe schon vor 1884 selbständig oder als Stellvertreter betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses zu dispensieren. (Pr. G. vom 18. 6. 84.)

Hunde auf fremden Jagdrevier. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren H. laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind. Ungeknüppelte gemeine H., desgl. Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen. (§§ 64, 65 T. II, T. XII Pr. A. L. R.) S. auch Tiere (weggelaufene), Tollwut.

Hundefuhrwerk. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des betreffenden Hundebesitzers auszustellenden Attestes gestattet. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie kräftig gebaut, gut genährt, wenigstens 2 Jahre alt sind, mindestens eine Größe von 60 cm, in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen, und mindestens 30 kg eignes Gewicht haben. Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine trockene Unterlage (Decke ꝛc.) bei sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und muß ihnen bei Kälte oder naßkaltem Wetter, sobald er anhält, die Unterlage unterbreiten. Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Bändern, Gurten oder Riemen gefertigt sein. Der Führer

darf sich während der Fahrt nicht auf das Fuhrwerk aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dasselbe gestatten. Mit Hunden darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. (Einz. P. V.) S. auch bei Beleuchtung.

Hundehaltung. Die meisten Polizeiverordnungen bestimmen, daß Hunde, die sich auf der Straße befinden, ein Erkennungszeichen haben müssen, durch welches der Eigentümer festzustellen ist. Ziehhunde sollen Maulkörbe tragen, ebenso alle bissigen Hunde. Zur Nachtzeit sollen alle Hunde sich innerhalb der Gehöfte befinden. (Einz. P. V.)

Hundehetzen. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt, sowie wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft. (§ 366 R. Str. G. B.)

Hundesteuer. Die Gemeinden sind berechtigt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Höhe der Steuer wird von der Gemeindevertretung festgestellt. Sie bewegt sich i. d. R. zwischen 1 und 20 Mark. Die Hunde sind beim Gemeindevorstand anzumelden. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark. (Pr. Kom. Abg. G. vom 14. 7. 93.)

Hütung von Tieren s. Abhüten, Hirten.

Hypothekensicherung bei Bränden s. Versicherungsgelder.

J.

Jagdausübung, unbefugte. Wer an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (§ 292 R. Str. G. B.) Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird. (§ 368 [10] R. Str. G. B.)

Jagdrecht. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist nur zulässig:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Gemeindebezirken einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden; die Trennung durch Wege oder Gewässer wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig zu erachten, entscheidet der Landrat;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden.

(§§ 1, 2 G. vom 7. 3. 50.) Wenn die oben bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so müssen sie die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das J. ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Gemeinden dürfen das J. auf solchen, ihnen gehörenden Grundstücken nur durch Ver-

pachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. Alle übrigen Grundstücke, welche nicht zu den in § 2 bezeichneten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Übereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines Gemeindebezirkes mit einem anderen Gemeindebezirk zu vereinigen. Auch soll der Gemeindevorstand berechtigt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. Den Besitzern selbständiger Grundstücke ist es gestattet, sich dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren als 12 Jahre erstrecken. Die Besitzer isoliert gelegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den selbständigen gehören. (§§ 4, 5 Pr. J. G.) S. auch bei Hunde.

Jagdscheine. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung der J. ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen Bürgschaft einer Person, welche in Preußen wohnt, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche wegen Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten. Der Jahresjagdschein kostet 15 Mark, der Tagesjagdschein (gültig an 3 aufeinanderfolgenden Tagen) 3 Mark, Reichsausländer zahlen 40 resp. 6 Mark. Der Lauf des Jahres für die

Gültigkeit der J. bindet sich nicht an das Kalenderjahr, sondern wird lediglich vom Tage der Lösung ab gerechnet. Diese Bestimmung ist aber nicht dahin zu verstehen, daß der Beginn der Gültigkeitsdauer genau mit dem Moment der Ausstellung des Scheines zusammenfallen muß. Wenn daher der Besitzer eines Jagdscheins die Ausfertigung eines neuen Jagdscheins schon einige Tage vor dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer des alten und vor dem Beginn der des neuen lediglich zu dem Zwecke beantragt, um zu vermeiden, daß er während der Jagdzeit etwa durch Zufall für einige Tage überhaupt nicht im Besitzes eines Jagdscheins ist, so wird seinem Wunsche entsprochen, da auf dem vorgeschriebenen Formulare der Tag des Beginns und des Ablaufes ausgefüllt werden muß. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlereien wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches (Widerstand gegen Forstbeamte und Wilddieberei) mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

(Pr. J. Sch. G.)

Jagdverpachtung. Die Pachtverträge sind von Landgemeinden dem Landrate vorzulegen, damit dem Abschlusse gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge vorgebeugt wird. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeindevorstand unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechtes stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes dieser Grundstücke verteilt. Die Verpachtung

der Jagd darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken. (§§ 10, 11 Pr. J. G.) S. auch Waldjagd.

Jahrmärkte s. Wochenmärkte.

Jauchenausfluß s. Düngergruben.

Idioten s. Anstaltspflege.

Impfung von Schafen s. Pockenseuche. J. polnischer Arbeiter s. Polnische Arbeiter.

Impfwesen. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu setzenden Frist nachzuholen. (R. Impf. G.)

Imker s. Bienen.

Innungen. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Aufgabe der Innungen ist unter anderem, Regelung des Herbergs- und Lehrlingswesens, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden durch ein Statut geregelt. Soll in der Innung gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb, Unterstützung der Mitglieder und Errichtung von Schiedsgerichten gefördert werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in

Nebenstatuten zusammenzufassen. Vor der höheren Genehmigung dieser Statuten ist die Gemeindebehörde des Sitzes der Innung, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung. (Inn. G. vom 12. 3. 1900 z. R. G. O.) S. auch bei Zwangsinnung.

Interesse, persönliches, bei Gemeindeangelegenheiten s. Persönliches J.

Interessen, berechtigte s. Wahrnehmung 2c.

Interimsscheine s. Aktiengesellschaften.

Invalide (Begriff). Als J. wird betrachtet, wer nicht mindestens ein Drittel seines früheren Arbeitsverdienstes erreichen kann. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Wer Invalidenrente bezieht, hat keine Beiträge mehr zu zahlen. (J. u. A. V. G.) S. Militärinvalide.

Invalidenrente. Die J., welche nach einer Wartezeit von 200 Wochen erlangt wird, also nicht unter dem zwanzigsten Lebensjahre, setzt sich zusammen wie folgt:

Der Grundbetrag beläuft sich:

für die	Lohnklasse	I	auf	60	Mark
" "	"	II	"	70	"
" "	"	III	"	80	"
" "	"	IV	"	90	"
" "	"	V	"	100	"

Zu jeder Rente tritt ein Reichszuschuß von 50 Mark.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der	Lohnklasse	I	3	Pfennig
" "	"	II	6	"
" "	"	III	8	"
" "	"	IV	10	"
" "	"	V	12	"

Hiernach können z. B. die Invalidenrenten steigen nach Ablauf von 2500 Beitragswochen (50 Jahre mit je 50 Beitragswochen) in Klasse I auf 185,40, II 270, III 330, IV 390, V 450 Mark. Ein Maximalbetrag ist nicht gesetzlich festgelegt, es können also die Invalidenrenten noch höher steigen. Die J. schließt, sofern ihr Betrag höher ist als die Altersrente, den Bezug der letzteren aus. (J. u. A. V. G.) S. auch bei Unfallrenten (angerechnete), Wartezeit.

Invalidenversicherung. Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie alle Angestellten (nicht staatliche) und Lehrer, welche nicht mehr Gehalt als 2000 Mark pro Jahr haben, sind vom 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig. Auf Hausgewerbetreibende kann durch Bundesratsbeschluß die Versicherungspflicht ausgedehnt werden, im übrigen sind sie berechtigt, sich freiwillig zu versichern. (J. u. A. V. G.) S. auch Befreiung von der J., Beiträge, Fortsetzung der Versicherung, Krankheitsbescheinigung, Lohnklassen, Polnische Arbeiter, Quittungskarten, Selbstversicherung.

Inventarien des Gemeindevorstehers s. Dorfgerichte.

Jugendliche Felddiebe. Die bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz keine Anwendung. Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen. Hat der Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und

wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein. (§§ 4, 5 Pr. F. u. F. P. G.)

Jugendliche Verbrecher. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. Wenn ein solcher Angeschuldigter eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen;
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

(§§ 56, 57 R. Str. G. B.)

K.

Kadaverbeseitigung. Die Kadaver von gefallenen Tieren müssen aus der Nähe von bewohnten Gebäuden oder Straßen binnen 24 Stunden nach dem Absterben fortgeschafft und an einem entlegenen Orte mindestens 1,40 m tief verscharrt werden. An solchen entlegenen Orten soll auch das Abledern stattfinden. (Einz. P. V.) S. auch Verscharrplätze.

Kaffeewirtschaften. Der Ausschank von Kaffee, Limonade, Mineralwasser, Tee, Milch 2c. ist als konzessionspflichtige Schankwirtschaft zu betrachten, jedoch kommt die Bedürfnisfrage hierbei nicht in Betracht; die Konzession ist also leichter zu erlangen als bei geistigen Getränken. Kuranstalten, welche alkoholfreie Getränke als Kurmittel und nicht als Genußmittel verschenken, bedürfen keiner Konzession. (Gleichl. Entsch. d. H. G.)

Kalendertafel s. Bäckereibetrieb.

Kamine s. Kesselfeuerungen.

Kanäle. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und K. an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von $^1/_8$ m frei lassen. (§ 128 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.)

Kaninchen. Das Fangen wilder K. mit Schlingen ist verboten. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden K. betritt, bedarf außer der Zustimmung des Jagdberechtigten einer schriftlich auf bestimmte Zeit zu erteilenden Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers der betreffenden Grundstücke. Der Jagdberechtigte bedarf dieser Erlaubnis nicht. (Einz. P. V.)

Kaninchenplage. Schützt der Jagdpächter die Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten. Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Garten-

kultur schädlichen Menge vermehren. Wird gegen die Verfügung des Landrats Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden Entscheidung vorläufig gültig. Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung des Landrats erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes den Jagdpächtern überlassen und die Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden. (Pr. J. G.)

Kantorenbesoldung s. Lehrerbesoldung.

Kapitalabfindung bei **Unfällen.** Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 15 oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheides lauten. (§ 95 G. U. V. G. und § 101 Landw. U. V. G.)

Kapitalzinsen, deren Besteuerung s. Einkommen.

Karfreitag. Der K. hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertags. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit, auch die gewerbliche Tätigkeit am K. nicht verboten werden, es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt. (Pr. G. vom 2. 9. 99.)

Kartelträger s. Duell.

Karwoche s. Festtage.

Kassenbeiträge s. Abzüge bei der Einkommensteuer.

Kaufgelder, deren Einkommensteuerberechnung s. Außerordentliche Einnahmen.

Kaufleute als Reisende s. Geschäftsreisende, Ruhezeit.

Kaufsteuer (Grundstückerwerbssteuer). Die Gemeinden sind berechtigt, bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken eine Steuer zu erheben, welche nach Prozenten des Wertes der betreffenden Grundstücke berechnet wird. Haftbar für die Steuer ist sowohl der Veräußerer wie der Erwerber. Die durch Erbschaft übergehenden Grundstücke sind nicht steuerpflichtig. Bei Tauschgeschäften erfolgt die Berechnung von demjenigen Grundstücke, welches den höheren Wert hat. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe den Gemeindevorstand hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilungen zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Gemeinde-Vorstand schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Gemeinde-Vorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Kreisausschuß) offen. Wer eine ihm obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft. (Pr. Komm. Abg. G.)

Kaufvertragsstempel s. Stempelwesen.

Kaviller s. Abdeckereien.

Kellner, deren Freizeit. In Gast- und Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren muß die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre vorgeschrieben werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist be-

fugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten bis auf 7 Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden. An Stelle einer der zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeit ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren. In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine 24stündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen muß. (Bundesr. Bek. vom 23. 1. 1902.)

Kellnerinnen. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts, zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. (Bundesr. Bek. vom 23. 1. 1902.)

Kessel s. Dampfkesselanlagen.

Kesselfeuerungen. Ofenvorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch ein anderes Holzwerk gestützt werden, sondern müssen entweder auf massiven, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Gewölben ruhen. Vorgelege und Kamine dürfen nicht näher als 65 cm von hölzernen Treppen angelegt werden. (Einz. P. V.) S. auch bei Feuerungen.

Kindbettfieber. Die Ärzte und Hebammen sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall binnen 24 Stunden, nachdem dieselben

von dem Krankheitsfalle Kenntnis erhalten, bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. (Einz. P. V.)

Kinder, deren Einkommensteuer-Veranlagung. K., welche in der elterlichen Wirtschaft oder in dem elterlichen Gewerbe ausschließlich oder vorzugsweise tätig sind, ohne dafür neben Wohnung und Unterhalt noch Gehalt oder Lohn in barem Gelde zu empfangen, sind als Angehörige des elterlichen Hauses anzusehen. Wird festgestellt, daß sie Gehalt oder Lohn erhalten, so sind sie selbständig zu veranlagen. Der Nachweis des Abschlusses eines förmlichen Mietsvertrages ist nicht erforderlich. (§ 11 Pr. Eink. St. G.) K., deren Beaufsichtigung s. Aufsichtspflicht. — K., deren Berücksichtigung bei der Einkommensteuer s. Ermäßigung, s. auch Findlinge, Jugendliche Felddiebe und Verbrecher, Kinderarbeit, Schulpflichtige K. — Schädigung durch K. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Wer das siebente aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen. (§ 828 B. G. B.) S. auch bei Betteln. — K., deren Vermietung. K., welche unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermieten. Nur wenn die Einwilligung auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei Veränderung der Herrschaft erforderlich. (§§ 6, 8 Pr. G. O.) K., verwahrloste s. Fürsorgeerziehung, Frauen- und Kinderarbeit.

Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche an K. und öffentliche Schulen oder deren Beamte vermöge einer allgemeinen, gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der zur Entrichtung

Verpflichteten, sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten beiden Jahren rückständig verbleibenden Beträge der Zwangsbeitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. Die Beitreibung wird ausgesetzt, wenn der in Anspruch Genommene eine Befreiung behauptet und wenigstens seit 2 Jahren vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitz der Freiheit sich befindet. Das rechtliche Gehör ist unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einer, von der aufsichtführenden Regierung angeordneten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. (Pr. Verordnung vom 30. 7. 53 und Pr. G. vom 20. 9. 99.)

Kirchengemeindevertretung. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde eine Gemeindevertretung gebildet. Der Gemeinde-Kirchenrat bedarf in folgenden Angelegenheiten der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1. Bei dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und bei der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre;
2. bei außerordentlicher Nutzung resp. Verringerung des Vermögens;
3. bei dauernden Anleihen;
4. bei außerordentlichen Prozessen und Vergleichen;
5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen;
6. bei Ausschreibung von Kirchensteuern;
7. bei Veränderung bestehender und bei Einführung neuer Gebührentaxen;
8. bei Änderungen in der Dotierung von Beamten;
9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse, sowie bei der Abnahme der Jahresrechnung, wenn die Soll-Einnahme mehr als 900 Mark beträgt (Etat und Jahresrechnung sind 14 Tage auszulegen);
10. bei Unterstützungsbewilligungen;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten.

(K. G. u. S. D.)

Kirchenkollekten s. Kollekte.

Kirchenschutz s. Gottesdienst.

Kirchenverwaltung. Unterste Instanz in Kirchensachen sind die Gemeinde-Kirchenräte. Dieselben bestehen außer dem Ortsgeistlichen noch aus 4—12 auf 6 Jahre gewählten Gemeinde-Mitgliedern, welche mindestens 30 Jahre alt sein müssen. Wer das Wahlrecht ausüben will, muß 1 Jahr lang am Orte wohnhaft sein, mindestens ein Alter von 24 Jahren haben und sich zur Aufnahme in die Wählerliste melden. Neben dem Gemeinde-Kirchenrat besteht die Kirchengemeinde-Vertretung, welche ein größeres Kollegium bildet und nur bei Fragen von größerer Bedeutung, namentlich im Rechnungswesen, zusammentritt. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugnis, ein Gemeindemitglied zum Ältesten zu ernennen oder selbst in den Gemeinde-Kirchenrat einzutreten, wenn er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Dieses Recht steht auch dem Patronats-Vertreter (Gemeindevorsteher) zu, wenn die Gemeinde Patron ist. Einer Wahl bedarf es in diesem Falle nicht. Der Gemeinde-Kirchenrat hat u. a. auch die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm aber nicht zu (vielmehr nur dem Schulvorstande). Dem Gemeinde-Kirchenrat kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen. Der Gemeinde-Kirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwitwentums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht. (K. G. u. S. O.) S. auch Kreissynode, Patronatsrechte.

Kirchhöfe s. Friedhöfe.

Klappern zur Wildabwehr s. Abwehr.

Klasseneinteilung der Gewerbesteuer s. Gewerbesteuerklassen.

Klauenseuche s. Maul- und K.

Klebemarken. Die Zahlperioden (Einkleben der Beitragsmarken in die Quittungskarte) sind nicht unbedingt wöchentliche, sondern fallen mit tatsächlichen Lohnzahlungen zusammen (bei Dienstboten z. B. vierteljährlich). Ausgegeben werden Einwochenmarken, Zweiwochenmarken und Vierteljahrsmarken. (J. u. A. V. G.) S. auch Entwertung.

Kleinhandel mit Branntwein s. Betriebssteuer.

Kloaken. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen einen Meter von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden. (§§ 125, 126 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.) S. auch bei Düngergruben.

Knappschaftskassen sind Hilfskassen, die nur für Bergleute bestehen zum Zwecke der Gewährung von Kranken- und Begräbniskosten 2c. (Hilfsk. G.)

Knechte s. Dienstboten.

Kollekten. Die Veranstaltung von K. bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz, für einzelne Regierungsbezirke der Regierungspräsidenten. Kirchenkollekten bedürfen keiner Genehmigung der Staatsbehörden. Zur Veranstaltung einer Sammlung im engsten Kreise (Klubs, Familienkreise 2c.) ist die Genehmigung nicht erforderlich, da hierin die Veranstaltung einer öffentlichen Kollekte nicht zu erblicken ist. (Einz. P. V.)

Kommanditgesellschaften s. Aktiengesellschaften.

Kommissarischer Amtsvorsteher s. Amtsunkostenentschädigung.

Kommissionen in Städten. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Deputationen und K., welche übrigens in allen Beziehungen

dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. (§ 59 Pr. St. O.)

Kommunalsteuer. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- ꝛc.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu verteilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingierter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— Mk.	„ 420 Mk.	$^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mk.
420 „	„ 660 „	2,40 „
660 „	„ 900 „	4,00 „

(§ 74 Pr. Eink. St. G.)

Konditoreibetrieb s. Bäckereibetrieb.

Konkubinat. Das dauernde außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts kann nur dann durch polizeiliche Zwangsmittel verhindert werden, wenn ein öffentliches Ärgernis vorliegt und seitens des Ortsgeistlichen ein ausdrücklicher Antrag auf Zwangsmaßregeln gestellt ist. (Gew. Anordn.)

Konkurs. Jede zahlungsunfähige Person (nicht nur der Kaufmann) kann dem K. (Zahlungseinstellung ꝛc.) verfallen, strafbar ist aber nur derjenige, der in leichtsinniger oder betrügerischer Weise gehandelt hat. Einfacher oder leichtsinniger Bankerott wird als Vergehen bestraft und betrügerischer Bankerott als Verbrechen. (§§ 281 bis 283 R. Str. G. B.) S. auch bei Betrügerischer Bankerott.

Konstruktionsangaben bei Baugesuchen s. Bauwesen.

Konsumvereine (Gewerbesteuer). K. mit offenem Laden unterliegen der Gewerbesteuer; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden. (§ 5 Pr. Gew. St. G. vom 24. 6. 91.) Dieselben bedürfen zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, zur Ausübung der Gast- und Schankwirtschaft einer besonderen Konzession auch dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Konzession wird aber nicht dem Verein, sondern dem Leiter des Geschäfts erteilt. (Rechtspr. d. O. V. G.) S. auch Aktiengesellschaften (Steuerpflicht).

Kontraktbruch der Arbeiter ꝛc. s. Arbeiter.

Kontrollbeamte der Invalidenversicherung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Kontrollbeamten auf Verlangen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu erteilen, demselben auch diejenigen Bücher und Listen, aus welchem jene Tatsachen hervorgehen, sowie die in ihrem Gewahrsam befindlichen Quittungskarten während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. (J. u. A. V. G. und gen. Anordn.)

Kontrollversammlungen. Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrollversammlung werden Schirme, Stöcke u. s. w. abgelegt. Die Mannschaften werden verlesen, Änderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen werden festgestellt und vermerkt, sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht. (§ 39 D. H. O.) Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu K. nicht herangezogen werden. (§ 115 D. W. O.)

Konzerte bedürfen zwar keiner polizeilichen Erlaubnis, die Absicht ist jedoch der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. (Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden u. einz. P. V.) S. Lustbarkeitssteuern.

Körordnungen d. h. Bestimmungen, welche die

Verbesserung der Viehzucht durch Kontrolle des Deckens bezwecken, bestehen für die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, auch sind für die meisten Kreise Körkommissionen eingerichtet, welche feststellen, ob die betreffenden Hengste, Zuchtbullen 2c. zum Deckgeschäft geeignet sind. Verstöße gegen die Körordnung werden mit Geldstrafe belegt. (Einz. P. V.) S. auch Zuchttierhaltung.

Körperverletzung. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt, oder an der Gesundheit schädigt, wird wegen K. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen. Ist die K. mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein. (§§ 223, 223a R. Str. G. B.) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die K. mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. (§ 232 R. Str. G. B.) S. auch bei Buße, Fahrlässige K., Nebenkläger, Privatklage.

Korridore in Sälen s. Versammlungsräume.

Kost des Gesindes s. Lohn.

Kosten für Arme s. Tarif.

Kraftfahrzeuge s. Automobilverkehr.

Krankengeld bei Unfällen. Von Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche ist das K., welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung desselben zu grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der

beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. (G. U. V. G.)

Krankenkassen s. auch Ortskrankenkassen.

Krankenunterstützung an versicherungspflichtige Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung und der Ortskrankenkassen ist nach der Novelle vom 25. 5. 1903, welche am 1. 1. 1904 in Kraft getreten ist, bei Mitgliedern der Gemeindekrankenversicherung im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu gewähren, und bei den Ortskrankenkassen mit der Maßgabe, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Klasse errichtet ist, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt. Die K. endet nicht mehr nach der 13. Woche, sondern vom 1. 1. 1904 ab, mit dem Ablaufe der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Es kann durch Statut bestimmt werden, daß die K. länger als 26 Wochen dauert. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet zugleich auch der Anspruch auf die freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel. Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen. (§§ 6, 20 des K. V. G. in seiner neuen Fassung. R. G. Bl. 1903 S. 232.)

Krankenversicherung. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetrieb, auf Werften und bei Bauten, im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, beschäftigt sind, sind mit Aus-

nahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern. (Kr. V. G.) S. auch bei Austritt und bei Beamte, sowie Befreiung, Beiträge, Betriebsbeamte, Lehrlinge.

Krankheit des Gesindes. Der Dienstherr ist zur Kur und Verpflegung mindestens für die ersten 6 Wochen und längstens bis zum Ablauf der Dienstzeit verpflichtet, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und sofern und solange nicht eine Kranken-, Unfall- oder Invalidenkasse einzutreten hat. Läuft also die Dienstzeit schon früher ab als 6 Wochen nach Eintritt der Krankheit, so hat der Dienstherr trotzdem für 6 Wochen aufzukommen. Dauert die Dienstzeit noch über 6 Wochen nach Eintritt der Krankheit hinaus, so endet die Verpflichtung erst mit Ablauf der Dienstzeit, denn die über die Bestimmungen des B. G. B. hinausgehenden Bestimmungen der Gesindeordnung sind bestehen geblieben. Die Aufenthaltsgemeinde hat aufzukommen für die Zeit von der 7. bis zur 14. Krankheitswoche, sofern der Dienstbote keiner Krankenkasse angehört und als Armer zu betrachten ist. Endigt aber innerhalb der ersten 13 Krankheitswochen das Dienstverhältnis noch nicht, so hat, wie schon oben gesagt, der Dienstherr aufzukommen. Über 13 Wochen hinaus resp. nach Auflösung des Dienstverhältnisses hat die eigentliche Heimatsgemeinde bei armen Dienstboten für die Kurkosten aufzukommen. Bei den meisten Krankenkassen besteht eine Zwangsversicherung der Dienstboten nicht, jedoch ist die freiwillige Versicherung zulässig. Die Armenverbände sind befugt von dem in erster Linie verpflichteten Dienstherrn die vorgeschossenen Unterstützungen ꝛc. zurückzufordern. (§ 617 B. G. B. Einführungsges. Art. 95, §§ 86/93 Pr. G. O., §§ 11, 29 U. W. G.) K. s. Ehren-Ämter, auch Angerechte K. (Invalidenversicherung).

Krankheiten s. Ansteckende Krankheiten, Absperrungsmaßregeln.

Krankheitsbescheinigung bei der Invalidenversicherung. Es sind die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der ein-

geschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversichung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Kranken-Versicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Kranken-Versicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsorts gehabt hat. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien, bei Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden. (§ 31 J. u. A. V. G.)

Krätze. Dienstboten haben ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern Anzeige zu machen, wenn sie krätzkrank zu sein glauben. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Versäumnisse hierin sollen mit Geldstrafe von 6 bis 15 Mark

oder drei bis achttägiger Haft geahndet werden. (Einz. P. V. und G. über ansteckende Kr.)

Kreditauskünfte. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt und ohne diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung (Auskunfterteilung pp.) an. (§§ 824, 852 B. G. B.)

Kreisabgaben. Die Verteilung der K. darf nach keinem anderen Maßstabe als nach den von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Steuern und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, bezw. zu den Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen. Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei i. d. K. mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen wie die Einkommensteuer. Im übrigen kann mit Genehmigung des Bezirksausschusses der Prozentsatz für die Realsteuer auf das eineinhalbfache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe. Die erste Stufe der fingierten Einkommen-Steuer kann von der Heranziehung zu den K. ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz, als die übrigen Stufen der Einkommensteuer herangezogen werden, einen Anspruch hierauf haben die dieser Klasse angehörenden Steuerzahler jedoch nicht, vielmehr können Personen zu den Kreislasten herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 240 Mark beträgt. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen vom Kreistage beschlossenen Verteilungs-

maßstabes wird das Kreisabgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im ganzen berechnet und denselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung, sowie zur Abführung im ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen. (Kr. O. und Komm. Abg. G.)

Kreisarzt, dessen Tätigkeit. Der K. hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und die hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen, auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen. (Pr. G. v. 16. 9. 99.)

Kreisschulinspektor ist meist der betreffende Superintendent im widerruflichen Nebenamt. Er führt die Aufsicht über die Lehrer seines Bezirks, hat die Schulen zu revidieren und nach Benehmen mit den Landrat für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen. Berichte der Gemeindebehörden, welche diese in Schulangelegenheiten an die Königliche Regierung richten, sind zunächst dem K. vorzulegen. (Vgl. T. II, T. 12. Pr. A. L. R.)

Kreissynode, welche für jeden Kirchenkreis besteht, setzt

sich aus Geistlichen und Laien zusammen, welche von den protestantischen Kirchenvertretungen gewählt werden. Der K. werden sowohl von den einzelnen Kirchenverwaltungen als von Konsistorien, kirchliche Verwaltungsfragen zur Beratung überwiesen, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. (K. G. u. S. O.)

Kreistagsabgeordnete. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und bezw. zum Wahlmann ist in den Wahlbezirken der größeren Grundbesitzer sowie der Landgemeinden ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise seinen Wohnsitz hat. Die Kreistagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 teilbar, so scheidet das erstemal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Landrat auf dem Kreistag zu ziehen hat. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. In den Städten erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gemeinschaftlich. (Kr. O.)

Kreistierarzt bildet in Viehseuchenangelegenheiten die zunächst anzurufende technische Instanz, i. d. R. soll seine Zuziehung durch Vermittlung des Landrats erfolgen. (Einzelne Viehseuchengesetze.)

Kreiswegebaubeihilfen s. Wegeunterhaltung.

Kreuzzügel. Das Lenken der Pferde beim Fahren auf Chausseen und öffentlichen Straßen und Plätzen darf bei zweispännigem Fuhrwerk nur vermittelst Kreuzzügel, beides nur mit stets in das Maul der Pferde eingelegtem metallenem Gebisse stattfinden. Übertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft. (Einz. P. V.)

Kriegervereine (Landwehrvereine — Militärvereine) bedürfen der Genehmigung ihrer Satzungen durch die Ortspolizeibehörde. Wegen der Mustersatzungen s. V. v. 14. 10. 1902 Pr. M. Bl. S. 216. Die ministerielle Erlaubnis zur Führung

einer Fahne wird den Kriegervereinen erst erteilt, wenn sie 3 Jahre bestehen, dem Kreisverbande angehören und gegen ihre Wirksamkeit nichts zu erinnern ist. (Gen. Anordn.)

Kriegsaushebung der Pferde s. Pferdemusterung.

Kriegsfahrzeuge s. Fahrzeuge.

Kriegsteilnehmer s. Militärinvaliden.

Krüge s. Biergläser.

Kündigung der Gesellen 2c. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 122 R. G. O.)

Kündigungsfristen bei Angestellten. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Frist

von 2 Wochen einzuhalten. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was als wichtiger Grund zu betrachten ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der freien Würdigung des Richters, in Betracht kommen z. B. Erkrankung, mangelhafte Ernährung ꝛc. (§§ 621 bis 626 B.-G.-B.) Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. (H. G. B. Art. 61.) Das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 122 R. G. O.) Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung der Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden. (§ 133ª R. G. O.) S. auch bei Entlassung. — K. beim Gesinde. Die Aufkündigungsfrist wird bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Bei monatweise gemieteten Dienstboten findet die

einer Fahne wird den Kriegervereinen erst erteilt, wenn sie 3 Jahre bestehen, dem Kreisverbande angehören und gegen ihre Wirksamkeit nichts zu erinnern ist. (Gen. Anordn.)

Kriegsaushebung der Pferde s. Pferdemusterung.

Kriegsfahrzeuge s. Fahrzeuge.

Kriegsteilnehmer s. Militärinvaliden.

Krüge s. Biergläser.

Kündigung der Gesellen 2c. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 122 R. G. O.)

Kündigungsfristen bei Angestellten. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Frist

von 2 Wochen einzuhalten. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was als wichtiger Grund zu betrachten ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der freien Würdigung des Richters, in Betracht kommen z. B. Erkrankung, mangelhafte Ernährung ꝛc. (§§ 621 bis 626 B.-G.-B.) Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. (H. G. B. Art. 61.) Das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig. (§ 122 R. G. O.) Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung der Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden. (§ 133ª R. G. O.) S. auch bei Entlassung. — K. beim Gesinde. Die Aufkündigungsfrist wird bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Bei monatweise gemieteten Dienstboten findet die

Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag, und zwar bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr, als stillschweigend verlängert angesehen. Bei monatweise gemieteten Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat. (§§ 111—116 Pr. G. O.)

Kunststraßen. Bei dem Befahren der K. soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5	bis	$6^1/_2$ cm	2000	kg
$6^1/_2$	„	10 „	2500	„
10	„	15 „	5000	„
15 cm und darüber			7500	„

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden. Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen. Auf allen K. ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 2,8 m breiten Ladung gefahren werden. Die Zugtiere an den auf den K. fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen

mehr als $^2/_3$ über die Hufeisenfläche hervorragen. Das Spurhalten auf den K. ist untersagt. (Pr. G. vom 8. 9. 86.)

Kuranstalten, konzessionsfreie, s. Kaffeewirtschaften.

Küsterbesoldung s. Lehrerbesoldung.

L.

Ladenschilder s. Firma und Gewerbebetrieb.

Ladenschluß an Sonntagen. Soweit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung der Regierungs-Präsidenten für den Verkauf von Back- und Konditoreiwaren sowie von Fleisch, Wurst und Milch, ferner für den Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Zigarren, Bier und Wein und für die Zeitungsspedition. Für den Handel auf öffentlichen Wegen können Ausnahmen gestattet werden beim Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwerk und sonstigen Lebensmitteln. Schließlich sind auch Ausnahmen zulässig für öffentliche Feste, Truppenmanöver ꝛc. sowie für Bade- und Ausflugsorte, soweit es sich um den Handel mit Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen handelt. (§ 41 a ꝛc. R. G. O.)

Ladungsgewicht s. Kunststraßen.

Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident, welcher als solche alle diejenigen polizeilichen Anordnungen trifft, welche eine allgemeine Bedeutung haben und über den Bezirk der Ortspolizeibehörde hinausgehen. (Reg. Instr.)

Landstreicher. Wer als L. umherzieht, d. h. wer zweck-, geschäfts- und arbeitslos von einem Orte zum andern umherzieht, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, und ohne eine Gelegenheit zum Erwerbe desselben aufzusuchen, wird mit Haft bestraft und kann außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361 ^{5} R. Str. G. B.)

Landsturm. Der L. hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung teilzunehmen, er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der L. besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. Der L. wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum L. ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum L. zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. (§ 20 D. W. O.)

Landtagsberichte s. Parlamentsberichte.

Landtagswahl. Die Wähler werden für die sogenannte Urwahl nach den von ihnen zu zahlenden Steuern in 3 Abteilungen geteilt und wird die Reihenfolge mit den Höchstbesteuerten begonnen. Die Urwähler wählen den Landtagsabgeordneten nicht direkt, sondern sie wählen zunächst Wahlmänner, welche sodann für den betreffenden Wahlbezirk zur Abgeordnetenwahl zusammentreten. Auf je 250 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt. (Pr. Ver. U.)

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre.
3. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen. (§ 12 D. W. O.) S. auch Übungen.

Landwehrvereine s. Kriegervereine.

Landwirte als Kaufleute. Ist mit der Landwirt-

schaft ein Nebengewerbe verbunden, so ist der Inhaber berechtigt aber nicht verpflichtet, die Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen und gilt dieselbe dann als kaufmännische Firma. (§ 3 H. G. B.)

Landwirtschaft, gewerbesteuerfrei. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei —, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch einer Herde, dem Obst eines Gartens, dem Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilhaber unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist. (§§ 4, 5 Pr. Gew. St. G.)

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Kontraktbruch.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung. Alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt (land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind:

1. Zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers;
2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft;
3. oder durch Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks (Steinbrüche, Gruben 2c.). (Landw. U. V. G.)

Lärm. Wer in ungebührlicher Weise ruhestörenden L. erregt oder groben Unfug verübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. (L. liegt nur vor, wenn eine Mehrheit von Personen in ihrer Ruhe gestört wird.) (§ 360[11] R. Str. G. B.)

Lästerung s. Gotteslästerung.

Lastfuhrwerke. Auf jedem Fuhrwerk, welches nicht hauptsächlich zum Befördern von Personen dient, insbesondere auch auf jedem Hundefuhrwerk, muß während der Benutzung der Name oder eine anderweite genaue Kennzeichnung (z. B. Firma des Besitzers), sowie dessen Wohnort oder Geschäftsbetriebsort angebracht sein. Besitzt jemand mehrere derartige Fuhrwerke, so ist jedes derselben mit einer besonderen Nummer zu versehen. Diese Bezeichnungen sind an der linken Seite des Fuhrwerkes und zwar entweder an diesem selbst, oder auf einer an demselben befestigten Tafel von Holz oder Blech in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens drei Zentimeter dergestalt anzubringen, daß sie in die Augen fallen. (Einz. P. V.) S. auch bei Kunststraßen.

Lästige Anlagen. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig. (Selbsthilfe, Abwehr durch besondere Veranstaltungen ist erlaubt.) Der Eigentümer

eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften (§§ 906, 907 B. G. B.)

Laternen an Wagen s. Beleuchtung.

Latrinen s. Abtritte.

Lebensmittelverkauf an Sonntagen s. Ladenschluß.

Lebensrettung s. Rettungsmedaille.

Lebensversicherungsprämien s. Abzüge bei der Einkommensteuer.

Legitimationspapiere, deren Fälschung. Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimations-, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt. (§ 363 R. Str. G. B.)

Lehmgewinnung s. bei Erde.

Lehmgruben s. Gruben.

Lehrer, nicht wählbar zur Gemeindevertretung s. Gemeindevertretung. — L., deren Steuerpflicht s. Staatsdiener.

Lehrerbesoldung. Die endgültig angestellten vollbeschäftigten Lehrer beziehen ein Grundgehalt, welches für

Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark und für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen darf. Die ersten Lehrer (Hauptlehrer) haben ein höheres Grundgehalt zu beanspruchen, welches nach den örtlichen Verhältnissen festzustellen ist. Einstweilig Angestellte und solche Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im Dienste sind, erhalten $^1/_5$ weniger Grundgehalt. Die Besoldung der Lehrerinnen darf aber nicht weniger als 700 Mark betragen. Bei Kantoren, Organisten und Küstern, welche zugleich Lehrer sind, ist für die kirchliche Mühewaltung eine entsprechende Erhöhung des Grundgehaltes festzusetzen, wenn Kirchen- und Schulamt dauernd verbunden ist. Hierbei findet eine Anrechnung der kirchlichen Einkünfte nach Benehmen mit dem Gemeinde-Kirchenrat statt. Nach siebenjähriger Dienstzeit erhalten die Lehrer von 3 zu 3 Jahren neun gleichhohe Alterszulagen, welche nach den örtlichen Teuerungsverhältnissen ꝛc. festzusetzen sind. Die Alterszulagen für Lehrer dürfen nicht weniger betragen als jährlich 100 Mark und für Lehrerinnen nicht weniger als 80 Mark. Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Alterszulagekasse, aus welcher die Zulagen bestritten werden und welche die erforderlichen Mittel für den Bezirk auf die Gemeinden umlegt. Das Grundgehalt wird von den Gemeindekassen gezahlt und zwar vierteljährlich im voraus, bei einstweilig angestellten Lehrern monatlich. Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer i. d. R. eine freie Dienstwohnung erhalten. Wo Dienstwohnungen nicht vorhanden sind, ist eine ausreichende Mietsentschädigung zu gewähren, die i. d. R. $^1/_5$ des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrag nicht übersteigen soll. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste waren, erhalten eine um $^1/_8$ geringere Mietsentschädigung. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt,

sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren. (Pr. L. B. G.)

Lehrergehälter s. auch Staatsbeiträge.

Lehrerpensionen (Ruhegehälter). Jeder an einer öffentlichen Schule definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt ist. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. (Pr. L. P. G.)

Lehrerwitwen — Gnadenquartal. Beim Tode eines Lehrers gebührt der Witwe und den Kindern außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal. Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde. Die Dienstwohnung muß den Hinterbliebenen noch 3 Monate belassen werden, sonstigen Erbberechtigten aber nur 30 Tage. Dem Amtsnachfolger muß ein Unterkommen in der Dienstwohnung gewährt werden. (Pr. G. vom 3. 3. 97.)

Lehrer-Witwen und Waisengeld. An Witwengeld wird gewährt 40 % desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll jedoch mindestens 216 Mark jährlich betragen. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind.

Die Witwen- und Waisengelder dürfen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 Mark, das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 Mark, für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 Mark jährlich aus der Staatskasse gezahlt. Zur Aufbringung des nicht durch Staatsbeitrag gedeckten Witwen- und Waisengeldes sind die Gemeinden 2c. verbunden. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teiles der Witwen und Waisengelder sind die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk zu Bezirks-, Witwen- und Waisenkassen verbunden. (Pr. G. vom 4. 12. 99.)

Lehrlinge. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und dem Schulbesuch zu überweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem L. nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen

sind. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen L., welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle desselben seine Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Das Lehrlingsverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der beim Stichwort „Streitigkeiten" erwähnten Gründe vorliegt, oder wenn er unfolgsam, untreu, faul oder unanständig ist und bleibt oder auch, wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. (§§ 127 ff. R. G. O.) S. auch Entlaufen von Lehrlingen, Umsattelung. — L., deren Krankenversicherung. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien L., welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren. (Arbeiterkolonien u. dergl.) (Kr. V. G.) — L., nicht versicherungspflichtig s. Ausschluß.

Lehrverhältnis, Ersatzansprüche daraus. Ist von dem Lehrherrn das L. aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein

anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. (§ 127g R. G. O.)

Leichen bei Cholera s. Cholera.

Leichenbegängnisse bedürfen keiner Anzeige als Aufzug.

Leichenfunde. Wird eine Leiche außerhalb von Wohngebäuden aufgefunden oder liegen sonstige Gründe vor, die den Verdacht rechtfertigen, daß nicht Unglücksfall oder Selbstmord, sondern ein Verbrechen vorliegt, so ist der Gemeindevorsteher sowohl als der Amtsvorsteher verpflichtet, sofort dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. In dieser Anzeige sind möglichst die näheren Umstände des Falles anzugeben, welche ein Urteil darüber ermöglichen, ob ein Unglücksfall, Selbstmord, Mord oder Totschlag vorliegt. Wird der betreffende Fall vom Gemeinde-Vorsteher zur Sprache gebracht, so hat dieser auch dem Amtsvorsteher Nachricht zu geben behufs Anstellung weiterer Ermittelungen. Die Beerdigung solcher Leichen darf nicht eher vorgenommen werden, als vom Amtsgericht ein Beerdigungsschein ausgefertigt und der Ortspolizeibehörde zugestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat möglichst die Personalien des Verstorbenen, Alter, Religion, Geburts- und letzten Wohnort, sowie die Namen der Eltern und ob eventuell verheiratet gewesen und mit wem, festzustellen und nach Eingang des gerichtlichen Beerdigungsscheines dem zuständigen Standesbeamten unter Mitteilung der Personalien Anzeige von dem Todesfall zu machen. (Einz. P. V.)

Leichenpässe werden nur dann erteilt, wenn durch ein ärztliches Attest dargetan wird, daß die betreffende Person nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, und ein sonstiges polizeiliches Verbot nicht obwaltet; dergleichen Pässe werden im Auftrage der Königlichen Regierungen von denjenigen Behörden ausgestellt, denen die Ausfertigung von

Ein- und Ausgangspässen obliegt. (Von den Landräten ꝛc.) (K. O. vom 9. 6. 33.)

Leihkauf s. Mietsgeld.

Leinwandbleichen s. Bleichen.

Leistungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird. (§ 10 Pr. Eink. St. G.)

Lenken der Pferde s. Kreuzzügel.

Lepra s. ansteckende Krankheiten.

Liedertexte s. Aufführungen.

Lieferungswerke s. Druckschriften.

Lizitationen dürfen an Sonntagen nicht vorgenommen werden.

Lohn und Kost des Gesindes. Der Lohn, das Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes hängt von freier Übereinkunft bei der Vermietung ab. Insofern bei der Vermietung hierüber nichts Bestimmtes abgemacht ist, muß dasjenige an L., Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung i. d. R. gegeben wird; was in dieser Hinsicht Regel ist, bestimmt die Polizeibehörde des Dienstortes. Weihnachts-, Neujahrs- und dergleichen andere Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden sind, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch die Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird. (§§ 32, 33, 34, 36 Pr. G. O.) (Lohneinbehaltungen sind zulässig als Sicherheit gegen Kontraktbruch jedoch nicht höher als ein Viertel des fälligen Lohnes resp. eines durchschnittlichen Wochenlohnes.) L. der Arbeiter s. Arbeitslohn.

Löhne, deren Pfändbarkeit. Lohnforderungen können nur in beschränkter Weise gepfändet werden, i. d. R. erst

dann, wenn die betreffende Arbeitsleistung bereits erfolgt ist und der betreffende Arbeiter am Lohntage den Lohn noch nicht eingefordert hat. Öffentliche Abgaben der letzten 3 Monate unterliegen aber dieser Beschränkung nicht und ebensowenig Alimente, die an Ehegatten und Kinder zu zahlen sind. (R. G. vom 21. 6. 69, 29. 3. 97 und 17. 5. 98).

Lohnklassen der Invalidenversicherung. Es sind 5 Lohnklassen gebildet:

I.	Jahresarbeitsverdienst		bis	350	Mark
II.	„	351	„	550	„
III.	„	551	„	850	„
IV.	„	851	„	1150	„
V.	„		über	1150	„

(J. u. A. V. G.) S. auch bei Beiträge zur Invalidenversicherung und bei Erhöhte Invalidenversicherung.

Lokalitäten in Gastwirtschaften s. Gastwirtschaftsbetrieb.

Lokomobilen. Bevor ein beweglicher Dampfkessel außerhalb eines Gebäudes in Betrieb gesetzt wird, muß der Besitzer desselben der Polizeibehörde des Gemeinde- oder Gutsbezirks, innerhalb dessen der Betrieb stattfinden soll (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltung), die Konzessions-Urkunde, sowie bei bereits revidierten Dampfkesseln das Revisionsbuch vorlegen und zugleich den Standort, auf welchem der Betrieb beabsichtigt wird, schriftlich anzeigen oder durch den von ihm zur Leitung des Betriebes angestellten Vertreter anzeigen lassen. Soll ein beweglicher Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden, d. h. von solchen weniger als 30 m entfernt, in Betrieb gesetzt werden, so muß der in der Anzeige genau zu bezeichnende Standort desselben

a) von massivem und mit feuersicherem Material gedeckten Gebäuden mindestens 4 m,
b) von anderen Baulichkeiten und Getreidediemen mindestens 10 m,
c) von Vorräten leicht brennbarer Gegenstände (Stroh, Reisig, Holz 2c.) mindestens 30 m

entfernt sein und entfernt bleiben. Die Polizeibehörde ist befugt, zu verlangen, daß mit der Anzeige oder zu deren Er-

gänzung ein Situationsplan vorgelegt werde, welcher durch Maße ersichtlich macht, daß der beabsichtigte Standort den vorgedachten Anforderungen entspricht. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse Abweichungen von den im Absatz 2 festgesetzten Entfernungen zu gestatten bezw. vorzuschreiben. Soll ein beweglicher Dampfkessel auf freiem Felde, d. h. von Gebäuden mindestens 30 m entfernt in Betrieb gesetzt werden, so ist es zulässig, in der erforderlichen Anzeige einen ganzen Guts- oder Gemeindebezirk oder einen Teil eines solchen als Betriebsstätte zu bezeichnen. Innerhalb dieser Betriebsstätte darf der Dampfkessel an jedem beliebigen Standort aufgestellt werden, jedoch immer nur so, daß derselbe

a) von Getreidediemen mindestens 10 m,
b) von Nadelholz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen mindestens 30 m

entfernt ist. Soll ein zum Betriebe auf freiem Felde angemeldeter beweglicher Dampfkessel zeitweise einen von Gebäuden weniger als 30 m entfernten Stand erhalten, so kommen mit Bezug auf diesen Stand oder die verschiedenen nacheinander zu benutzenden derartigen Standorte die Bestimmungen der Absätze 2 u. 3 zur Anwendung. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, bezüglich der in der Nähe von Fahrwegen in Betrieb zu setzenden beweglichen Dampfkessel anzuordnen, welche Entfernung von den Fahrwegen innegehalten werden muß. Der Standort eines jeden beweglichen Dampfkessels muß im Umkreise von 4 m von feuerfangenden Gegenständen frei gehalten werden. Bei jedem beweglichen Dampfkessel sind die erforderlichen Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuersgefahr anzubringen. Wenn ein beweglicher Dampfkessel wiederholt oder längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so ist der Besitzer bei Vermeidung der sofortigen Einstellung des Betriebes verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Belästigungen oder Beschädigungen der Nachbarn und des Publikums abzuwenden. (Einz. P. V.)

Löscharbeiten s. Feuerlöschwesen.

Lotterien s. Ausspielungen.

Lungenseuche des Rindviehs. Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen. Es bleibt vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf. (§ 45 R. G. vom 1. 5. 94.)

Lustbarkeiten s. Geschlossene Gesellschaft.

Lustbarkeitssteuern. Öffentliche Lustbarkeiten können von den Gemeinden auf Grund einer zu erlassenden Steuerordnung besteuert werden. Auch Vereine können zu dieser Steuer herangezogen werden, wenn sie lediglich zur Abhaltung von Lustbarkeiten gebildet sind. Darstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet, können nicht besteuert werden. Es kommen in Betracht: Tanzbelustigungen, Konzerte, Theatervorstellungen, Gesangsvorträge, Kunstreitervorstellungen, Karussellbetrieb, Würfelbuden, Schießbuden u. s. w. (Pr. Komm. Abg. G.)

M.

Mädchen in Gastwirtschaften s. Frauen- und Kinderarbeit.

Mägde s. Dienstboten.

Magistratskollegium. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2 500	Einwohnern	2	Schöffen,
2 501	bis	10 000	„	4	„
10 001	„	30 000	„	6	„
30 001	„	60 000	„	8	„
60 001	„	100 000	„	10	„

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Mitglieder des Magistrats können nicht sein diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird, die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Beamten. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein. (§§ 29, 30 Pr. St. O.)

Magistratszustimmung zu Stadtverordnetenbeschlüssen s. Beschlüsse der Stadt-Verordneten.

Majestätsbeleidigung. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (§ 95 R. Str. G. B.)

Mäkler s. Gesindemäkler.

Manöverleistungen s. Vorspannstellung, Fourageliefernngen, Quartierleistungen.

Manöverquartiere s. Quartierleistungen.

Manöverschäden s. Flurschäden.

Margarine. Die Vermischung der Butter mit M. ist verboten. Die Umhüllungen der M. müssen die deutliche Aufschrift „Margarine“ tragen. (R. G. vom 15. 6. 97.)

Marken für die Invalidenversicherung s. Klebemarken.

Marktstandsgelder können von den betreffenden Gemeinden nur auf Grund eines besonderen Beschlusses erhoben werden, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf. Es dürfen pro Quatratmeter Raum höchstens 20 Pfennig erhoben werden. (Pr. G. vom 26. 4. 72.) S. auch Wochenmärkte.

Marschgelder. Die Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden werden seitens der Gemeindekassen den Einberufenen vorgeschossen. Die Beträge sind für alle Chargen dieselben und derart berechnet, daß für jede wenn auch erst angefangene 20 Kilometer, um welche der Aufenthaltsort vom Gestellungsort weiter als 20 Kilometer liegt, ein Pauschbetrag von 1 Mark zahlbar ist. Jeder Einberufene (auch die Freiwilligen) hat vom Aufenthaltsort ab zunächst 20 Kilometer unentgeltlich zurückzulegen. Die Zahlung hat i. d. R. nicht früher als 24 Stunden vor dem notwendigen Abgange zum Gestellungsorte zu erfolgen. Werden die Marschgebührnisse nicht vor Antritt des Marsches zum Gestellungsorte erhoben, so geht der Anspruch darauf verloren. Über die gezahlten Gelder sind quittierte Nachweisungen an die Landratsämter einzureichen, welche dieselben festsetzen. Hierauf können die Beträge den Kreiskassen angerechnet werden. Formulare zu den Nachweisungen sind i. d. R. auf den Landratsämtern vorhanden.

Anm.: In letzter Zeit wird der Versuch gemacht, die Rekruten nicht mehr zum nächsten Bezirkskommando sondern direkt zum Truppenteil zu beordern, wodurch sich die Marschgebühren gegen früher erhöhen. (Verschiedene Dienstvorschriften über Marsch-Gebühren.)

Maschinen s. Schutzvorrichtungen.

Maße und Gewichte. Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maßes und Gewichtes. Der tausendste Teil des Meters heißt Millimeter. Der hundertste Teil des Meters heißt Zentimeter. Tausend Meter heißen Kilometer. 100 Quadratmeter heißen Ar. 10 000 Quadratmeter oder 100 Ar heißen Hektar. Dem tausendsten Teil des Kubikmeters wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner

größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt Liter. Der 10. Teil des Kubikmeter oder 100 Liter heißt Hektoliter. Der tausendste Teil des Kilogramms heißt Gramm. Der tausendste Teil des Gramms heißt Milligramm. 1000 Kilogramm heißen Tonne. Zur Eichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinem Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem 5. oder seinem 10. Teil entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder dem Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem 2-, 5-, 10- und 20fachen, oder seiner Hälfte, seinem 5., 10., 20., 50. oder 100sten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem 2-, 5-, 10-, 20- oder 50fachen dieser Größen, oder deren Hälfte, dem 5. oder dem 10. Teil des Kilogramms oder des Gramms entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliters sowie des Viertel-Liters. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen.

Zugleich ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der unrichtigen Maße, Gewichte oder Wagen zu erkennen. Alljährlich sind durch die Ortspolizeibehörde unvermutete Revisionen der Maße und Gewichte in den Räumen der Gewerbetreibenden auszuführen, in denen Waren für jedermann feilgehalten oder verkauft werden. In denjenigen Räumen, in denen der Gewerbetreibende seine Waren ausschließlich anfertigt, ist die Revision nicht statthaft. Diese polizeilichen Revisionen finden unabhängig von den technischen Revisionen

statt, welche durch die Eichmeister vorgenommen werden und den Gewerbetreibenden vorher anzusagen sind. Über die erfolgten Bestrafungen ist dem Königlichen Landratsamt und der Eichinspektion Nachricht zu geben. (Mß. u. Gew. O.) S. auch bei Eichung.

Massivbau. Bei M. (inwiefern derselbe in bestimmten Fällen notwendig, bleibt der besonderen Bestimmung der Ortspolizeibehörde, resp. des Kreislandrats vorbehalten) wird als Regel angenommen, daß bei einstöckigen Gebäuden die Umfassungswände im Erdgeschosse, auch wenn keine Übersetzung stattfindet, eine Stärke von mindestens 25 cm oder einem Stein erhalten müssen, wenn die Mauern aus gebrannten Steinen, eine Stärke von 45 cm aber, wenn dieselben aus Bruchsteinen, Schlacke oder Kalkpisé-Steinen errichtet werden. Auf Wände von Kalkpisé oder Lehmwände darf nicht massiv aufgebaut werden. (Einz. P. V.) S. auch bei Brandmauern.

Mauer, gemeinschaftliche. Back-, Brenn- oder Schmelz-Öfen und Feuerherde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand ohne dessen Bewilligung nicht angelegt werden. Dagegen ist ein jeder wohl befugt, an der gemeinschaftlichen M., auch ohne besondere Rücksprache mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen. Eine gemeinschaftliche M. kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, insofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachteil geschieht. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat. (§§ 133/136 T. I T. VIII Pr. A. L. R.) S. auch Bau auf fremder Mauer.

Maul- und Klauenseuche. Ist der Ausbruch durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Auch kann das Weggeben von Milch aus einem

Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden. (§§ 15, 44a R. G. v. 1. 5. 94.)

Maulkorbzwang s. Tollwut.

Mäuse- und Rattenvergiftung. Zur Vertilgung von Feldmäusen außerhalb der Gebäude und Gehöfte darf nur Phosphor-Latwerge und Krähenaugen, und zwar nur nach vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Amtsvorstehers auf dem Lande und der Polizei-Verwaltung in den Städten, zur Vergiftung von Ratten Phosphor-Latwerge oder die mit Kienruß und Saftgrün gefärbte Arsenikmischung in Anwendung gebracht werden. Diese Mittel sind gegen den vorgeschriebenen Giftschein nur aus den Apotheken zu beziehen. (Einz. P. V.)

Mehrfacher Wohnsitz s. Doppelbesteuerung.

Meineid. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (§ 153 R. Str. G. B.)

Meistertitel. Den M. in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie i. d. R. nur zugelassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern bestehen. (R. G. O. — Inn. G.)

Meldungen der Reservisten. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen bezw. Ersatzreservepässen oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt. (§ 35 Abs. 1 D. H. O.)

Meldeschein s. Freiwilliger Eintritt.
Merkpfahl s. Mühlenbetrieb, Sicherpfahl.
Mieten s. Diemen.

Mieter und Vermieter. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem M. in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietszeit in diesem Zustande zu erhalten. Der Vermieter hat alle Ausbesserungen, welche während der Miete nötig werden, um die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu erhalten, auf seine Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Mietvertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz diese Verpflichtungen dem M. auferlegen. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der M. das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Frist das Mietsverhältnis kündigen, wenn der M. oder derjenige, welchem der M. den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem M. obliegenden Sorgfalt gefährdet. Ferner, wenn der M. für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses in Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der M. sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den M. von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet

der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der M. von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der M. das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. (B. G. B. T. III.) S. auch Aftermieter, Pfandrecht.

Mietsgeld. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Überlassung oder Zurücknahme des Mietgeldes losmachen. (§§ 45, 46 Pr. G. O.)

Mietung von Gesinde. Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags. Die Zahlung des Mietsgeldes vertritt die Stelle desselben. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Übereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Das Mietsgeld wird i. d. R. auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Mietsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn mieten muß. (§§ 22—29 Pr. G. O.)

Milchwirtschaften s. Kaffeewirtschaften.

Militärdienst, Anrechnung bei der Invalidenversicherung s. Angerechnete Krankheit. M., Freiwilliger, s. Freiwilliger Eintritt.

Meldeschein s. Freiwilliger Eintritt.
Merkpfahl s. Mühlenbetrieb, Sicherpfahl.
Mieten s. Diemen.
Mieter und Vermieter. Der Vermieter hat die ietete Sache dem M. in einem zu dem vertragsmäßigen auche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während Mietszeit in diesem Zustande zu erhalten. Der Vermieter alle Ausbesserungen, welche während der Miete nötig en, um die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen auche geeigneten Zustande zu erhalten, auf seine Kosten bernehmen, soweit nicht der Mietvertrag, Ortsgebrauch Gesetz diese Verpflichtungen dem M. auferlegen. Ist Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen nmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer lichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann M. das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte ver- t hat. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Frist Mietsverhältnis kündigen, wenn der M. oder derjenige, em der M. den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragsigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des ieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem en den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder Sache durch Vernachlässigung der dem M. obliegenden falt gefährdet. Ferner, wenn der M. für 2 aufeinanderde Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder Teiles des Mietzinses in Verzug ist. Die Kündigung usgeschlossen, wenn der M. sich von seiner Schuld durch echnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung ufrechnung erklärt. Wird das vermietete Grundstück nach Überlassung an den M. von dem Vermieter an einen en veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Verrs in die sich während der Dauer seines Eigentums aus Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet

der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der M. von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der M. das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. (B. G. B. T. III.) S. auch Aftermieter, Pfandrecht.

Mietsgeld. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Überlassung oder Zurücknahme des Mietgeldes losmachen. (§§ 45, 46 P. G. O.)

Mietung von Gesinde. Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags. Die Zahlung des Mietsgeldes vertritt die Stelle desselben. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Übereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Das Mietsgeld wird i. d. R. auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Mietsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn mieten muß. (§§ 22—29 Pr. G. O.)

Milchwirtschaften s. Kaffeewirtschaften.

Militärdienst, Anrechnung bei der Invalidenversicherung s. Angerechnete Krankheit. M., Freiwilliger, s. Freiwilliger Eintritt.

Militäreinkommen. Das M. der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine, das M. aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine (z. B. der Gendarmen) ist nicht einkommensteuerpflichtig. (Pr. Eink. St. G.)

Militärentlassung. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrolle überwiesen. (§ 18 Abs. 2 D. H. O.)

Militärinvaliden, deren Unterstützung. Solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, sind fortlaufende, monatliche im voraus zahlbare Beihilfen von jährlich 120 Mark zugesichert. Die Ortsvorstände haben die eingehenden Anträge zu prüfen, eventuell noch fehlende Atteste ꝛc. vom Antragsteller einzufordern, und haben demnächst die Gesuche dem Landrate einzureichen, und zwar durch den zuständigen Amtsvorsteher, soweit ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke in Frage kommen. Offenbar unbegründete Gesuche sind direkt zurückzuweisen. Insbesondere gehören hierher:

1. Gesuche von Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen. (Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds, aus der Kaiser Wilhelm-Stiftung ꝛc.);
2. Gesuche von Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind. (Politische Rücksichten bei Beurteilung der Würdigkeit sollen durchaus ohne Einfluß bleiben);
3. Gesuche von Personen, welche sich nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden;

4. Gesuche von Personen, welche trotz dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nicht absolut hilfsbedürftig sind.

Dem Amtsvorsteher liegt es ob, die ihm von den Ortsvorständen zugehenden Gesuche einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, etwa noch fehlende Atteste und sonstige Unterlagen nachträglich einzufordern bezw. vervollständigen zu lassen und demnächst die Anträge mit eingehender schriftlicher Äußerung zu dem einzelnen Falle dem Landrate einzureichen. An Belägen für die einzelnen Anträge werden unbedingt einzufordern sein:

a) sämtliche Militärpapiere, insbesondere die Nachweise über die Teilnahme an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen;
b) ein ärztliches Attest über die dauernde und gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers;
c) Ausweise — Besitzzeugnisse — über vor dem Feinde verdiente Auszeichnungen.

Bei Vorlegung der Anträge der Amtsvorsteher haben sich dieselben über die Bedürftigkeit des jeweiligen Antragstellers eingehend zu äußern, insbesondere sind die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse vollständig klarzulegen. (K. G. vom 14. 1. 94.)

Militärpflicht.

1. Die M. beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht oder Wehrpflicht endgültig entschieden ist. Nach Beginn der M. haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht). Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der

Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. (D. W. O.) S. auch bei Zurückstellungen.

Militärquartiere s. Quartierleistungen.

Militärstammrollen. Alljährlich im Monat Januar werden durch die Gemeindevorsteher die M. aufgestellt und an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission — Landrat — eingereicht, nachdem die Militärpflichtigen zuvor auf ortsübliche Weise aufgefordert sind, sich behufs Aufnahme in die Stammrolle zu melden. (S. Militärpflicht.) Die Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb desselben Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht. Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihe in die Stammrolle ihres Jahrgangs einzutragen. Bei Anlegung jeder Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Gerichtliche Bestrafungen sind zu vermerken. Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numeriert. Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommen Militärpflichtigen enthalten;
b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtungsschreiben. (D. W. O.)

Militärvereine s. Kriegervereine.

Militärverpflegung. Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte

nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Die Vergütung bei Offiziersverpflegung beträgt:

für die	Mittagskost	1 Mark	25 Pfg.
„ „	Abendkost	— „	75 „
„ „	Morgenkost	— „	50 „
„ „	volle Tageskost	2 „	50 „

für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts werden zur Zeit gezahlt:

für die	Mittagskost	40 Pfg.
„ „	Abendkost	25 „
„ „	Morgenkost	15 „
„ „	volle Tageskost	80 „

Wenn kein Brot gefordert wird je 5 Pfg. weniger. (Nat. L. G. und Verordnung vom 13. 7. 98.)

Milzbrand. Tiere, welche an M. erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur approbierten Tierärzten gestattet. Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden. Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten. (§§ 31—33 R. G. v. 1. 5. 94.) S. auch bei Milzbrandentschädigung.

Milzbrandentschädigung. Die Prozinzial-Verbände 2c. gewähren für die an Milzbrand gefallenen Tiere Entschädigung nach folgenden Grundsätzen: $^4/_5$ des Wertes dürfen nicht überstiegen werden. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Tiere aus dem Auslande bereits krank eingeführt sind, ferner für das in den öffentlichen Schlachthäusern auf polizeiliche Anordnung getötete Schlachtvieh und ferner, wenn die Anzeige vom Ausbruch der Seuche länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert worden ist. Zur Bestreitung der Entschädigungen werden von den

Pferde- und Rindviehbesitzern Beiträge erhoben. (Pr. G. vom 22. 4. 92.)

Minderjährige Personen bis zum Alter von 21 Jahren sind als minderjährige in ihrer Geschäftstätigkeit beschränkt. Nach vollendetem 18. Lebensjahre können sie durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden, sofern sie dies beantragen und die Eltern einverstanden sind. (§§ 2—4 B. G. B.) S. auch bei Vormundschaftswesen.

Minderwertiges Fleisch s. Fleischbeschau.

Mißhandlung s. bei Buße, Körperverletzung.

Mistgruben s. Düngergruben.

Mittagskost des Militärs s. Militärverpflegung.

Mittelbare Staatsbeamte s. Beamte.

Mobiliarversicherungswesen. Kein Gegenstand darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem Werte zur Zeit der Versicherungsnahme. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 30 000 Mark haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den Wert des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Anderseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Kontraktes durch den Versicherer benachrichtigt werden. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung, so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den wirklichen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen. Die Polizeibehörde hat übrigens das Recht, durch Einsicht der Bücher und Police sich hiervon zu überzeugen. Die Polizeibehörde hat das Recht, die Bücher jederzeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu

überzeugen; tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet. (Pr. G. vom 8. 5. 37.)

Mobilmachung, Zurückstellung von derselben s. Reservisten.

Molkereibetrieb (Gewerbesteuer) s. Landwirtschaft.

Morgenkost des Militärs s. Militärverpflegung.

Mühlenbetrieb. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl gesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Öffnen der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmen der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Überfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf den Antrag der Interessenten die vorerwähnte Öffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, 60 bis 150 Mark Polizeistrafe verwirkt. (§§ 8, 9 Pr. G. vom 15. 11. 11.) M. an Sonntagen s. Gottesdienst, Sicherpfahl.

Mühlengehilfen. In Getreidemühlen ist den Gehilfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen Ausnahmen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als dies die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels erforderlich macht. Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft

bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens 15 Tagen im Jahre zugelassen werden. Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beschäftigt werden. (Bek. d. R. vom 26. 4. 99.)

Mündelsichere Anlagen und Papiere bestehen in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Einlagen bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. (§ 1807 B. G. B.)

Mundraub. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen ist, bleibt straflos. (§ 370^5 R. Str. G. B.)

Münzvergehen. Wer nachgemachtes oder gefälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 148 R. Str. G. B.)

Müßiggänger s. Trinker.

Musik an Sonntagen s. Gottesdienste, Konzerte. — M. auf den Straßen s. Straßenmusik.

Musterschutz. Gewerbliche Modelle und Muster werden gesetzlich gegen Nachahmung geschützt, wenn sie als neu zu betrachten und im Musterregister des Amtsgerichts eingetragen sind. (R. G. vom 11. 1. 76.)

Musterung der Pferde s. Pferdemusterung.

N.

Nachbarrecht s. Anlagen, Grenzangelegenheiten.

Nachlaßversiegelung durch den Gemeindevorsteher s. Dorfgericht.

Nachschlüssel s. Schlüsselanfertigung.

Nachsteuer. Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der N. steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind. Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die 3 Rechnungjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der N. geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über. Die Veranlagung der N. erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt. Ist eine N. für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung derselben Verpflichteten die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen. (Komm. Abg. G.)

Nachteile für das Publikum s. Anlagen.

Nahrungsmittelentwendung s. Mundraub.

Nahrungsmittelverfälschung. Wer Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Wer derartige Nahrungsmittel wissentlich verkauft oder feilhält, setzt sich derselben Strafe aus und bei Fahrlässigkeit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen. (R. G. vom 14. 5. 79.)

Name s. Familienname, Falscher N.

Naturalienlieferung an Arbeiter s. Arbeitslohn.

Naturereignisse im Fabrikbetrieb. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorgesehenen Beschränkungen der Arbeitszeit auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. (§ 139 R. G. O.)

Nebenämter. Kein Reichs- oder Staatsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. (R. G. vom 31. 3. 73 und Pr. G. vom 10. 6. 74.). S. auch bei Gemeindebeamter.

Nebengewerbe der Landwirtschaft s. Landwirte als Kaufleute.

Nebenkläger im Strafprozeß. Bei Beleidigungen und Körperverletzungen kann sich der Verletzte der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage in jeder Lage

des Verfahrens als N. anschließen. Die Anschlußerklärung ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Der Anschluß erfolgt, um die Zuerkennung einer Buße (Schadenersatz, Schmerzensgeld 2c.) herbeizuführen. Der N. hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben. Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden. (§§ 435, 436, 445 Strf. Pr. O.)

Neuanziehende s. Anmeldung. N., deren Abweisung. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. (B. G. vom 1. 11. 67.)

Neubauten s. Bauwesen, Fundamentierung.

Neue Sachen, deren Versteigerung s. Auktionatoren.

Nichtigkeitsbeschwerde. Durch diese kann im Zivil- und Strafprozeß die Wiederaufhebung eines gerichtlichen Urteils herbeigeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß in dem betreffenden Verfahren ein Rechtsgrundsatz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt ist. Durch die N. wird das sogenannte Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet. (§ 579 Ziv. Pr. O. und § 399 Strf. Pr. O.)

Niederlassungsrecht s. Aufenthaltsrecht.

Niederlegung von Ämtern s. Ehren-Ämter.

Niederschlagung von Einkommensteuer. Veranlagte Beträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. (§ 64 Pr. Eink. St. G.)

Notquartiere s. Quartierleistungen.

Notschlachtungen s. Fleischbeschau.

Notweg. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungs-

mäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt. Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich. (§§ 917, 918 B. G. B.)

Notwehr und Notstand. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. (§§ 227, 228 B. G. B.) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist. (§ 53 R. Str. G. B.)

Nutzholzankauf s. Bauholz.

O.

Obdachlose s. Hilfsbedürftige, Unterkommen.
Obstdiebstahl s. Felddiebstahl.
Obsternte s. Sonntagsruhe.
Obsthandel (Gewerbesteuer) s. Landwirtschaft.
Öfen s. Feuerungen, Stubenöfen.

Öffnungen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Ö. oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann. (§ 367 [12] R. Str. G. B.) Ö. in Gebäuden s. Fensteröffnungen, Grenzbau.

Organistenbesoldung s. Lehrerbesoldung.

Ortsarme, deren Beschwerden. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, unterliegen, sofern es sich um ländliche Ortsarmenverbände handelt, dem Beschluß des Kreisausschusses, bei städtischen des Bezirksausschusses. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, welche auch dem Ortsarmenverbande zusteht. Bei städtischen Armenverbänden entscheidet der Bezirksausschuß endgültig. (U. W. G.)

Ortskrankenkassen. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen O. zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt. Die O. sollen i. d. R. für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer O. für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt. (§ 16 K. V. G.) S. auch Anmeldung, Vorstand.

Ortssperre s. Schutzmaßregeln.
Ortsvorsteher s. Gemeindevorsteher.

P.

Pachtung von Landgütern. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen auf seine Kosten zu bewirken. Der Pächter darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. Ist bei der Pacht der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablauf je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten. Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob. Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück nach Beendigung der Pacht in dem Zustande zurück zu gewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung. (§§ 581—597 B. G. B.).

Parlamentsberichte. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (§ 12 R. Str. G. B.)

Paßwesen. Angehörige des Deutschen Reichs bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete zur Rückkehr, in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zum Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim

Austritt über die Grenze des Reichsgebiets noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. Angehörige des deutschen Reiches jedoch bleiben, ebenso wie Ausländer, verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern genügend auszuweisen. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines deutschen Staates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das Deutsche Reichsgebiet. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet mit Ausnahme der Pässe für Rußland, welche vom russischen Gesandten zu visieren sind, nicht statt. Zu den Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare eingeführt, es dürfen für Pässe an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens drei Mark erhoben werden. Es hängt von dem Ermessen der Angehörigen des Deutschen Reiches ab, ob sie sich mit Reisepapieren in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht. Beantragen preußische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Erteilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung ꝛc.) entgegenstehen. Zu den Reisepapieren sind nur

1. Paßkarten,
2. die eigentlichen Reisepässe

zu rechnen. (Vgl. Pr. G. vom 12. 10. 67.)

Pastoren s. Pfarrer.

Patenstelle Sr. Majestät des Königs. Bei dem 7. ohne Zwischengeburt von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Übernahme einer P. im Instanzenwege bei Sr. Majestät beantragt werden. Ein Patengeschenk wird aber i. d. R. erst bei dem 8. lebenden Sohne gewährt. (Verfügung vom 10. 1. 74.)

Patentwesen. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, mit Ausnahme verbotener Gegenstände und von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln. Auf das Patent hat Anspruch, wer die

Erfindung zuerst bei dem Patentamte in Berlin anmeldet. Für die Patenterteilung werden Gebühren erhoben. Nach der Erteilung hat der Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung. Das Patent kann nach 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung der Erfindung unterbleibt, im übrigen beträgt die Dauer des Patents 15 Jahre. (R. G. vom 7. 4. 91.)

Patronatsrechte bei Kirchen. Der Patron hat außer der Teilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Beteiligung am Gemeinde-Kirchenrate und da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den Geschäften der Vermögensverwaltung. (K. G. u. S. O.) S. auch Kirchenverwaltung.

Pauschquantum des Amtsvorstehers s. Amtsunkostenentschädigung.

Pensionen s. Lehrerpensionen.

Personenwechsel bei der Gewerbesteuer. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Falle der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben. (§ 41 Pr. Gew. St. G.)

Persönliches Interesse bei Gemeindeangelegenheiten. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen. (§ 44 Pr. St. O.)

Petroleum. Die Aufbewahrung und Lagerung von P. (Erdöl, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen) darf nur unter Beobachtung nachstehender Vor-

schriften stattfinden. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detailverkaufs zu haltenden Vorräte dürfen nicht mehr als 30 Pfund (15 kg) betragen. Den Ortspolizeibehörden bleibt jedoch vorbehalten, das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräte auf 50 kg zu erhöhen. Die Lagerung größerer Mengen bis zu 25 Zentner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventiliert sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen, nach Straßen, Höfen 2c. haben. Das gewerbmäßige Feilhalten von P., welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur gestattet, wenn die Behälter auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen. Wird derartiges P. gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten. (Einz. P. V.)

Pfähle an Bäumen, deren Beschädigung s. Bäume.

Pfandbruch. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 137 R. Str. G. B.)

Pfandentziehung. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein. (§ 288 R. Str. G. B.)

Pfandrecht des Vermieters. Nach den Bestimmungen des B. G. B. hat der Vermieter eines Grundstücks (Wohnung 2c.) für seine rückständigen Forderungen aus dem Mietsverhältnis ein P. an den eingebrachten Sachen des Mieters. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, den Vermieter bei Ausübung dieses Pfandrechts zu unterstützen. Ein P. an den Sachen der

Ehefrau und der Kinder des Mieters hat der Vermieter auch dann nicht, wenn sie mit dem Mieter in häuslicher Gemeinschaft leben. Auf die der Pfändung an sich nicht unterworfenen Sachen (notwendige Kleidungsstücke, Betten, Nahrungs- und Feuerungsmittel 2c.) erstreckt sich die Mietspfändung ebenfalls nicht. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem P. unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das P. erlischt mit Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden, er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet. Wird eine dem P. des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das P. nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden. Das P. des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. (§§ 559 ff. B. G. B.)

Pfändung von Vieh s. Viehpfändung.

Pfändungsfreie Sachen. Sowohl im Zivilprozeß als bei der Einziehung von Steuern und Abgaben sind nachstehend bezeichnete Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und

Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf 4 Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräte oder, soweit solche Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände. (Beispielsweise die Nähmaschine der Schneider, Näherinnen u. s. w.);
5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden. Ferner sind von der Pfändung ausgeschlossen: Alimente, Stiftungseinkünfte, Kranken- und Sterbegelder, Alters- und Invalidenrente, Unterstützungen, Pensionen und Witwengelder. (Ziv. Pr. O.) S. auch Löhne.

Pfarrabgaben s. Kirchenabgaben.

Pfarrer, deren Besoldung. Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelischen Landeskirche festangestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mark verbunden ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalt;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Das Grundgehalt zerfällt in 5 Klassen, je nach der Höhe des am 1. Oktober 1897 für die einzelnen Pfarrstellen bestandenen Stelleneinkommens und beträgt 1800, 2400, 3000, 3600, 4200 Mark. Bei hiernach nicht ausreichenden Besoldungen können in einzelnen Fällen Zuschüsse bis zu 600 Mark bewilligt werden. Nach vollendetem 5. Dienstjahre sind Alterszulagen zu gewähren, die von 5 zu 5 Jahren 600 Mark betragen, und zwar werden sie dergestalt gegeben, daß die I. Klasse schon nach 5 Jahren, die II. Klasse nach 10, die III. Klasse nach 15 Jahren u. s. f. steigen, so daß die V. Klasse erst nach dem 25. Dienstjahre die Alterszulage erhält. Der Höchstbetrag stellt sich hiernach auf 4800 Mark. (Pr. Pf. Bes. G. vom 2. 7. 98.)

Pferdehandel s. Viehmängel.

Pferdemusterung und Aushebung. Es finden i. d. R. alljährlich Vormusterungen der vorhandenen Pferde statt und zwar werden dieselben, um für die Interessenten Zeitverluste zu meiden, in jeder einzelnen Gemeinde abgehalten. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme:

a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren;
b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren;
c) der Hengste;
d) der Stuten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist, oder die noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen —

vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;

f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;

g) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

In den unter d bis g aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen, wenn es sich um hochtragende Stuten handelt, der Deckschein beizufügen ist. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
2. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
3. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Kriegsaushebung:

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls beauftragt der Landrat die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der bereits erwähnten Fohlen ꝛc. vorzuführen. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musteruug zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen. Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur

statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Bei der demnächstigen Abnahme der als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde müssen dieselben seitens des Eigentümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
2 mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten. Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstandenen Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht. (Pf. Aus. Vorschr.)

Pferdeverkauf. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest auszuweisen. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. (Verordn. vom 13. 2. 43.)

Pflüge, unbefugte Benutzung s. Ackergeräte.

Pflugrecht. Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden i. d. R. als gemeinschaftliches Eigentum angesehen. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer ohne Einwilligung der Miteigentümer verändert oder geschmälert werden. (§§ 118, 119 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.)

Plakate, welche einen andern Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen ohne behördliche Erlaubnis, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die

vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar. (§ 9 Preß-G. vom 12. 5. 51.) S. auch bei Druckschriften.

Pockenimpfung s. Impfwesen.

Pockenseuche der Schafe. Ist die P. in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden. Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist. Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Stellvertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tage nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden. (§§ 46, 47 R. G. vom 1. 5. 94.)

Politische Vereine s. Vereine.

Polizeiaufsicht. Die P. hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Reichsgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

(§ 39 R. Str. G. B.)

Polizeibeamte, nicht wählbar zur Gemeindevertretung s. Gemeindevertretung.

Polizeiliche Verfügungen s. Beschwerde, Rechtsweg, Strafverfügungen. — P. Zwangsbefugnisse s. Zwangsbefugnisse.

Polizeistunde. Als P. soll i. d. R. 11 Uhr abends angenommen werden, wo eine solche überhaupt eingeführt ist,

was nur durch besondere Polizeiverordnung erfolgen kann. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene P. hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene P. duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Geschlossene Vereine sind der P. nicht unterworfen. (§ 365 R. Str. G. B.) S. auch bei Geschlossene Gesellschaften.

Polnische Arbeiter. Ausländische Polen (d. h. polnischer Sprache und Abstammung) dürfen im Gesindedienst und als Gesellen und Lehrlinge im Handwerksbetriebe nicht beschäftigt werden und als Arbeiter nur in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben. Dies bezieht sich auch auf russische und galizische Arbeiter. Es werden i. d. R. nur einzelstehende Personen beiderlei Geschlechts zugelassen, Familien mit Kindern dagegen nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse dies wünschenswert machen. Die betreffenden Ausländer haben regelmäßig zum 20. Dezember jeden Jahres in ihre Heimat zurückzukehren, widrigenfalls sie ausgewiesen werden. Ausnahmen sind durch Vermittelung des Landrats zu beantragen. Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter annehmen, haben dieselben sofort unter Angabe des Alters, Herkunftsortes und der Staatsangehörigkeit durch Vermittelung des Amtsvorstehers dem Landrat anzumelden. Der Anmeldung sind die Legitimationspapiere beizufügen. Ferner sind die betreffenden Leute binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf ihren Gesundheitszustand ärztlich zu untersuchen und, soweit erforderlich, zu impfen. Als nicht erforderlich ist eine Impfung dann anzusehen, wenn der Arbeiter bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat. Bei ausländischen, nichtpolnischen Arbeitern hat eine Impfung dann zu erfolgen, wenn die Gesundheitsverhältnisse des Heimatsortes des Arbeiters oder seines inländischen Beschäftigungsortes einen Pockenausbruch befürchten lassen und der Arbeiter nicht bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat. Die Impfung ist in diesem Falle mit möglichster Be-

schleunigung auszuführen. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die ärztliche Untersuchung und für die Impfung ausländisch-polnischer Arbeiter ist den Arbeitgebern aufzuerlegen. Bei Eintritt der Notwendigkeit der Impfung anderer ausländischer Arbeiter sind deren Arbeitgeber von der Polizeibehörde zur Tragung der Kosten der polizeilich angeordneten Impfung aufzufordern. Erklären sie sich hierzu nicht bereit und will oder kann auch der Arbeiter die Kosten nicht tragen, so ist dem Arbeiter der fernere Aufenthalt in Preußen zu untersagen. Daß die betreffenden Arbeiter rechtzeitig in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ist dem Amtsvorsteher anzuzeigen. (Allgemeine Verfügung.) P. Arbeiter, deren Invalidenversicherung. P. Arbeiter, russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit sind zwar von der Versicherungspflicht befreit, die Arbeitgeber haben jedoch Beiträge für dieselben zu entrichten. Jeder Arbeitgeber, welcher derartige Ausländer beschäftigt, hat dies binnen 3 Tagen vom Beginn der Beschäftigung ab gerechnet dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem auszustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist Jahr und Tag der Geburt;
c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April ꝛc.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß gibt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzten Vierteljahrs hinaus erstreckt hat. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der

Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig. (Vergl. § 4 J. u. A. V. G.)

Präzipual-Wegebeiträge s. Wegekostenbeiträge.

Preisverzeichnisse in Gastwirtschaften. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (§ 75 R. G. O.)

Privateigentum, polizeilicher Eingriff in dasselbe s. Beschwerden.

Privatflüsse s. Wasserleitungen.

Privatgesellschaften s. Geschlossene Gesellschaften.

Privatklage. Beleidigungen und leichte Körperverletzungen, bei denen kein öffentliches Interesse vorliegt, können von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung des Staatsanwalts bedarf. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Klageschrift, welche in 3 Exemplaren einzureichen ist. Bei Beleidigungen ist zunächst der Schiedsmann anzurufen und bei erfolglosem Sühneversuch ein Attest hierüber der Klage beizufügen. (§ 414, 420, 421 Strf. Pr. O.) S. auch Schiedsmänner.

Privatsekretäre s. Volksanwälte.

Privatunterricht. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuß zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. (§ 35 R. G. O.)

Privatversicherungsanstalten s. Versicherungswesen.

Privatweg. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert. (§ 30[1] Pr. F. u. F. P. G.)

Probezeit s. Lehrlinge.

Prozessionen bedürfen keiner Anzeige.

Q.

Quartierleistungen für die Armee. Die Behörde ist berechtigt, gegen Entschädigung die Beschaffungen der Q. zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Den Quartierbesitzern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Quartiergeber, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand bezw. die vorgesetzte Kommunalaufsichtsbehörde unter Anwendung von Zwangsmitteln hierzu anzuhalten. Es sind zu stellen: Für Stabsoffiziere 2 Zimmer und ein Burschengelaß, für die Feldwebel ꝛc. 1 Stube, Vizefeldwebel und Unteroffiziere 1 Stube für je 2 Einquartierte. Die Mannschaften müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh in einem gegen die Witterung gesicherten Obdach und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgerät nur das Notwendigste und Hausüblichste zu beanspruchen. Bei der Einquartierung von Offizieren finden die obigen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nötigen, welche

die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden. Wenn nur Unterkunft unter Dach und Fach — sogenanntes Notquartier — gefordert wird, so haben die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. An Quartiergeld wird für die ländlichen Ortschaften (IV. Servisklasse) im Sommerhalbjahr pro Tag gewährt:

a)	für einen General ꝛc.	1,37	Mark
b)	„ einen Stabsoffizier	1,—	„
c)	„ die übrigen Offiziere	—,67	„
d)	„ Feldwebel	—,37	„
e)	„ Fähnriche und Vizefeldwebel . . .	—,25	„
f)	„ Unteroffiziere	—,16	„
g)	„ Gemeine	—,08	„
h)	Stallgeld für ein Offizierpferd	—,15	„
	für jedes weitere Pferd desselben Offiziers	—,09	„
i)	„ ein Dienstpferd	—,09	„

Bei Notquartier wird auch für Feldwebel ꝛc. nur der Servis für Mannschaften gewährt und für die Pferde $^2/_3$ der obigen Sätze. — In Bezug auf die Verteilung der Einquartierungslast bestehen einheitliche Grundsätze nicht, es ist jedoch darauf hingewirkt, bei Ermittelung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften die bei den Vorarbeiten zur Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen Resultate als Anhalt zu benutzen, es hat sich jedoch in vielen Kreisen herausgestellt, daß eine sichere Unterlage zu einer gerechten Verteilung hierdurch nicht immer gewonnen wird. Das Minimum und Maximum der Belegungsfähigkeit jeder Ortschaft wird durch Kreiskommissionen festgestellt, die Unterverteilung ist Sache der Gemeindevorsteher. Es ist zweckmäßig ein- für allemal ein Quartierkataster nach den vorhandenen Räumlichkeiten und sonstigen örtlichen Verhältnissen aufzustellen und zur Einsicht öffentlich auszulegen. Über die Bestätigung bezüglicher Gemeindebeschlüsse beschließt der Kreis-Ausschuß. (Qu. L. G.)

Quittungskarten s. Gültigkeitsdauer. Q. der In-

validenversicherung. J. d. R. wird alljährlich eine neue Quittungskarte ausgefertigt und zwar wird stets wieder dieselbe Versicherungsanstalt auf die Karte geschrieben, welche auf der vorhergehenden Karte verzeichnet stand. Die älteren Karten müssen spätestens nach 2 Jahren gegen Aufrechnungsbescheinigung abgegeben werden. Über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Q. hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe am 17. November 1899 eine spezielle Anweisung erlassen, die auf S. 16 des M. Bl. für die innere Verwaltung pro 1900 abgedruckt ist. Hieraus sind folgende Punkte besonders zu erwähnen: Zuständig ist zwar der Amtsvorsteher, derselbe kann aber in Amtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten die betreffenden Geschäfte dem Gemeindevorsteher übertragen, auch sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere Beamte hierfür anzustellen. (J. u. A. V. G.). S. auch Rückgültigkeit, Verlorene Q.

R.

Radbreite der Lastfuhrwerke s. Kunststraßen.
Radfahrkarten s. Fahrradverkehr.
Raine zwischen Grundstücken s. Grenzangelegenheiten.
Rasenabgraben s. Erde.
Rauchbelästigung s. Lästige Anlagen.
Räucherkammern. Bei R. müssen

1. die Umfassungswände, Decken und Fußböden
   a) entweder ganz massiv resp. ganz gewölbt sein,
   b) oder, wenn sie mit verblendeten oder hinreichend mit Kalk oder Lehm überzogenen Umfassungswänden und Decken hergestellt werden, der Fußboden gepflastert oder mit 5 cm starkem Lehmschlage oder Gipsguß auf Lehm oder Sandunterlage belegt sein;
2. die Türen oder Fenster (Luken) von Eisen oder Blech beschlagen sein;
3. die aus der Decke oder durch die Wände angelegten zu-

und abführenden Rauchröhren von Stein oder Eisen sein und Eisentüren haben;

4. die Luftzuführungsröhren am Fußboden von Dachziegeln oder Lehm sein. (Einz. P. V.)

Rauchröhren. Eiserne Rauchröhren dürfen niemals ohne besondere Vorkehrungen durch hölzerne oder mit Holzwerk verbundene Wände geleitet werden. Tritt der Fall ein, daß eine eiserne Rauchröhre durch eine solche Wand geleitet werden muß, wozu die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so muß das Holzfach, durch dessen Mitte die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert werden, und mindestens einen Meter ins Gevierte im Lichten enthalten. Auch dürfen die R. weder an der Außenseite, noch in den Dachböden von Gebäuden, sondern müssen im Schornsteine ausmünden. (Einz. P. V.)

Räude. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tötung der räudekranken Tiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen. (§ 52 R. G. vom 1. 5. 94.)

Raupen. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene R. unterläßt. (§ 368[2] R. Str. G. B.)

Reblausgefahr. Die Rebpflanzungen unterliegen der behördlichen Beaufsichtigung. Tritt das Insekt auf, so werden die betreffenden Pflanzungen vernichtet und die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagt. Die Wurzeln der Reben dürfen nicht verkauft werden. Für die vernichteten Reben wird Entschädigung gewährt. (R. G. vom 3. 7. 83.)

Rechnungslegung s. Decharge.

Rechtsfähigkeit der Vereine s. Vereine.

Rechtsweg bei polizeilichen Verfügungen s. Beschwerden.

Regierungsbeaufsichtigung der Stadtgemeinden. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen. (Wald, Weide, Heide, Torfstich u. dergl.) (§ 50 Pr. St. O.) S. auch bei Staatsaufsicht.

Regierungsentscheidung bei Konflikten zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung s. Beschlüsse der Stadtverordneten.

Reichsangehörigkeit s. Ausländer, Staatsangehörigkeit.

Reichstagsberichte s. Parlamentsberichte.

Reichstagswählerlisten. Einzutragen sind diejenigen deutschen Staatsangehörigen, welche in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz und das 25. Lebensjahr erreicht haben. Ausgeschlossen sind bevormundete Personen, Personen gegen die ein Konkurs schwebt, Almosenempfänger und Personen ohne bürgerliche Ehrenrechte. Die fertigen Listen werden acht Tage lang ausgelegt. (W. G. vom 31. 5. 69.)

Reinigung von Gräben s. Grabenräumung.

Reisende Kaufleute s. Geschäftsreisende.

Reisepaß s. Auswanderung, Staatsangehörigkeit.

Reisepässe s. Paßwesen.

Reiten, schnelles s. Fahren.

Reklamationen gegen die Aushebung s. Zurückstellungen.

Rekruten s. Marschgelder.

Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers s. Amtsunkostenentschädigung.

Renten bei Unfällen s. Unfallrenten.

Rentenablösungen s. Ablösungen.

Reparaturbauten s. Bauwesen.

Reservisten (Zurückstellung von der Mobilmachung). Wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse können R., Land- und Seewehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtige für den Fall einer Mobilmachung von der Einberufung einstweilen zurückgestellt werden. Dies gilt dann, wenn entweder der betreffende Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, oder ein Knecht oder ein Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte. Ferner ist Zurückstellung zulässig, wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden. (§ 122 D. W. O.) S. auch Kontrolversammlung, Meldungen, Übungen, Übungsunterstützungen.

Rettungsmedaille. Als Auszeichnungen für Rettung aus Gefahr werden Allerhöchsten Orts verliehen: das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr (Rettungs-Medaille am Bande) und die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr. Weitere von Seiten der Staatsregierung zu gewährende Anerkennungen sind die Bewilligung einer Geldbelohnung und die öffentliche Belobigung des Retters im Amtsblatte der Regierung. (Pr. M. Erl. vom 30. 10. 95.)

Revision im Strafverfahren. Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und Schwurgerichte. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urteile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. (Frist eine Woche.) (§§ 374—376 Strf. P. O.) R. von Dampfkesseln s. Dampfkesselanlagen.

Rinderpest. Die Rinderpest (Löserdürre, Viehpest) ist die furchtbarste aller Rindviehkrankheiten, sie ergreift nur das

Rindvieh und geht auf andere Tiere nicht über. Die Ansteckungsgefahr ist eine große, ein Heilmittel dagegen existiert nicht. Bei Seuchenverdacht sollen die Kreise in möglichst kleine Bezirke geteilt werden. Die Ortsvorstände fertigen Verzeichnisse des Rindviehbestandes an, von welchen Abschriften einem zu bestellenden Bezirksaufseher zugehen, welcher den Rindviehbestand alle 14 Tage revidiert. Jedes Stück Rindvieh, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, muß der Bezirksaufseher sofort absondern lassen und auf der Stelle dem Königlichen Landrat Anzeige davon machen. Verdacht erregen besonders: Mangel an Freßlust und Wiederkäuen, Vergehen der Milch, Trägheit, Husten, Schleimausfluß aus Maul, Nase und Augen und Diarrhöe. Ausführung von Rindern ist nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen zulässig. Wer die betreffenden Maßregeln wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bestraft. (V. G. vom 7. 4. 69.)

Rinnenanlegung s. Kanäle.

Roßärzte. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Tierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterroßärzten befördert werden. (§ 19 D. H. O.)

Rotz der Pferde ꝛc. Sobald der Rotz (Wurm) festgestellt ist, muß die unverzügliche Tötung der Tiere polizeilich angeordnet werden. Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre. Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

1. wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit für wahrscheinlich erklärt wird,
2. wenn durch anderweite Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nicht erzielt werden kann,
3. wenn der Besitzer die Tötung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. (§§ 40—44 R. G. vom 1. 5. 94.)

Rückgültigkeit von Quittungskarten. Die Ausfüllung des Vermerkes: Verwendbar für die Zeit, seit dem ...ten hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung noch Marken einzukleben sind. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat dieser Vermerk keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung. (J. u. A. V. G. und Allg. Anordn.)

Rückstände s. Verjährung.

Rückstau von Wasser s. Uferbesitzer.

Rückzahlung von Steuern s. Steuerverjährung.

Ruhegehälter s. Lehrerpensionen.

Ruhestörung s. Lärm.

Ruhezeit in Läden. In offenen Verkaufsstellen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. (§ 139c R. G. O.) R. in Bäckereien s. Bäckereibetrieb. — R. der Kellner s. Kellner. — R. der Müller s. Mühlengehilfen.

S.

Sachbeschädigung. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. (§ 303 R. Str. G. B.)

Säle s. Versammlungsräume.
Sammlungen s. Kollekten.
Sandgewinnung s. Erde, Gruben.
Schaden durch Wild s. Wildschaden. — Sch. durch Kinder s. Kinder.

Schadenersatz bei Felddiebstahl und Feldbeschädigung. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter, so hat derselbe auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen. Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Sch. nicht ausgeschlossen. (Pr. F. u. F. P. G.) — Sch. bei Weidefreveln. Bei Weidefreveln und, sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei unbefugtem Betreten fremder Grundstücke hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens. Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Sch. Ist aber der Anspruch auf Sch. erhoben, so kann bis zur Verkündigung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenerstattung das Ersatzgeld gefordert werden. Treten die Tiere zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizeibehörde angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt; den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Sch. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in 4 Wochen. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden hat. Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Sch. In allen Fällen ist der Anspruch bei der Polizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem

Anſpruche auf Erſatzgeld gegenüber Tatſachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anſpruch ausſchließendes Recht hervorgeht, ſo iſt dem Beſchädigten zu überlaſſen, ſeinen Anſpruch im Wege des Zivilprozeſſes zu verfolgen. (Pr. F. u. F. P. G.) S. auch bei Tiere. — Sch., Verjährung. Der Anſpruch auf Erſatz des aus einer unerlaubten Handlung entſtandenen Schadens verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Perſon des Erſatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rückſicht auf dieſe Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Erſatzpflichtige durch unerlaubte Handlung auf Koſten des Verletzten etwas erlangt, ſo iſt er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Erlangt jemand durch eine von ihm begangene, unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, ſo kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anſpruch auf Aufhebung der Forderung verjährt iſt. (§§ 852, 853 B. G. B.) Sch. nach Tumulten ſ. Aufruhr.

Schadenserſatzpflicht der Beamten. Verletzt ein Beamter vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ſo hat er dem Dritten den daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrläſſigkeit zur Laſt, ſo kann er nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weiſe Erſatz zu erlangen vermag. Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtsſache ſeine Amtspflicht, ſo iſt er für den daraus entſtehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht iſt. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung. Die Erſatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorſätzlich oder fahrläſſig unterlaſſen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. (§ 839 B. G. B.) Eine Haftung des Staates, der Kreiſe und Gemeinden ꝛc. beſteht in Preußen nicht.

Schafpocken ſ. Pockenſeuche.

Schankgefäße s. Biergläser.

Schankkonzession (Ablehnung). Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das betreffende Lokal den polizeilichen Anordnungen nicht genügt. (§ 33 R. G. O.)

In Preußen ist für den Ausschank geistiger Getränke außerdem der Nachweis des Bedürfnisses allgemein und bei dem sonstigen Schankwirtschaftsbetrieb in Orten von weniger als 15000 Einwohnern zu erbringen.

Schankwirtschaften, Sonntagsbetrieb. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist. Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden. (Einz. P. V.) S. auch Betriebssteuer, Gastwirte, Volksfeste, Frauen- und Kinderarbeit.

Schatz, Fund eines solchen. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Sch.), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Sch. verborgen war. (§ 984 B. G. B.)

Schaumweinsteuer. Der unverzollte, im Inlande zu verbrauchende Schaumwein, unterliegt einer Abgabe in Höhe von 10 Pfennig für den aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellten und von 50 Pfennig für andere Schaumweine pro Flasche. An jeder Flasche ist ein Steuerzeichen des Fabrikanten anzubringen. (R. G. vom 9. 5. 02.)

Schauspielunternehmer bedürfen der Konzession. Nachzuweisen ist die sittliche, künstlerische und finanzielle Zuverlässigkeit, sowie der Besitz der nötigen Geldmittel. (§ 32 R. G. O.)

Schaustellungen auf der Straße s. Straßenmusik, Tingeltangel.

Scheidewand s. Mauer.

Schenkungen gelten bei der Einkommensteuerberechnung nicht als laufende Einnahme.

Scheunen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert. (§ 368[5] R. Str. G. B.)

Schiedsmänner. Behufs Sühneversuches bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen sowie minderwertigen Vermögensstreitigkeiten bestehen Sch., welche in den Städten durch die Stadtverordnetenversammlung und für das platte Land von den Kreistagen gewählt werden. Sie bedürfen der Bestätigung des Landgerichtspräsidenten. Wahlperiode 3 Jahre. Die Aufsicht über die Sch. führt das Amtsgericht. Wer eine Vorladung des Schiedsmanns nicht befolgt, kann in Geldstrafe genommen werden. Diese Strafen fließen in die Gemeindekasse, aus welcher die Bücher 2c. des Schiedsmannes zu beschaffen sind. Als Entschädigung bezieht der Schiedsmann Gebühren. (Sch. O.) S. auch Privatklage.

Schießen. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. (§ 367[8] R. Str. G. B.)

Schilder an Läden s. Firma.

Schlachthäuser. Durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß in den Privathäusern nicht geschlachtet werden darf, vielmehr sämtliche Schlachtungen in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen werden müssen, welches unter der Leitung eines Tierarztes steht. (Pr. G. vom 18. 3. 68 und 29. 5. 02.)

Schlachthausgebühren. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der

Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist. Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen. (Pr. Komm. Abg. G.)

Schlachtvieh s. Fleischbeschau.

Schlachtviehtransport s. Viehtransport.

Schlafstellenwesen. Niemand darf in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgeld Personen zum Zwecke der Beherbergung (Quartiergelder, Schlafstellen, Schlafburschen bezw. Schlafmädchen) aufnehmen wenn er nicht für dieselben Schlafräume hat, welche für den betreffenden Bezirk bezüglich ihrer innern Einrichtung vorgeschrieben sind. (Einz. P. V.)

Schleifen s. Chausseeverkehr.

Schleußen s. Mühlenbetrieb.

Schlingensteller. Wer unberechtigt die Jagd mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen ausübt, oder wer die Wilddieberei während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit anderen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. (§ 293 R. Str. G. B.)

Schlittengeläute s. Fahren.

Schlüsselanfertigung, unbefugte. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden Schlosser bestraft, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen. (§ 369[1] R. Str. G. B.)

Schmerzensgeld, sogenanntes, s. Buße.
Schnapshandel s. Betriebssteuer.
Schober s. Diemen.
Schöffen und Geschworene. Wer das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens einen zweijährigen festen Wohnsitz hat, kann, wenn er unbescholten ist, zum Sch. und Geschworenen berufen werden, sofern er nicht Dienstbote ist, geistige oder körperliche Gebrechen hat oder Armenunterstützung bezieht. Ausgeschlossen sind Beamte, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen. Die Annahme des Amtes können Personen ablehnen, welche im letzten Geschäftsjahre bereits Geschworene waren oder schon an 5 Schöffensitzungen teilgenommen haben, ferner Ärzte und Apotheker, welche keinen Gehilfen haben, Personen über 65 Jahre und mittellose Personen. Die Auswahl der Sch. und Geschworenen erfolgt alljährlich bei den Amtsgerichten durch eine vom Kreistage gewählte Kommission. (Ger. Verf. G.) Sch. in Landgemeinden s. Gemeindevorsteher.
Schöffengericht, dessen Zuständigkeit. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und 2 Schöffen und sind zuständig für alle Übertretungen sowie für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind. Ausgeschlossen sind die Bestrafungen nach den Gesetzen betreffend die Nationalität, Kauffarteischiffe, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Verkehr mit Inhaberpapieren, Personenstands- und Bankgesetz. Hier sind die Strafkammern zuständig. Ferner ist das Sch. zuständig für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. Bei Objekten bis zu 25 Mark ist das Sch. auch zuständig für Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung. Es können aber auch einzelne Straffachen, die an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, von dieser dem Sch. überwiesen werden, wenn anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als 3 Monate resp. 600 Mark zu erkennen sein werde. (§ 27, 74, 75 Ger. Verf. G.)
Schonzeiten des Wildes. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August;
2. männliches Rot- und Damwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3. weibliches Rotwild, weibliches Damwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober;
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober;
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September;
8. Auer-, Birk- und Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni, für einzelne Landstriche kann die Schonzeit aber durch die Bezirksregierungen aufgehoben werden;
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August;
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen vom 1. Februar bis Ende August;
13. endlich für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats. (§ 1 Pr. G. vom 26. 2. 70.) S. auch Wildverkauf.

Schornsteine. Die besteigbaren Sch. müssen mindestens eine lichte Weite von 42 cm haben. Die russischen Sch. dürfen nicht unter 13 cm und nicht über 21 cm im Lichten weit sein. Abweichungen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung. Russische Sch. dürfen nur mit gebrannten Steinen, mit einem halben Stein starken Wangen im gehörigen

Verbande und mit Kalk- oder Lehmmörtel verbunden aufgeführt werden. Die innere Fläche derselben muß mit Kalk verputzt und möglichst glatt gehalten werden. Die äußere Fläche derselben aber ist mit Kalkmörtel oder Lehm zu verputzen, auch müssen dieselben stets mit vollen Fugen gemauert werden. (Einz. P. V.)

Schornsteinfeger. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Sch. gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. (§ 39 R. G. O.)

Schornsteinreinigung. Jeder Hauswirt muß die in seinem Hause befindlichen Schornsteine jährlich wenigstens zweimal reinigen lassen. Wie oft die Schornsteine der Brauereien, Backhäuser und anderen, mit starker Feuerung versehenen gewerblichen Anlagen gereinigt werden sollen, hat die Ortspolizeibehörde für jede der genannten Anlagen besonders zu bestimmen. In bestehenden Kehrbezirken ist jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause in Gebrauch befindlichen Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch den für den Bezirk bestellten Schornsteinfeger bewirken zu lassen. Wer die Reinigung der in seinem Hause befindlichen Feuerungsanlagen selbst ausführt oder durch einen andern als den bestellten Schornsteinfeger ausführen lassen will, ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Reinigung dieser Feuerungsanlagen durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers nachzuweisen. (Einz. P. V.)

Schriften s. Druckschriften, Plakate.

Schulabgaben s. Kirchenabgaben.

Schulaufnahme. Spätestens 14 Tage vor Ostern und Michaelis, als den zur Aufnahme von Schülern bestimmten Terminen, haben die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen dem ersten oder Hauptlehrer derjenigen Schule, bei welcher die betreffende Ortschaft eingeschult ist oder direkt dem Ortsschulinspektor eine Liste aller im Orte vorhandenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren

mit Angabe des Geburtsjahres und Geburtstages der Kinder, der Konfession und der Namen der Eltern, Pfleger oder Dienstherren zukommen zu lassen, welche Liste mit einer Bescheinigung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versehen ist. In dieser Schülerstammliste ist zutreffenden Falls anzugeben, daß das Kind Privatunterricht erhält oder welche andere öffentliche oder Privatschule es besucht. In gleicher Form ist dem Lehrer von den Gemeinde- und Gutsvorständen Mitteilung zu machen, wenn in der Zwischenzeit von einem Aufnahmetermin zum andern infolge von Zuzug Kinder in schulpflichtigem Alter in den Schulbezirk eintreten, oder wenn solche Kinder den Schulbezirk verlassen oder Privatunterricht erhalten oder eine andere öffentliche Privatschule besuchen. (Einz. Gen. Verf.)

Schuldenzinsen s. Abzüge bei der Einkommensteuer.

Schuldner s. Verjährung.

Schüler, Strafverfügungen gegen solche s. Strafverfahren.

Schulgelderhebung. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen nicht einheimisch sind,
2. soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses festzustellen. Von 5 zu 5 Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich.

(Pr. G. vom 14. 6. 88 und 31. 3. 89.)

Schulpflichtige Kinder dürfen an öffentlichen Lustbarkeiten in Schank- und Wirtshäusern nicht teilnehmen. Kindern sollen geistige Getränke, namentlich Branntwein, nicht verabreicht werden. Im wiederholten Übertretungsfalle von seiten der Gast- und Schankwirte kann gegen dieselben Antrag auf Ent-

ziehung ihrer Gast- und Schankgerechtigkeit gestellt werden. (Einz. P. V.)

Schulschluß bei ansteckenden Krankheiten. Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisarztes zu entscheiden. Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreisschulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichts-Behörde Anzeige zu machen. In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des Kreisarztes und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. (M. Erl. vom 14. 7. 84.)

Schulversäumnisse. Jedes Schulkind bedarf zur Versäumnis des Schulunterrichts, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist entweder schriftlich unter Angabe der Gründe oder persönlich durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortsschulinspektor nachzusuchen, welcher, sofern die vorgebrachten Gründe genügend befunden werden, die Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit erteilt. Wird ein Kind durch eigene Krankheit oder durch andere dringende und unvorhersehbare Umstände an dem Besuche der Schule gehindert, so daß die Erlaubnis nicht rechtzeitig nachgesucht werden konnte, so sind die genannten Personen verpflichtet, so bald als möglich, jedenfalls aber innerhalb drei Tagen eine Entschuldigung nachzubringen. Die Gründe der Versäumnis sind in diesem Falle in derselben Weise auf ihre Berechtigung zu prüfen wie bei vorheriger Einholung der Erlaubnis. Schulversäumnisse, für welche wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Hinderungsgrunde weder vorher die Erlaubnis eingeholt, noch binnen drei Tagen eine ausreichende Entschuldigung nachgebracht worden ist, werden ohne vorherige Aufforderung an den Eltern, Vormündern oder Pflegern der schulpflichtigen Kinder — abgesehen von den gegen die Kinder anzuwendenden Zwangsmaßregeln — mit Geldstrafe von 50 Pfennigen bis

3 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, für jeden Tag, an welchem eine Schulversäumnis stattgefunden hat, geahndet. (Einz. P. V.)

Schulvorstand. (Schuldeputation.) Sowohl in den Städten als in den Landgemeinden bestehen Schulvorstände, welche aus dem Ortsschulinspektor, Lehrern und Mitgliedern der Gemeinde gebildet werden. Der Sch. soll über alle wichtigeren, namentlich äußeren Schulangelegenheiten beraten und beschließen, abgesehen von rein technischen disziplinaren Fällen. Die bürgerlichen Mitglieder werden meist durch die Gemeindevertretungen gewählt. (Versch. Spezialinstruktionen.) S. auch Kreisschulinspektor.

Schulze s. Gemeindevorsteher.

Schußgeld bei Erlegung von Kaninchen s. Kaninchenplage.

Schußwaffen s. Waffentragen.

Schutzmaßregeln in Arbeitsstätten. Der Arbeitgeber (Dienstberechtigte) hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Arbeitgeber in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes und der Verpflegung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Erfüllt der Arbeitgeber die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Arbeiters obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. (§ 618 B. G. B., 120 R. G. O.) S. auch Haftpflicht, Schutzvorrichtungen (in Fabriken), Steinbruchsbetrieb.

Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen. Vorgeschrieben sind: Absonderung und Beobachtung der verdächtigen Tiere, Beschränkungen in der Benutzung derselben, Verbot des

gemeinschaftlichen Weideganges, Sperre des betreffenden Stalles event. des ganzen Ortes und der Feldmark, Impfung, tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere, event. Tötung derselben, unschädliche Beseitigung der Kadaver, Desinfektion der Ställe 2c., Einstellung der Viehmärkte, Untersuchung sämtlicher Tiere des Seuchenortes sowie öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche. (§§ 19—29ª R. G. vom 1. 5. 94.) S. auch Viehseuchenmaßregeln.

Schutzpocken s. Impfwesen.

Schutzvorrichtungen für Arbeiter. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. (§ 120a R. G. O.)

Schweine, Untersuchung auf Trichinen s. Trichinenschau.

Schweineseuche, Verwendung des Fleisches. Das Fleisch von Schweinen, welche wegen Sch. geschlachtet sind wird nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als minderwertig bezeichnet. Es kann in gargekochtem Zustande verkauft werden, wenn es nicht in den verseuchten Gehöften selbst verzehrt wird. Die erkrankten Eingeweide nebst ihren Anhängseln sind durch Vergraben oder Verbrennen zu beseitigen. Vom Konsum auszuschließen, aber zur technischen Verwertung zuzulassen sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei welchen sich Folgeveränderungen wie Gelbsucht oder Bauchfellentzündung ausgebildet haben. (M. Erl. vom 9. 7. 94.)

Schweineställe an der Grenze s. Kloaken.

Seitengräben s. Chausseeverkehr.

Seitenwände in Gruben s. Gruben.

Selbsthilfe. Wer zum Zwecke der S. eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder einen Verpflichteten, der der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Die S. darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen. Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen. Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen. Wer eine der vorbezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadenersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht. (§§ 229, 230 B. G. B.)

Selbstschüsse. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. (§ 367^8 R. Str. G. B.)

Selbstversicherung. Freiwillige S. ist nicht nur zulässig für Hausgewerbetreibende, sondern auch für Privatlehrer und sonstige Privatangestellte mit nicht mehr als 3000 Mark Jahreseinkommen, sowie für Handwerker, welche nur mit zwei Gesellen arbeiten, sofern diese Personen nicht über 40 Jahre alt sind. (J. u. A. V. G.) S. auch Beiträge.

Selbstversicherungslisten. Die von den Ausgabestellen zu führenden Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten für Selbstversicherer sind alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzugeben. (Allg. Verf.)

Selbstverstümmelung schließt den Bezug von Invalidenrente aus.

Separationen. Die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und deren Nachträge haben den Zweck, die bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur aufzuheben oder möglichst unschädlich zu machen. Die Separation findet nur auf Antrag von Teilnehmern statt. Bei Gelegenheit der Separation werden gleichzeitig zweckmäßige Wegenetze und Wasserbauten angelegt, meist auch Meliorationen von Grundstücken damit verbunden. Letztere werden aus Provinzialfonds durch Gewährung von Darlehen gegen niedrigen Zinsfuß unterstützt. Zuständig in Separationsangelegenheiten ist in unterster Instanz die für jeden einzelnen Fall ernannte Spezialkommission, in zweiter Instanz die ständige General-Kommission und in oberster Instanz der Minister der Landwirtschaft. Die Hauptkosten des Separations-Verfahrens können bedürftigen Gemeinden auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Vertretung und Verwaltung ist dem Gemeindevorstande zu übertragen. Die Gesamtheit der Beteiligten, welcher eine Vertretung bestellt ist, kann als solche klagen und verklagt werden. Dem Vertreter oder Verwalter kann von der Auseinandersetzungsbehörde neben dem Ersatz der baren Auslagen eine der Mühewaltung entsprechende Entschädigung festgesetzt werden. (Pr. G. vom 2. 4. 87.)

Separationswege (Flurwege). Diese haben nicht den Charakter öffentlicher Wege und dienen lediglich dazu, den Landwirten die Bewirtschaftung ihrer Pläne zu ermöglichen. Als öffentliche Wege sind nur diejenigen zu betrachten, welche den Durchgangsverkehr von einer Ortschaft zur andern vermitteln. (Die sogenannten Kommunikationswege.) Die behördliche Aufsicht über die Interessentenwege (Privatwege) steht dem Vertreter der gemeinsamen Angelegenheiten der

Separationsintereſſenten in erſter Linie zu. Die Kommunalaufſichts- und die Wegepolizeibehörde ſind berechtigt zu beantragen, daß für diejenigen Orte, an denen eine ordnungsmäßige Vertretung der Separationsintereſſenten (Flurintereſſenten) nicht beſteht, eine ſolche Vertretung und Verwaltung eingerichtet wird. Der Antrag iſt bei der zuſtändigen Generalkommiſſion zu ſtellen. Als Vertreter und Verwalter wird ſodann der Gemeindevorſtand beſtellt. Vorausſetzung iſt, daß ein Separationsverfahren ſtattgefunden hat. Maßgebend für die Verwaltung ſind die Beſtimmungen des Separationsrezeſſes. Wo keine Separation ſtattgefunden hat, richtet ſich die Unterhaltung der Flurwege nach den beſtehenden Ortsſtatuten oder wo ſolche nicht vorhanden ſind nach dem Herkommen. (Vgl. Pr. G. vom 2. 4. 87.)

Serviszahlung ſ. Quartierleiſtungen.

Sicherheitsvorrichtungen ſ. Dampfkeſſelanlagen.

Sicherpfahl bei Mühlen. Kein Beſitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Waſſerſtand über die durch den Merkpfahl feſtgeſetzte Höhe aufſtauen. Sobald das Waſſer über die Höhe wächſt, muß er durch Öffnungen der Schleuſen, Gerinne und Grundſtöcke, Abnehmung der beweglichen Aufſätze auf den Fachbäumen oder Überfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hinderniſſe den Abfluß desſelben unentgeltlich, ſogleich und unausgeſetzt ſo lange befördern, bis das Waſſer wieder auf die durch den Merkpfahl beſtimmte Höhe herabgefallen. Verſäumt er dies, ſo iſt nicht allein die Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Intereſſenten die vorerwähnte Öffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Koſten des Mühlenbeſitzers vornehmen zu laſſen, ſondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Erſatze alles durch die widerrechtliche Stauung verurſachten Schadens, 60—150 Mark Polizeiſtrafe verwirkt (Pr. G. vom 15. 11. 11.)

Sicherung bei Bauten ꝛc. Mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einſturz drohen, auszubeſſern oder niederzureißen, wer Bauten oder Ausbeſſerungen von Gebäuden, Brunnen,

Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. (§ 367 18, 14 R. Str. G. B.) S. auch bei Öffnungen. S. von Tieren. Wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. (§ 366 5 R. Str. G. B.)

Siegelbruch s. Pfandbruch.

Siegelung des Nachlasses s. Dorfgericht.

Singspiele s. Aufführungen.

Singvogelfang s. Vogelfang.

Sittenkontrolle. Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wird, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt, mit Haft bestraft und kann außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361 6 R. Str. G. B.)

Situationspläne für Baugesuche s. Bauwesen.

Sonnabendstanz. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabend abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet werden, i. d. R. um 12 Uhr des Abends geschlossen werden. Für Arbeiterbälle können Ausnahmen gestattet werden. (Einz. P. V.)

Sonntagshandel. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne

Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. (§ 105b Abs. 2 R. G. O.)

Sonntagsruhe. An keinem Sonn- und kirchlichen Festtage dürfen öffentlich bemerkbare Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach außen verbunden sind. Ausgenommen hiervon sind solche Arbeiten, welche ohne erhebliche Gefahr für das Leben und Eigentum oder ohne die größten Nachteile für den betreffenden Fabrikbetrieb oder für das öffentliche Interesse keinen Aufschub erleiden können. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten sind an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen untersagt. Nur in Notfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintritt der letzteren an einem Sonn-, Fest- und Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortspolizeibehörde, jedoch immer erst nach beendetem Vormittags-Gottesdienste, ausnahmsweise gestattet werden. Das Verbot findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen; jedoch müssen auch diese Arbeiten abgesehen von dem Hüten des Weideviehes, welches während des ganzen Tages zulässig ist, während der Zeit des Hauptgottesdienstes ruhen;

2. auf das Einernten von frischem, dem Verderben ausgesetztem Obst oder Gemüse, welches an demselben Tage zum Verkauf gestellt oder geliefert werden soll, bis eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes;
3. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder vormittags außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes oder in der Zeit von nachmittags 3 Uhr verrichtet werden;
4. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

(Einz. P. V.) S. auch Ladenschluß, Schankwirtschaften, Treibjagden.

Sparkassenwesen. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialrats zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist. Die Aufsicht über die Verwaltung der obenbezeichneten Sparkassen wird durch die Kommunalaufsichtsbehörden geübt. Wo bezüglich dieser Verwaltung eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, erteilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen. (Pr. G. vom 1. 8. 83.)

Speisewirtschaften bedürfen weder einer Konzession des Kreis- oder Stadt-Ausschusses noch einer polizeilichen Erlaubnis, der Inhaber darf jedoch keinerlei Getränke auch nicht Selterswasser oder Kaffee abgeben, auch wenn er hierfür keine Bezahlung annimmt. (Entscheidungen des Kammergerichts und der Ministerial-Instanzen.)

Sperrung von Wegen s. Absperrungszeichen.

Sprengelsteller s. Vogelfang.

Sprengstoffe. Wer Sp. feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer muß auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. In dem hierüber zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden. Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) gesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen mit stets fest geschlossenem Deckel versehen sein. Größere Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. (Einz. P. V.)

Sprengen in Gruben s. Gruben.

Spritzenproben. Die Mannschaften der Feuerwehren

sind nach Entscheidung des höchsten Gerichtshofes verpflichtet, an den alljährlich auf behördliche Anordnung stattfindenden Sp. und Übungen teilzunehmen, und zwar bei Vermeidung der Bestrafung. (Versch. Gen. Entsch.)

Spurhalten auf Kunststraßen untersagt, s. Kunststraßen.

Staatsangehörigkeit. Die St. mit welcher die Reichsangehörigkeit ohne weiteres verbunden ist, wird erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheiratung;
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation. Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist. Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfügungsfähig und unbescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheiratung mit einem solchen;
2. auf Antrag durch Entlassung, die durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde erfolgt und nur unter gewissen, durch die Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf;
3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines, oder durch Ausspruch

der Zentralbehörde des Heimatstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste. (R. G. vom 1. 6. 70.)

Staatsaufsicht. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis-Ausschusses in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzendem des Kreis-Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb 2 Wochen anzubringen. (Pr. L. G. O.)

Staatsbeamte s. Beamte.

Staatsbeiträge zu den Lehrergehältern. Zu dem Diensteinkommen der Lehrer zahlt der Staat Beiträge und zwar für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers jährlich 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, sowie einer Lehrerin 150 Mark. (Pr. L. Bes. G.)

Staatsdiener (deren Besteuerung). Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, Militärpersonen, sowie die Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuer erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Die Geistlichen und Volksschullehrer bleiben bezüglich ihres Diensteinkommens einschließlich des Ruhegehaltes, von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, sowie von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener nur insoweit, als ihnen solche Befreiungen schon immer zugestanden haben. Die Beamten und Militärpersonen sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so haben sie die mit diesem Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter zu leisten. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der

übrigen Einwohner des Ortes in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird. Das Diensteinkommen der Genannten soll bei einer solchen Einschätzung wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen und auf der andern gegen Erwerbs-Einkommen im Nachteil steht, immer nur mit der Hälfte herangezogen werden. Im äußersten Falle kann an direkten Beiträgen und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 750 Mark nicht mehr als 1 % bei Gehalten von 750 bis zu 1500 ausschließlich nicht mehr als 1½ % und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 % des gesamten Diensteinkommens gefordert werden. Gänzlich befreit bleiben:

a) die aus den Staatskassen zahlbaren Pensionen der Witwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

(Pr. Verordnung vom 23. 9. 76.)

Staatsgewalt s. Widerstand gegen Beamte, Zusammenrottung.

Stadträte s. Magistratskollegium.

Stadtverordnetenversammlung. Die St. besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden von	2 500	bis	5 000	Einwohnern,
„	24	„ „ „	5 001	„	10 000	„
„	30	„ „ „	10 001	„	20 000	„

aus 36 in Gemeinden von 20 001 bis 30 000 Einwohnern,
„ 42 „ „ „ 30 001 „ 50 000 „
„ 48 „ „ „ 50 001 „ 70 000 „
„ 54 „ „ „ 70 001 „ 90 000 „
„ 60 „ „ „ 90 001 „ 120 000 „

In Gemeinden von mehr als 120 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. (§ 12 Pr. St. O.) S. auch Unterzeichnung der Beschlüsse.

Stadtverordnetenwahlen. Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird;
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeinde-Beamten in Städten von mehr als 2 500 Einwohnern;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abteilung durch das

Los bestimmt. (§§ 17, 18 Pr. St. O.) S. auch Abteilungslisten, Beschlüsse der Stadtverordneten, Hausbesitzer.

Stallsperre s. Schutzmaßregeln.

Stammrolle s. Militärpflicht, Militärstammrollen.

Stammseidel. Auch diese müssen geeicht sein, wenn sie auch Eigentum des Gastes sind. Ausgeschlossen sind nur Stammseidel, welche von Hausstandsmitgliedern des Wirtes oder seinen Angestellten benutzt werden ohne daß Bezahlung des Getränkes erfolgt. (K. G. Entsch. vom 5. 11. 94.)

Standesamt. Der Standesbeamte nimmt die Anzeigen über Geburten und Sterbefälle entgegen und beurkundet die Eheschließungen, nachdem ein 14tägiges öffentliches Aufgebot erfolgt ist. Er führt ferner alphabetisches Namensregister, Aufgebots- und Gebührenverzeichnisse und eine Liste über Bevormundungsfälle. Diese Fälle hat der Standesbeamte dem betreffenden Amtsgericht mitzuteilen. Ferner sendet der Standesbeamte vierteljährlich Zählkarten über Geburts-, Heirats- und Sterbefälle an das statistische Bureau, auch liefert er die Unterlagen für die Impflisten und für die Militärstammrollen, sowie vierteljährliche Totenlisten für das Erbschaftssteueramt und jährlich einmal Totenlisten an die Ortspolizeibehörde zu den Löschungen im Strafregister. (Pers. G.) S. auch Geburtsanzeigen, Sterbefälle.

Standgelder s. Marktstandsgelder.

Statuten von Vereinen s. Versammlungs- 2c. Recht. — St. der Zweckverbände s. Zweckverbände.

Stauwerke. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis-(Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet nicht statt. Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Beteiligten die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu. Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse. Der Kreis-

(Stadt-)Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen. (§§ 1—7 Pr. G. vom 15. 11. 11.) S. auch Mühlenbetrieb, Sicherpfahl.

Steinbrüche und Brüche überhaupt. Stein-, Kalk-, Gips- und sonstige Brüche, sowie Mergel-, Ton-, Ziegelerde-, Kalk-, Sand- und Ockergruben unterliegen, falls diese Brüche und Gruben eine Tiefe von mehr als 1,5 m haben oder in ihnen Schießarbeit betrieben werden soll, besonderen durch verschiedene Polizei-Verordnungen ausgesprochenen Sicherheitsvorschriften, deren Grundbestimmungen kurz folgende sind: Der beabsichtigte Betrieb ist vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ebenso der Schluß des Betriebes. Es ist ein befähigter Aufseher anzustellen, dessen Name der Ortspolizeibehörde mitzuteilen ist. Der Aufseher hat den revidierenden Polizeibeamten jede Auskunft zu geben. Ergibt sich, daß der Aufseher unfähig ist, so kann die Ortspolizeibehörde seine Entlassung verlangen. Die Entfernung, in welcher ein Bruch oder eine Grube von einem Nachbargrundstücke, einem Wege oder einer Wasserstraße und dem zugehörigen Leinpfade oder einer Eisenbahn 2c. angelegt oder bis zu welcher eine bestehende Anlage dieser Art ausgedehnt werden darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde. Auf deren Erfordern muß der Unternehmer seinen Bruch oder seine Grube mit einer Gefahr für Menschen und Vieh ausschließenden Einfriedigung versehen. Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs ist bei rolligen Massen gänzlich verboten. Bei dem Unterschrämen fester Massen müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden. Falls sich dies nicht ausführen läßt, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob es „aufmacht" oder sich sonst Anzeichen bemerken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf. Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strosse sofort zu verlassen. Die Höhe der Abraum- und Abbau-Strossen darf nicht über 6 m, die Breite derselben und der zugehörigen Terrassen (Bermen) nicht unter 3 m betragen. Der Böschungswinkel

der aus festem Gestein bestehenden Grubenwände darf nicht über 75° und derjenige der Grubenwände aus rolligen Massen nicht über 45° betragen. Der Abraum ist vor Gewinnung von Steinen zu beseitigen. Die Breite der abgeräumten Fläche soll die halbe Höhe der Grubenwand betragen. Beim Sprengen dürfen nur unverdorbene Sprengmittel benutzt werden. Reines Sprengöl und Schießwolle ist ausgeschlossen. Beim Sprengen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Arbeiter verwendet werden. Die Geschosse sind gut zu verdecken, so daß die Sprengstücke nicht weit fliegen können. Ferner sind Wachtposten zu stellen und Schießsignale zu geben.

Steinbruchsbetrieb. Für Steinbrüche ist bezüglich des Arbeiterschutzes folgendes bestimmt: In solchen Steinbrüchen, in denen regelmäßig 5 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein. Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager oder Aufbewahrungsräume benutzt werden. In den Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein. Für solche Steinbrüche, in denen regelmäßig weniger als 5 Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen entsprechende Einrichtungen vorzuschreiben, sein Bewenden. Es sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. (Einz. P. V.) S. auch Wegekostenbeiträge.

Stellvertreter von Gewerbetreibenden. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch St. ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das

Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen geeigneten St. betrieben werden (z. B. bei Schankwirtschaften), insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung. Die Witwe kann das Geschäft auch selbst fortführen. (§§ 45, 46 R. G. O.) St. für Gutsvorsteher s. Gutsvorsteher.

Stempelwesen. Die Stempelsteuer ist entweder nach dem Gegenstande des betreffenden Rechtsgeschäftes bestimmt (Verhandlungsstempel) oder sie muß nach dessen Wert in jedem Falle berechnet werden. (Wertstempel.) Urkunden, deren Wertbetrag 150 Mark nicht erreicht, sind stempelfrei. Militär-, Steuer- und Enteignungsverhandlungen sind ebenfalls frei und ferner Kirchen-, Schulen-, Armen-, Krankenanstalten, Besserungsanstalten und Waisenhäuser. Der niedrigste Stempelsatz beträgt 0,50 Mark und steigen die Sätze auch regelmäßig um diesen Betrag. Der Verhandlungsstempel beträgt 1,50 Mark, der Wertstempel bei Kaufverträgen über unbewegliche Sachen $1\,\%$, über andere Sachen $^1/_3\,\%$, Pacht- und Mietsverträge $^1/_{10}\,\%$, Schuldverschreibungen $^1/_{12}\,\%$, Versicherungsbeträge über 3000 Mark: bei Lebensversicherung $^1/_{20}$, Unfall- und Haftpflichtversicherung $^1/_2$, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung $^1/_{1000}\,\%$. Bei Spezialvollmachten beträgt der Stempel, wenn der Wert des Gegenstandes 500 Mark nicht übersteigt = 0,50 Mark, bis 1000 Mark = 1 Mark, 3000 Mark = 1,50 Mark, 6000 Mark = 3 Mark, 10000 Mark = 5 Mark, 15000 = 7,50 Mark, bei einem höheren Betrage 10 Mark. Für Generalvollmachten, deren Wert 50000 Mark übersteigt, sind 20 Mark zu entrichten. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zum Vollmachtgeber, so darf der Stempel 1,50 Mark nicht übersteigen. Ist der Wert des Vollmachts-Gegenstandes nicht zu schätzen, so beträgt der Stempel 1,50 Mark. (St. T. vom 31. 7. 95.)

Sterbefälle, deren Anzeige. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§§ 56, 57 R. G. vom 6. 2. 75.)

Sterbegeld bei Unfällen. Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz zu leisten:

1. als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von 50 Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht in einem Bruchteile des Jahresarbeitsverdienstes. (S. bei Witwenrente.) (U. V. G.)

Steuererhebung. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im voraus zu zahlen. (§ 62 Pr. Eink. St. G.)

Steuererklärungen. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens getrennt nach den Einkommensquellen anzugeben. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. Schuldenzinsen, Lasten ꝛc., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die

Steuererklärung statt der ziffernmäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. Wer die Steuerklärung nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25% zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. (§§ 24, 26, 27 und 30 Pr. Eink. St. G.)

Steuerpflicht der Beamten s. Staatsdiener.

Steuerstrafen. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Schädigung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat geschädigt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist. Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt

oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei. (§ 66 Pr. Eink. St. G.)

Steuerverjährung. Reklamationen gegen direkte Steuern müssen binnen 3 Monaten (bei der Einkommensteuer binnen 4 Wochen) vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle oder nach erfolgter Benachrichtigung von der stattgehabten Veranlagung, wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden oder wenn eine periodische Veranlagung oder Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen der 3 ersten Monate jeden Jahres bei der Behörde angebracht werden. Wird diese Frist verabsäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr. Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet befunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, daß die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zum Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden. (§ 1 Pr. G. vom 18. 6. 40.)

Stockdegen s. Waffentragen.

Strafanträge. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen 3 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugnis des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. (§§ 61, 65 R. Str. G. B.) Im übrigen s. Antragsvergehen.

Strafen im Steuerwesen s. Steuerstrafen.

Strafgefangene (vorläufige Entlassung). Die

einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen. Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. (§ 25 R. Str. G. B.)

Strafkammern bestehen bei den Landgerichten, sie werden aus 5 Richtern gebildet. Eine Verurteilung des Angeklagten erfolgt nur, wenn sich eine Mehrheit von 4 Stimmen dafür ausspricht. Die Strafkammer ist zuständig für alle Vergehen, die nicht dem Schöffengericht (s. daselbst) überwiesen sind, sowie für verschiedene Verbrechen, die nicht dem Schwurgericht zu überweisen sind. (Ger. Verf. G.)

Straflosigkeit der Diebstähle in der Familie s. Ehegatten.

Strafmündigkeit. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. (§ 55 R. Str. G. B.)

Strafverfahren s. Einstellung, Revision.

Strafverfügungen. Wer die Polizeiverwaltung auszuüben hat (Amtsvorsteher ꝛc.) ist befugt, wegen der in seinem Bezirke verübten Übertretungen (Vergehen können nur durch die Schöffengerichte und Strafkammern bestraft werden) die Strafe durch Verfügungen (Strafverfügung — Strafmandat) festzusetzen sowie etwa verwirkte Einziehung von Gegenständen zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt (es kann auch lediglich Haft festgesetzt werden), so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von

30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden. Die geringste Geldstrafe beträgt 1 Mark und die geringste Haft 1 Tag. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist. Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

Von Strafverfügungen, welche gegen Schüler und Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen werden, soll den Schulinspektoren ungesäumt Kenntnis gegeben werden. Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12—18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen. (Pr. G. vom 23. 4. 83.)

Straßenfluchtlinien s. Baufluchtlinien, Vorbauten, Wegeunterhaltung.

Straßenmusik. Das gewerbsmäßige öffentliche Musikmachen, sowie Schaustellungen, theatralische Vorstellungen ꝛc. auf den Straßen oder sonst im Umherziehen dürfen, insofern dabei nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nur stattfinden nach vorheriger ortspolizeilicher Erlaubnis, also auf dem platten Lande mit Erlaubnis des Amtsvorstehers, welche aber auch nur dann erteilt werden darf, wenn der Nachsuchende sich durch einen Wandergewerbeschein ꝛc.

über seine Befugnis zum Betriebe des Gewerbes gehörig ausweist. (Einz. P. V.)

Streitsachen der Armenverbände. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Der Kreisausschuß entscheidet:

1. in St. zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2. in St. zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.

Die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtweges im Falle zu 2, endgültig. (§ 38 U. W. G.) St. der Arbeiter s. Gewerbegerichte.

Strohlieferung für die Armee s. Fouragelieferung.

Strompolizei. Es ist verboten:

1. das Anlegen von Schiffsgefäßen an Buhnen, Packwerken und Pflanzungen;
2. das Abgraben des Sandes oder der Erde vom Vorlande an Buhnen, Bloßwerken, Deichen, sowie von allen bepflanzten Anlandungen in den Strömen und Flüssen;
3. jede den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung (so namentlich die Anlage von Lachswehren oder Aalfängen) in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen die Fischerei verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, sofern nicht ausdrückliche Konzession der Regierung oder eine besondere Berechtigung nachgewiesen wird;
4. das Anlegen von Schiffmühlen, der Kähne und Schiffe

an den Buhnen und Pflanzungen, an den Strömen und Flüssen, sowie das Befestigen dieser Gefäße an denselben, ingleichen das Fahren, Reiten und Gehen über die genannten Anlagen und jede andere Beschädigung der Pflanzungen an den Buhnen;

5. die unbefugte Entnahme von Steinen aus öffentlichen Flüssen;
6. die Entnahme von Kies oder Sand aus öffentlichen Flüssen ohne gültigen Erlaubnisschein;
7. das Hüten auf den Strombauwerken an öffentlichen Strömen.

(Einz. P. V.)

Stubenöfen. Eiserne St. müssen entfernt bleiben:

1. von massiven Wänden:
   a) 15 cm, wenn die Holzwände $^1/_2$ Stein mit gebrannten Ziegeln bekleidet sind;
   b) 30 cm von gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwänden;
   c) 1 m von unbekleideten oder mit Tafelwerk bekleideten Holzwänden;
2. von allen Holz- und Draperie-Bekleidungen an massiven Wänden, als Türbekleidungen, Vorhängen 60 cm.

Für Öfen aus Kacheln und gebrannten Steinen, mit Ausnahme der unbedeckten Eisenteile, als Unterkasten, Feuerungstür ꝛc. genügt die Hälfte der obigen Entfernungen. (Einz. P. V.)

Sühneversuch s. Privatklage.

Synode s. Kreissynode.

T.

Tageskost des Militärs s. Militärverpflegung.

Tanzluftbarkeiten. Wenn T. öffentlich abgehalten werden, d. h. wenn Tanzgeld erhoben wird, bedürfen sie der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche nur schriftlich (stempelpflichtig) erteilt werden kann. Vereine und sonstige geschlossene Gesellschaften, zu deren Veranstaltungen nicht jedermann Zutritt hat, sondern nur geladene Gäste und

welche kein Tanzgeld erheben, bedürfen einer derartigen Erlaubnis nicht, haben auch ihr Vorhaben der Ortspolizeibehörde nicht anzuzeigen. (Einz. P. V.) Eine öffentliche Tanzlustbarkeit ist es aber auch dann, wenn zwar kein Tanzgeld erhoben wird aber jedermann Zutritt hat. (K. G. Entsch.) S. auch Geschlossene Gesellschaften, Lustbarkeitssteuern, Sonnabendstanz.

Tanzsäle s. Versammlungsräume.

Tanzunterricht s. Privatunterricht.

Tarif der Armenkosten. Der Satz, nach welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten zu erstatten sind, beträgt nach der Feststellung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1876 für jeden Tag der Verpflegung in den ländlichen Ortschaften 60 Pfennige, in den größeren Städten (I. und II. Servisklasse) 80 Pfennige. Für die ärztliche Behandlung, Arzeneien ꝛc. treten pro Tag 20 Pfennige hinzu. Andere Aufwendungen (auch die Verpflegung von Kindern unter 14 Jahren) sind besonders zu berechnen.) (U. W. G.)

Tarif der Gewerbesteuer s. Gewerbesteuerklassen.

Tarif der Vermögenssteuer s. Vermögenssteuertarif.

Tarif der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	306

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	in Stufen von Mark	um je Mark
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 500	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark. (Pr. Eink. St. G.)

Tätlichkeiten s. Beleidigung.

Tauben. T., welche jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges. Es sind diejenigen, welche tragbare Äcker in der Feldflur eigentümlich besitzen oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Ackermaßes T. zu halten berechtigt. Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die T. desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit

im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden, Gegenstand des Tierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Kreis-Ausschusses. (T. I T. IX § 111 Pr. A. L. R.)

Taubstumme s. Anstaltspflege.

Taxen der Gemeindevorsteher s. Dorfgerichte.

Techniker, deren Krankenversicherung s. Betriebsbeamte.

Teilzahlungen auf Waren s. Abzahlungsgeschäfte.

Testamente. Errichtung vor dem Gemeindevorsteher: Ein Testament kann vor dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke sich der Erblasser aufhält, oder, wenn sich der Erblasser in einem selbständigen Gutsbezirk aufhält, vor dem Gutsvorsteher nur in folgenden besonderen Fällen errichtet werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist;
2. wenn der Aufenthaltsort des Erblassers infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände, wie z. B. einer Überschwemmung, dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Ehegatten können vor dem Vorsteher ein gemeinschaftliches Testament auch dann errichten, wenn die im Absatz 1 bezeichnete Besorgnis nur bezüglich eines der Ehegatten begründet ist.

Der Vorsteher muß zur Errichtung des Testaments 2 unbeteiligte Zeugen zuziehen. Die Errichtung vor dem Vorsteher erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Vorsteher entweder:

1. seinen letzten Willen mündlich erklärt oder
2. eine von ihm selbst oder einem anderen geschriebene Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

An Gebühren erhält der Vorsteher für die Errichtung eines Testaments bei einem Werte des Nachlasses:

bis 3000 Mark einschließlich 2 Mark,
„ 10000 „ „ 5 „
über 10000 „ 8 „
(Pr. Anw. vom 23. 6. 1900.)

Teuerungsverhältnisse s. Lehrerbesoldung.

Theaterspiel s. Aufführungen, Biblische Theaterstücke, Lustbarkeitssteuer, Tingeltangel, Versammlungsräume.

Tierärzte. T., welche die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem zuständigen Kreis-Tierarzt unter Vorlegung ihrer Approbation und Angabe des Ortes ihrer Niederlassung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben. (Einz P. V.)

Tiere, welche durch Weglaufen oder Wegfliegen auf ein fremdes Grundstück gelangen, können aufgesucht und zurückgeholt werden, sofern sie nicht von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks ausdrücklich in Besitz genommen sind, in letzterem Falle muß der bisherige Besitzer auf Herausgabe klagen. Der Besitzer des Grundstücks, auf welches die Tiere übergetreten sind, kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, das Aufsuchen verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. (§ 867 B. G. B.) — T., Schädigungen durch dieselben. Wird durch ein T. ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. (§§ 833, 834 B. G. B.) S. auch Sicherung von Tieren.

Tierfang. Das Recht des Tierfanges erstreckt sich

nur auf solche Tiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden. Doch sind auch eingefangene und zahmgemachte Tiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Tierfanges. Tiere, welche zwar frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, unterliegen nicht dem Tierfange, solange sie nicht die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben. (T. I T. IX § 4 Pr. A. L. R.) S. auch Herrenlose Sachen.

Tierquälerei. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt. (§ 360 [13] R. Str. G. B.)

Tingeltangel. Die Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen in öffentlichen Schanklokalen ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen, welche prüft, ob gegen die Texte 2c. Einwendungen zu machen sind und die Aufführung etwa zu untersagen ist. Als Unternehmer wird hierbei derjenige betrachtet, für dessen Rechnung die Aufführung 2c. stattfindet. Zur regelmäßigen, also gewerbsmäßigen Veranstaltung derartiger Aufführungen bedürfen die Schankwirte der besonderen Erlaubnis des Kreis-Ausschusses. (Einz. P. V.)

Todeserklärung. Gänzlich verschollene Personen können behufs Regulierung von Vermögensverhältnissen vom Gericht für tot erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht eingegangen ist und der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, kann schon nach 5 Jahren für tot erklärt werden, vermißte Kriegsteilnehmer nach 3 Jahren, und Schiffbrüchige nach 1 Jahre. (§§ 13—16 V. G. B.)

Tollwut. Hunde, welche von der T. befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden. Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum

Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen. Wenn ein Mensch oder ein Tier von einem an der T. erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu töten, sondern behufs tierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der T. von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt unterzogen wird. Ist die T. eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tötung desselben anzuordnen. Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wutkranken Tiere gebissen sind oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind. Ist ein wutkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden. Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 km von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkung derselben. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden. (Einz. P. V.)

Totgeborene Kinder, deren Anmeldung. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß

die Anzeige beim Standesbeamten spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann nur im Sterberegister zu machen. (§ 23 R. G. vom 6. 2. 75.)

Transport- und Haftkosten. Es werden i. d. R. gewährt: An Verpflegungskosten für die Transportierten in der 1. und 2. Servisklasse 80 Pfennige und in den kleineren Orten 60 Pfennige während der Haft und eine Erhöhung von 25 Pfennigen während des Transportes pro Tag. Die Heizungskosten für die Zelle betragen bei nur 1 Gefangenen pro Tag 40 Pfennige und, wenn mehrere in demselben Raum untergebracht sind, für den Kopf und Tag 25 Pfennige. Die Begleitergebühren betragen bei Fußtransporten für das Kilometer der einfachen Entfernung 14 Pfennige. Bei Entfernungen unter 8 Kilometern werden 8 Kilometer voll gerechnet. Bei Eisenbahntransporten zunächst das Fahrgeld 3. Klasse (Rückfahrtkarte) bei einer Dauer der einfachen Eisenbahnfahrt

bis zu	2	Stunden höchstens	1,50	Mark
„ „	3	„ „	2,00	„
„ „	4	„ „	2,50	„
über	4	„	3,00	„

Der Betrag von 3 Mark pro Tag darf nicht überstiegen werden. Für den Tag der Rückreise, wenn sie am Tage des Eisenbahntransports nicht mehr erfolgen kann, sondern am folgenden Tage erfolgen muß, werden 1,50 Mark gewährt falls die Rückkehr bis 12 Uhr mittags erfolgen kann, sonst bis 3 Mark. Außerdem kann für Nachtquartier 1 Mark gewährt werden. Bei Wagentransporten soll nur einspänniges Fuhrwerk benutzt werden. Hierfür sollen gewährt werden an Fuhrkosten höchstens 40 Pfennige pro Kilometer einfacher Entfernung. Die Begleitgebühren betragen bei Wagentransport dieselbe Höhe wie bei Eisenbahntransport, die Gebühren dürfen aber die Fußtransportgebühren nicht übersteigen. (Prov. Transportkostenordnungen.)

Transport von Holz s. Bauholz. T. von Vieh s. Viehtransport.

Traufrecht s. Dachtraufe.

Treibjagden an Sonntagen. Das Abhalten von

Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste ausgeübt werden. (Einz. P. V.)

Treppen. Größere Gebäude, in denen viele Menschen wohnen, z. B. Arbeiterkasernen bei Zuckerfabriken 2c., feuergewährliche Gewerbe betrieben oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, Getreidescheunen, Viehställe 2c. ausgenommen, müssen entweder eine massive steinerne oder eiserne, von den inneren Räumen leicht zugängliche Treppe erhalten oder je dem Umfange des Gebäudes entsprechend mehrere von allen Punkten leicht erreichbare, von unten abgeputzte T. in verschiedenen Teilen des Gebäudes haben. (Einz. P. V.)

Trichinenschau. Nach den bestehenden gleichlautenden Polizei-Verordnungen hat jeder der ein Schwein schlachten läßt, dasselbe vor der Zerlegung durch einen Sachverständigen (Fleischbeschauer), welcher dazu für den betreffenden Schaubezirk bestellt worden ist, mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichinen und von Finnen untersuchen zu lassen. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fleischproben zur Untersuchung selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen und die Untersuchung rechtzeitig vorzunehmen. Erst nachdem das Schwein durch schriftliche Bescheinigung eines zuständigen Fleischbeschauers für trichinen- und finnenfrei erklärt worden ist, darf dasselbe ausgeschlachtet resp. zerlegt, zum Genusse zubereitet, verkauft oder sonst an andere überlassen werden. (Einz. P. V. und Anweisung vom 30. 5. 1902.)

Trinker. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, wird mit Haft bestraft und kann außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361[5] R. Str. G. B.) S. auch Entmündigung, Trunkenbolde.

Trödelhandel. Der T. (Handel mit gebrauchten

Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose ist auf Antrag der Ortspolizei durch den Kreisausschuß zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. (§ 35 R. G. O.)

Trottoire s. Bürgersteige.

Trunkenbolde. Schenkwirte, welche einem von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Menschen Branntwein verabreichen oder ihm den Aufenthalt in der Gaststube gestatten, können mit Polizeistrafen belegt werden, wenn eine bezügliche Polizeiverordnung besteht. Die Namen der Trunkenbolde können öffentlich bekannt gegeben werden. (Allg. Verf. u. P. V.) Von Interesse ist hier noch das Erkenntnis des Königl. Ober-Tribunals vom 26. Juni 1878, nach welchem es unzulässig ist, Gastwirte im Wege der Polizeiverordnung zur Aufnahme aller und jeder Fremden (Landstreicher 2c.) zu verpflichten.

Tumult s. Aufreizung, Aufruhr.

Türen in Sälen s. Versammlungsräume.

Turnunterricht s. Privatunterricht.

Typhus. Der Haushaltungsvorstand und auch der behandelnde Arzt sind verpflichtet, jeden Typhusfall der Polizeibehörde anzuzeigen. Für die Ärzte sind Meldekarten eingeführt. Die Polizeibehörde hat weitere Anzeige an den Landrat und Kreisarzt zu machen, auch das zuständige Generalkommando zu benachrichtigen. Der Kreisarzt stellt an Ort und Stelle die näheren Umstände des Krankheitsfalles fest und ordnet die nötigen Vorsichtsmaßregeln, Desinfektion 2c. an, deren Durchführung von der Polizeibehörde zu kontrollieren ist. Die Nichtbeachtung der betreffenden Vorschriften ist unter Strafe gestellt. S. auch Ansteckende Krankheiten. (R. Seuch. G.)

Ü.

Überarbeit in Bäckereien s. Bäckereibetrieb.

Überbau. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ü. zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend. Die Rente für den Ü. ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues. Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. (§§ 912—915 B. G. B.) S. auch Dachüberbau.

Überdeckung s. Öffnungen.

Überschwemmung s. Deichwesen.

Übertretungen s. Beihilfe, Verjährung.

Übertritt zur Landwehr s. Landwehrübertritt.

Übertritt von Tieren s. Abhüten.

Überweisung von Hilfsbedürftigen. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Der zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband kann, soweit nicht etwas anderes festgestellt worden ist, die Überführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Überführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen. Beantragt hiernach der zur Übernahme eines Hilfsbedürftigten verpflichtete Armenverband dessen Überführung und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit bezw. für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten. (U. W. G.)

Übungen der Feuerwehr s. Feuerlöschwesen.

Übungen der Reservisten 2c. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an 2 Ü. verpflichtet. Diese Ü. sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Übung. Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Ü. in der Reserve nicht mehr heranzuziehen. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Ü. in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Ü. nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Ü. derselben zulässig. Befreiungen von den Ü. auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere 2c. angehören, unter Mitteilung an den kommandierenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist, verfügt werden. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Ü. verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert. (§§ 116, 117 D. W. O.)

Übungsunterstützungen. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen

Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die 2. oder 3. Übung einberufenen Mannschaften. Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Übungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewährt ist, gehört. Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung der Übung geschieht. Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau 30% des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen;

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10% des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung 60% des Betrages des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigt.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Berechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familien-Stellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. (R. G. vom 10. 5. 92.)

Uferbesitzer, deren Rechte. Jeder U. an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtsmittel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser mit der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grund-

stücks hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf,
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt,

zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen. (§ 13 Pr. G. vom 28. 2. 43.) S. auch Bewässerungsanlagen.

Uferland, abgerissenes. Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigentümer des dadurch verbreiterten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen befugt. (§§ 223, 224 T. I, T. IX Pr. A. L. R.)

Umsattelung von Lehrlingen. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. (§ 127e R. G. O.)

Umtausch von Quittungskarten s. Gültigkeitsdauer.

Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Bei U. einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei U. einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende

Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. (§ 29 R. Str. G. B.)

Umzugsmeldung s. Anmeldung.

Umzüge s. Aufzüge.

Unbesoldete Ämter s. Ämter.

Unbrauchbare Quittungskarten s. Verlorene Quittungskarten.

Unfallanzeigen s. Anzeigen.

Unfallrenten. Im Falle der Verletzung werden als Schadenersatz vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Heilmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente beträgt:
   a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3\,\%$ des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
   b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsunfähigkeit entspricht (Teilrente).

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu $100\,\%$ des Jahresverdienstes zu erhöhen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren. Solange der Verletzte nur aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum

Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen. S. auch Enkel, Hinterbliebenen-Rente, Kapitalabfindung, Sterbegeld, Verwandte, Vorsätzlicher Unfall, Witwenrente. — U., angerechnete. U. werden auf die Invalidenrenten angerechnet. Steht hiernach dem Verletzten für die Zeit des Bezuges der U. ein Anspruch auf Invalidenrenten nicht zu, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der Beiträge zu erstatten. (U. V. G.)

Unfalluntersuchung. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls;
2. die getöteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. der Verbleib der verletzten Personen;
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche einen Entschädigungsanspruch erheben können;
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversichungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht. (U. V. G.)

Unfallversicherung. Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken,

sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;

3. im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigne Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei), sowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

(U. V. G.) S. auch Bauunfallversicherung, Betriebsanmeldungen, Häusliche Arbeiten, Krankengeld, Landwirtschaftliche U.

Ungesetzliche Dienstentlassung. Weigert sich ein Arbeitgeber einen ohne Grund entlassenen Dienstboten wieder anzunehmen, so muß er demselben Lohn und Kost für die noch rückständige Dienstzeit geben. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres i. d. R. gar keine Vergütung fordern. Weist aber das Gesinde einen gesetzlichen Grund seiner Weigerung nach, so gebührt demselben Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr resp. den laufenden Monat. (§§ 160 bis 166 Pr. G. O.)

Unglücksfälle, Verpflichtung zur Hilfe s. Hilfe.

Uniform, unbefugtes Tragen derselben. Mit Geld-

strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt eine U., eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient. (§ 360[8] R. Str. G. B.)

Unlauterer Wettbewerb. Wer wider besseres Wissen über das Geschäft eines anderen, seine Person, Waren und gewerbliche Leistungen unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Mit Geldstrafe bis zu gleicher Höhe wird ferner bestraft, wer öffentlich über die Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs, die Bezugsquelle, Auszeichnungen sowie Anlaß und Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre oder irreführende Angaben macht. (R. G. vom 27. 5. 96.)

Unmittelbare Staatsbeamte s. Beamte.

Unmündige s. Minderjährige.

Unschuldig Verurteilte s. Entschädigung.

Unterhaltung der Wege s. Wegeunterhaltung.

Unterhaltungspflicht. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen. Unterhaltungspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltungspflichtiger Verwandter vorhanden ist, sie tritt auch nicht ein

gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann. (§§ 1601—1603 B. G. B.) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. (§ 361 [10] R. Str. G. B.) Auf Antrag eines Armenverbandes können durch Entscheidung des Kreis-Ausschusses die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen (der Ehemann, die Kinder, die Eltern 2c.) angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer eigenen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Die Entscheidung des Kreis-Ausschusses ist vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig. (U. W. G.) S. auch Verwandte.

Unterhöhlen von Brüchen und Gruben s. Steinbrüche.

Unterkommen. Wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Behörde bestimmten Frist sich kein anderweites U. verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht hat, wird mit Haft bestraft und kann außerdem bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. (§ 361 [8] R. Str. G. B.)

Untermieter s. Aftermieter.

Unteroffiziere s. Zivilversorgungsschein.

Unteroffizierschulen s. Vorschulen.

Unteroffizierschüler. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppenteil 4 Jahre aktiv. Diese besondere Dienstverpflichtung darf durch die Generalkommandos erlassen werden. (§ 13 Abs. 7 D. H. O.) Unteroffizierschulen bestehen in Weißenfels, Jülich, Potsdam, Biebrich, Ettlingen, Marienwerder und Marienberg und Vorschulen hierzu befinden sich in Annaburg, Weilburg und Neubreisach. Die Aufnahmebestimmungen werden alljährlich durch

die amtlichen Zeitungen veröffentlicht, können auch bei den Schulen erfragt werden.

Unterroßärzte s. Roßärzte.

Unterschlagung. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen U. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. (§ 246 R. Str. G. B.) S. Ehegatten.

Unterstützungen, deren Erstattungen. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten (soweit solche nicht nach § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen) sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn der Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Muß ein Ortsarmenverband einen Hilfsbedürftigen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normierten Frist von 6 Monaten

bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung gleich. (§§ 34, 35 U. W. G.) S. auch Alimentationspflicht.

Unterstützungswohnsitz. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz. Die 2jährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen ist. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der 2jährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten diese Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der 2jährigen Frist. Als Unterbrechung des Aufenthaltes wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten. Der Lauf der 2jährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist. (§§ 10—14 B. G. vom 6. 6. 70.) Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes;
2. 2jährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre.

(U. W. G.) S. auch Armenunterstützung, Ehefrauen, Wohnsitz.

Untersuchung von Unfällen s. Unfalluntersuchung.

Unterzeichnung der Stadtverordnetenbeschlüsse. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens 3 Mitgliedern unterzeichnet. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgeteilt werden. (§ 47 Pr. St. O.)

Unverheiratete Lehrer s. Lehrerbesoldung.

Unzucht, gewerbsmäßige. Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger U. einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig U. treibt. (§ 361[6] R. Str. G. B.)

Unzurechnungsfähige, deren Bevormundung s. Waisenräte.

Urkunden. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind. Die Vorlegung hat an dem

Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet. (§§ 810, 811 B. G. B.) U. über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und einem der Schöffen (Magistratsmitglied) unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern. Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Städten eine Bescheinigung des Regierungs-Präsidenten. (Pr. L. G. O.)

Urkundenfälschung. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen U. mit Gefängnis bestraft. (§ 267 R. Str. G. B.) S. auch Legitimationspapiere.

Urkundenstempel s. Stempelwesen.

Urwähler s. Landtagswahl.

V.

Vaterschaftsanerkennung. Diese kann vor dem Standesbeamten von dem natürlichen (außerehelichen) Vater bei der Geburtseintragung erklärt, muß aber bei der etwa

nachfolgenden Eheschließung mit der Mutter wiederholt werden, da nur durch die Eheschließung das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes erhält. (Vers. G.)

Veränderungsbauten s. Bauwesen.

Verarmung von Ehefrauen s. Ehefrauen.

Veräußerung von Gemeindegrundstücken s. Regierungsbeaufsichtigung.

Verbände von Landgemeinden s. Zweckverbände.

Verbindungsweg s. Notweg.

Verbrecher, jugendliche s. Jugendliche V., Verjährung.

Vereine. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat. Aus einem Rechtsgeschäfte, daß im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich. Die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein". Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen. Änderungen der Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen. (§§ 21, 22, 54, 56, 65, 67, 71, 72 B. G. B.) Die Vorsteher der Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen 3 Tagen nach der Stiftung des Vereins und jede Veränderung des Statuts oder der Vereinsmitglieder

binnen 3 Tagen nachdem sie eingetreten ist, der Polizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Die Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder die Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu erteilen. (Pr. Ver. G.) Die Gründung von Privatvereinen bedarf keiner polizeilichen Erlaubnis. S. auch Geschlossene Gesellschaften, Versammlungsrecht.

Verfälschung von Nahrungsmitteln s. Nahrungsmittelverfälschung.

Vergehen, deren Anzeige. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis kommenden Vergehen zur Anzeige zu bringen. Privatpersonen haben eine solche Verpflichtung nicht. (§ 156 Strf. Pr. O.) S. auch Versuch.

Vergütung für Arbeiten s. Arbeitsvertrag.

Verhaftung s. Festnahme.

Verheiratung von Dienstboten. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit zum heiraten, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen. Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein viertel und auf dem Lande auf ein halbes Jahr vertreten. (§§ 54, 55 Pr. G. O.) V. von Arbeiterinnen s. Beitragserstattung.

Verjährung. In 2 Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahr-

geldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns mit Einschluß der Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder

Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der V. von 2 Jahren unterliegen, verjähren sie in 4 Jahren. In 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die obigen Vorschriften fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt erst in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde, sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist. Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig

wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist. (§§ 196, 197, 218 B. G. B.) Der Anspruch auf Krankengeld verjährt in 2 Jahren. (§ 56 Kr. V. G.) S. auch Ersitzung, Schadensersatz, Steuerverjährung. — V. von Verbrechen tritt ein, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren, wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren, wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in 3 Monaten. (§§ 66—69 R. Str. G. B.)

Verkauf von Grundstücken 2c. in Landgemeinden. Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gleichzustellen sind, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung und zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebotes stattfinden. Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. Die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle;
2. eine ortsübliche Bekanntmachung;
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt);
4. eine Frist von 4 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine;
5. die Abhaltung der Verkaufshandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des

Grundstücks 6 Mark nicht überschreitet. Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor oder erachtet der Kreisausschuß den Vorteil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden. Das Ergebnis des Verkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung mitzuteilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung erteilt werden. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich. (Pr. L. G. O.)

Verkauf städtischer Grundstücke. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken 2c. darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden. Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden. In besonderen Fällen kann die Regierung auch den V. aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vorteil der Stadt dadurch gefördert wird. (§ 51 Pr. St. O.)

Verkauf von Wild s. Wildverkauf.

Verkehrssicherung. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer nach einer öffentlichen Straße, Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können. (§ 366[8] R. Str. G. B.) Gleicher Strafe verfällt, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, hinlegt oder liegen läßt. (§ 366[9] R. Str. G. B.)

Verlängerung von Quittungskarten s. Gültigkeitsdauer der Quittungskarten.

Verlegesteine. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt:

1. fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten oder öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein, oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegenen Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt. (Pr. F. u. F. P. G.)

Verleumdung. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, und wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. (§ 186 R. Str. G. B.) Wer die betreffende Behauptung wider besseres Wissens verbreitet, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und, wenn die B. öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. (§ 187 R. Str. G. B.)

Verlorene Quittungskarte. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder teilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen. Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

a) Die Außenseite erhält die Aufschrift der zu erneuernden

Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte;

b) in der Innenseite ist einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis ist Sache des Inhabers. Ist die Karte ganz oder teilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken zu übertragen sind, nicht erbracht, so ist der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels. (Anw. z. J. u. A. V. G.)

Verlorene Sachen s. Fundsachen.

Verluste im Gewerbebetrieb. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister. (§ 44 Pr. Gew. St. G.)

Verlust des Unterstützungswohnsitzes s. Unterstützung.

Vermieter s. Aftermieter, Mieter, Gesindevermieter, Kinder, Pfandrecht.

Vermögensteuer. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Als steuerbares Vermögen gelten insbesondere:

1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst-, und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebs-

kapital; dieſes umfaßt die ſämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenſtände und Rechte, welche einen in Geld ſchätzbaren Wert haben;

3. das ſonſtige Kapitalvermögen.

(Pr. Erg. St. G.) S. auch Berufung, Deklaration.

Vermögensſteuerbefreiung. Zur Ergänzungsſteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Perſonen, deren ſteuerbares Vermögen den Geſamtwert von 6000 Mark nicht überſteigt;
2. diejenigen Perſonen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht überſteigt, inſofern der Geſamtwert ihres ſteuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 Mark beträgt;
3. weibliche Perſonen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterloſe minderjährige Waiſen und Erwerbsunfähige, inſofern das ſteuerbare Vermögen der bezeichneten Perſonen den Betrag von 20000 Mark und das Jahreseinkommen derſelben den Betrag von 1200 Mark nicht überſteigt. (§ 17 Pr. Erg. St. G.)

Vermögensſteuerermäßigung. Perſonen, deren Vermögen 32000 Mark nicht überſteigt, werden, wenn ſie nicht zur Einkommenſteuer veranlagt ſind, mit höchſtens 3 Mark jährlich, wenn ſie zu den erſten 4 Stufen derſelben veranlagt ſind, höchſtens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommenſteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungsſteuer herangezogen. (§ 19 Pr. Erg. St. G.)

Vermögensſteuertarif. Die Ergänzungsſteuer beträgt bei einem ſteuerbaren Vermögen von:

mehr als Mark	bis einſchließlich Mark	jährlich Mark
6000	8000	3
8000	10000	4
10000	12000	5
12000	14000	6
14000	16000	7
16000	18000	8

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
18000	20000	9
20000	22000	10
22000	24000	11
24000	28000	12
28000	32000	14
32000	36000	16
36000	40000	18
40000	44000	20
44000	48000	22
48000	52000	24
52000	56000	26
56000	60000	28
60000	70000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200000 Mk. für jede angefangenen 10000 Mark um je 5 Mark. Bei Vermögen von mehr als 200000 Mark bis einschließlich 220000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höheren Vermögen für jede angefangenen 20000 Mark um je 10 Mark. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1895 sind die obigen Sätze um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Festsetzung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. (§ 18 Pr. Erg. St. G.)

Vermögensvorteil, rechtswidriger, s. Betrug.

Vermögenszuwachs gilt bei der Einkommensteuerberechnung nicht als laufende Einnahme.

Verpachtungen, öffentliche, s. Auktionatoren.

Verpflegung des Militärs s. Militärverpflegung.

Verpflegungskosten für Arme s. Tarif der Armenkosten.

Versammlungs- und **Vereinsrecht.** Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens

24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. Die Vorsteher der Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen 3 Tagen nach der Stiftung des Vereins und jeder Veränderung des Statutes oder der Vereinsmitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Polizeibehörde einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige für die einzelnen Versammlungen nicht. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, wenn die Bescheinigung der Anzeige nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder, wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung der Beamten entgegen nicht entfernt werden. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen, schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt

werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. (Pr. Ver. G. vom 11. 3. 50.)

Versammlungsräume, öffentliche. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen. Über einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig. Die Breite innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen. Die hiernach zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen. Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind. Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen. (Einz. P. V.)

Versäumnis der Schule s. Schulversäumnisse.

Verscharrplätze. Wo ein chemisches Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gebaut noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m entfernt und so tief an-

zulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt sein muß. Die Abhäutung der Kadaver ist verboten. Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben. Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschtem Kalk, Zement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Tiere verhindert wird. (Bek. d. R. vom 27. 6. 95.)

Verschollene Personen s. Todeserklärung.

Verschwender s. Entmündigung.

Verschwiegenheit der Beamten s. Amtsverschwiegenheit.

Versicherungsgelder bei Bränden. Die Hypothekenforderungen erstrecken sich nach dem Niederbrennen von Gebäuden ꝛc. auch auf die Forderung an die Versicherungssumme und zwar so lange, bis der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist. (§§ 1127—1130 B. G. B.)

Versicherungsmarken s. Entwertung.

Versicherungswesen. Privatversicherungsanstalten unterliegen der Staatsaufsicht. Neuzugründende Versicherungsunternehmungen bedürfen der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, welche im Instanzenwege nachzusuchen ist unter Vorlegung eines speziellen Geschäftsplanes. Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach den Bestimmungen der §§ 15—53 des Reichsges. vom 12. 5. 1901 errichtet werden. Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungs-

vereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden. Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten. (R. G. vom 12. 5. 1901.) S. auch Agenten, Mobiliarversicherungswesen.

Versiegelung des Nachlasses s. Dorfgericht.

Versteigerer s. Auktionatoren.

Versuch des Felddiebstahls. Der V. der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung bezw. vorsätzlichen Beschädigung bestraft. Verjährung tritt nach 3 Monaten ein. (Pr. F. u. F. P. G.)

Versuchte Vergehen 2c. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. (§ 46 R. Str. G. B.)

Verteilung der Jagdpachtgelder s. Jagdverpachtung.

Vertiefung von Grundstücken. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende, anderweitige Befestigung gesorgt ist. (§ 909 B. G. B.)

Vertragsbruch. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf

weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. (§ 124b R. G. O.) S. auch Lehrverhältnis, Kontraktbruch, Landwirtschaftliche Arbeiter.

Verträge über Arbeitsleistungen s. Arbeitsvertrag.

Verträge vor dem Gemeindevorsteher s. Dorfgerichte.

Vertretung der Gemeinden s. Gemeindevertretung.

Verunreinigung von Wegen s. Verlegesteine.

Verwahrloste Kinder s. Fürsorgeerziehung.

Verwaltungskommissionen s. Kommissionen.

Verwandte (Unfallrente). Hinterläßt ein infolge Unfalls Verstorbener Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20% des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. (§ 18 G. U. V. G.) V. s. auch Alimentationspflicht, Unterhaltungspflicht. V., Diebstahl untereinander s. Ehegatten, Ehehindernisse.

Verweigerung des Zeugnisses im Strafverfahren. Zur V. des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Im übrigen kann das Zeugnis durch Freiheitsentziehung erzwungen werden. (§ 51 Strf. Pr. O.)

Verweis kann einem Beamten vom Vorgesetzten erteilt und im Strafverfahren gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren bei besonders leichten Vergehen und Übertretungen vom Richter an Stelle der Bestrafung ausgesprochen werden. (§ 57[4] R. Str. G. B.)

Verwesungsperiode. Die Genehmigung zur Abkürzung des Zeitraumes von 40 Jahren, welcher seit erfolgter Schließung eines Begräbnisplatzes bis zur Statthaftigkeit der Veräußerung oder anderweiten Benutzung desselben abgelaufen sein muß, ist für die geschlossenen kirchlichen, wie kommunalen Begräbnisplätze durch den Regierungs-Präsidenten und, soweit Begräbnisplätze, auf welche sich die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen bezieht, in Frage kommen, durch den Ober-Präsidenten zu erteilen. Im übrigen ist die V. verschieden festgesetzt zwischen 15 bis 25 Jahren. (Min. Erl. vom 17. 4. 93.)

Veteranen s. Militärinvaliden.

Vieh ohne Aufsicht s. Hirten.

Viehhandel (Gewerbesteuer) s. Landwirtschaft.

Viehmängel. Bei Verkauf von Pferden, Rindern und Schafen hat der Verkäufer nur für bestimmte Fehler und auch nur dann aufzukommen, wenn sich die Fehler innerhalb bestimmter Fristen zeigen. Die Fehler sind bei Pferden Rotz (Wurm), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, Augenentzündung und Krippensitzen, Gewährfrist 14 Tage, bei Rindvieh Tuberkulose 14 Tage, Lungenseuche 28 Tage, bei Schafen Räude 14 Tage, bei Schweinen Rotlauf 3 Tage, Schweineseuche 10 Tage. Beim Verkauf zur Schlachtung bei Pferden Rotz Gewährfrist 14 Tage, Rindvieh Tuberkulose, wenn mehr als die Hälfte unbrauchbar ist, 14 Tage, Schafe allgemeine Wassersucht 14 Tage, Schweine Tuberkulose, Trichinose und Finnen, 14 Tage. (K. Verordn. vom 27. 3. 99.)

Viehpfändung. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören. (Pr. F. u. F. P. G.)

Viehseuchen-Feststellung. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder wenn sie auf einem andern Wege

von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt behufs Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen. Der Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist. In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf Ersuchen des Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Tiere zu veranlassen. (§ 12 R. G. vom 1. 5. 94.) S. auch Anzeigepflicht, Kreistierarzt, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rinderpest, Rotz.

Viehseuchenmaßregeln. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein. (§ 328 R. Str. G. B.) S. auch Schutzmaßregeln.

Viehtransport. Die zum Transport von Schlacht- 2c. Vieh benutzten Wagen müssen derart geschlossene Seitenwände von mindestens 75 cm Höhe haben, daß eine Beschädigung der Tiere durch die Räder unmöglich gemacht wird. Die Wagen 2c. sind mit einer Decke von Flechtwerk, Latten oder Netzen, oder aber mit ausreichend hohen Seiten- und Rückwänden zu versehen, daß ein Entweichen der zu transportierenden Tiere auch ohne deren Knebelung ausgeschlossen ist. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen und Kleinvieh darf zu Wagen 2c. nur in der Weise erfolgen, daß die Schweine vom Kleinvieh durch eine befestigte Scheidewand getrennt sind. (Einz. P. V.)

Viehübertritt s. Abhüten.

Viehweide s. Abhüten, Weidefrevel.

Viehzucht s. Körordnungen.

Vogelfang. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen. (Pr. F. u. F. P. G.)

Volksanwälte. Die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, der gewerbsmäßige Betrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie das Geschäft eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers, ist auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Kreisausschuß zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. (§ 35 R. G. O.)

Volksfeste, Schankbetrieb bei denselben. Der Schankbetrieb bei Volksfesten bedarf keiner Konzession durch den Kreis- oder Stadt-Ausschuß sondern lediglich der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Auch Personen, welche am Orte bereits ein Schankgewerbe betreiben, bedürfen dieser Erlaubnis. (Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe und Verwaltungsgerichte.) Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergl.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen. (§ 61 Pr. Gew. St. G.)

Volksschullehrer s. Lehrer.

Volljährigkeitserklärung s. Minderjährige.

Vollmachten. Eine bestimmte Form ist für Vollmachten nicht vorgeschrieben. Es können nur geschäftsfähige Personen bevollmächtigt werden. Man unterscheidet zwischen Generalvollmachten und Spezialvollmachten für besondere Fälle. Bei

Ausübung der übertragenen Rechte hat der Bevollmächtigte die schriftliche Vollmacht auf Verlangen vorzulegen. Vollmachtsurkunden können durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklärt werden, wenn sie abhanden gekommen sind. (§§ 166 ff. B. G. B.)

Vollmachtsstempel s. Stempelwesen.

Vollrenten s. Unfallrenten.

Vorabend kirchlicher Feste s. Festtage.

Vorausleistungen für Wege s. Wegekostenbeiträge.

Vorbauten auf die Straße. V. und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hervortreten, als Hecken, Zäune, Mauern, Freitreppen, Kellerhälse, Balken, Düngergruben, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde hergestellt werden. Wo solche bereits vorhanden, sind dieselben bei Hauptreparaturen oder baulichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden auf Anweisung der Ortspolizeibehörde zu entfernen resp. so einzurichten, daß sie der Passage nicht hinderlich sind. (Einz. P. V.)

Vorbereitung für den Lebensberuf s. Zurückstellungen.

Vorflut. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wildablaufende Wasser ist ein jeder Eigentümer seine Grundstücke zu schützen befugt. Kann jedoch der oberhalbliegende Besitzer das Wasser nicht abführen, so ist der unterhalbliegende Besitzer dieses behufs weitere Ableitung anzunehmen verpflichtet. Kann der unterliegende Besitzer aber infolge natürlicher Hindernisse das Wasser nicht weiter ableiten, so ist er zu dessen Aufnahme nicht verpflichtet. (§§ 102—104 T. I T. VIII Pr. A. L. R.)

Vorland an Flüssen s. Strompolizei.

Vorläufige Entlassung Strafgefangener s. Strafgefangene.

Vormundschaftswesen. Minderjährige (Personen unter 21 Jahren) erhalten, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, einen Vormund, welcher durch das Amtsgericht des Wohnsitzes des Mündels bestellt wird. Zu Vormündern können nur geschäftsfähige Personen bestellt werden. Frauen

können ebenfalls Vormund werden, haben jedoch das Recht dies abzulehnen. Sonst können die Annahme des Amtes nur ablehnen, Personen die über 60 Jahre alt sind, Väter von mehr als 4 ehelichen Kindern, kranke Personen und Personen, welche vom Vormundschaftsgericht weit entfernt wohnen (Vormundschaftsordnung). (§§ 1773 ff. B. G. B.) S. auch Entmündigung.

Vormusterung der Pferde s. Pferdemusterung.

Vorname auf Schildern s. Firma.

Vorsätzlicher Unfall. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Unfallrente nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder teilweise überwiesen werden. Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann. (U. V. G.)

Vorschulen für Unteroffiziere. Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des großen Militärwaisenhauses zu Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Wenn dieselben dieser besonderen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. (§ 13 Abs. 8 D. H. O.)

Vorspanngestellung für die Armee. Zur Stellung von Vorspann sind alle Geschirrbesitzer verpflichtet, in erster Linie diejenigen, welche den Fuhrwerksbetrieb gewerbsmäßig betreiben. An Fuhrlöhnen wird gewährt in der für die Landgemeinden zumeist in Betracht kommenden IV. Klasse:

a) für Einspänner:

3,50 Mk. für eine Leistung bis zu 6 Stunden,
7,00 „ „ „ „ von mehr als 6 bis zu 12 Std.,
10,50 „ „ „ „ „ „ „ 12 Stunden.

b) für Zweispänner:

5,25 Mk. für eine Leistung bis zu 6 Stunden,
10,50 „ „ „ „ von mehr als 6 bis zu 12 Std.,
15,75 „ „ „ „ „ „ „ 12 Stunden.

Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, hat

ein Einspänner bis 600 Kilogramm,
„ Zweispänner von 600 bis 1000 Kilogramm zu laden.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze und Klasseneinteilung der Lieferungsverbände. Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der unten folgenden Klasseneinteilung die Lieferungsverbände.

1	2		3		4		5	
Klasse	Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalten 2 abzüglich Spalte 3)	
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		Jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 u. 3 zusammen)			
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet. Die Ver-

gütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen $^2/_3$, für jede Kuh $^1/_2$ des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle 5 Pfennige nach oben abgerundet. Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

Preußen.

		M.
I.	Provinz Ostpreußen	
	Stadtkreis Königsberg	2
	Die übrigen Kreise	4
II.	Provinz Westpreußen	
	Stadtkreis Danzig	2
	Die übrigen Kreise	4
III.	Stadt Berlin	1
IV.	Provinz Brandenburg	
	Stadtkreise: Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg	2
	Kreise: Brandenburg (Stadt), Frankfurt a. O. (Stadt), Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam (Stadt), Spandau (Stadt), Teltow	3
	Die übrigen Kreise	4
V.	Provinz Pommern	
	Stadtkreis Stettin	2
	Die übrigen Kreise	4
VI.	Provinz Posen	
	Stadtkreis Posen	2
	Die übrigen Kreise	4
VII.	Provinz Schlesien	
	Stadtkreis Breslau	2
	„ Görlitz	3
	Die übrigen Kreise	4
VIII.	Provinz Sachsen	
	Stadtkreis Magdeburg	1
	„ Erfurt	2
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Land), Halberstadt (Stadt und Land), Halle (Stadt), Grafschaft Hohenstein, Jerichow I, Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Mühlhausen (Stadt und	

		Kl.
	Land), Naumburg, Neuhaldensleben, Nordhausen (Stadt), Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels (Stadt und Land), Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	3
	Die übrigen Kreise	4
IX.	Provinz Schleswig-Holstein	
	Stadtkreis Altona	1
	Kreis Herzogtum Lauenburg	4
	Die übrigen Kreise	3
X.	Provinz Hannover	
	Stadtkreise Hannover und Harburg	2
	Kreise: Bersenbrück, Blumental, Geestemünde, Göttingen (Stadt), Hannover (Land), Harburg (Land), Hildesheim (Stadt), Linden (Stadt und Land), Melle, Osnabrück (Stadt und Land), Soltau	3
	Stadt Wilhelmshaven	3
	Kreis Aurich mit Ausschluß von Wilhelmshaven	4
	Die übrigen Kreise	4
XI.	Provinz Westfalen	
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum (Stadt und Land), Brilon, Dortmund (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Münster (Stadt) mit Amt Mauritz, Olpe, Recklinghausen, Siegen, Soest, Wittgenstein	2
XII.	Provinz Hessen-Nassau.	
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	1
	„ Kassel und Hanau	2
	Kreise: Frankenberg, Kirchhain, Witzenhausen	4
	Die übrigen Kreise	3
XIII.	Rheinprovinz	
	Stadtkreise: Aachen, Barmen, Köln, Düsseldorf, Elberfeld	1
	Kreise: Aachen (Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Cleve, Coblenz (Stadt und Land),	

	Kl.
Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach (M.) (Stadt und Land), Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rh., Neuß, Rees, Rheinbach, Saarbrücken, Siegkreis, Solingen (Stadt und Land), Trier (Stadt und Land), Waldbroel, Wipperfürth	2
Die übrigen Kreise	3
XIV. Hohenzollern	4

(Nat. L. G.)

Vorspiegelung s. Betrug.

Vorstand der Ortskrankenkasse. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse. (§ 38 Kr. V. G.)

Vorzeitige Entlassung von Dienstboten. Vor Ablauf der Dienstzeit aber nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1. wenn ihm die nötige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmnng ihm obliegenden Geschäften ermangelt;
2. wenn nach geschlossenem Mietsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme geraten, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder dessen Zahl einschränken muß. (§§ 143, 144 Pr. G. O.)

Vorzeitiger Austritt. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht zahlt;
2. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;
3. wenn der Dienstbote durch Heirat oder auf eine andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteil-

hafte Gelegenheit erhält, die er durch Innehaltung der Mietszeit versäumen müßte. (§§ 145 bis 147 Pr. G. O.)

W.

Wachhunde, steuerfreie s. Hundesteuer.

Waffentragen. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb-, oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. (§ 367 R. Str. G. B.)

Wagen für den Kriegsfall s. Fahrzeuge. — W. zum Viehtransport s. Viehtransport.

Wagen s. Beleuchtung.

Wagenschilder s. Lastfuhrwerke.

Wahl zum Landtage s. Landtagswahl.

Wahlbeeinflussung. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§ 109 R. Str G. B.)

Wahlfälschungen. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Jahren bestraft. (§ 108 R. Str. G. B.)

Wahlrecht s. Bürgerrecht, Stadtverordnetenwahl.

Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen. Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen,

wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist. (§ 190 R. Str. G. B.)

Wahrnehmung berechtigter Interessen. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur W. berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. (§ 193 R. Str. G. B.)

Waisengeld s. Lehrerwitwen, Witwengeld.

Waisenräte. Der Gemeindevorsteher muß dafür sorgen, daß alle verwaisten Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden. Dieselbe Verpflichtung hat das Standesamt. Zur Unterstützung bei der Auswahl der Vormünder und bei der Beaufsichtigung derselben bezüglich ihrer Fürsorge bei der Person des Mündels sind den Vormundschaftsgerichten W. zur Seite gesetzt. Diese Unterstützung ist den Gemeinden übertragen. Die W. werden von der Gemeinde bestellt; die Art der Bestellung richtet sich nach der der Gemeindebeamten. Für jede Gemeinde werden ein oder mehrere Gemeindeglieder zu Waisenräten ernannt, bei größeren Gemeinden können für einzelne Teile der Gemeinde ein oder mehrere W. bestellt werden. Andererseits kann jemand auch für mehrere benachbarte Gemeindebezirke zum Waisenrat ernannt werden. Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenrats, welches übrigens ein unentgeltliches Ehrenamt ist, besonderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung übertragen und mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung (z. B. Armen-Kommissionen) verbunden werden. Bei selbständigen Gutsbezirken wird der Waisenrat vom Gutsvorsteher ernannt. Von der Ernennung des oder der W., sowie von später eintretenden Anordnungen in der Person der W. oder in der Organisation der das Amt des W. versehenden Gemeindebehörde haben die Gemeinden das Vormundschafts-

gericht in Kenntnis zu setzen. (§§ 1849/51 B. G. B. u. Art. 77 Pr. Ausf. G.)

Waldjagd. Gründstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils eingeschlossen sind, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrat, vorbehaltlich der beiden Teilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Macht der Waldeigentümer von seiner Befugnis, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavierten Grundstücke zu. Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene, zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk. (Pr. J. G.)

Waldschutz. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

(Pr. F. u. F. P. G.)

Waldungen s. Gemeindeforsten.

Wanderbücher, gefälschte, s. Legitimationspapiere.

Wandergewerbeschein. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstands gegen die Staatsgewalt, vorsätzlicher Brandstiftung, Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

(§ 57 R. G. O.) S. auch Hausierer.

Wanderlagerbetrieb. Wer außerhalb seines Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten. (Der Viehhandel ist hiervon ausgeschlossen.) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten

der ersten Gewerbesteuerabteilung	50	Mark,
„ zweiten und dritten Gewerbesteuerabteilung .	40	„
„ vierten Gewerbesteuerabteilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen	30	„

Eine Teilung der Steuersätze für einen kürzeren als einen wöchentlichen Zeitraum findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfange des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt. (Pr. G. vom 27. 2. 80.)

Warenaufkauf s. Geschäftsreisende.

Warenbezeichnungen. Zur Bezeichnung von Waren und Etiketten ist allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Wappens nämlich, des schwarzen, einköpfigen, rechtssehenden Adlers mit rotem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Zepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls d. Gr., jedoch mit 2 sich kreuzenden Bügeln, gestattet, jedoch ist die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen. (Bek. d. R. vom 11. 4. 72.)

Warnung bei Sprengarbeiten s. Steinbrüche.

Warnungstafeln s. Grenzzeichen.

Wartezeit bei der Altersrente. Vor Bezug der Altersrente ist eine W. von 1200 Wochen zurückzulegen. Diese W. kann jedoch abgekürzt werden für Personen, welche am 1. Januar 1891 oder zur Zeit als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig nachträglich in Kraft trat, schon über 40 Jahre alt waren, wenn dieselben nachweisen, daß sie in den drei vorhergegangenen Jahren in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse standen, und zwar für jedes über 40 Jahre hinausgehende Jahr um 40 Wochen. (§ 190 J. V. G.) S. auch bei Invalidenrente. W. bei der Invalidenrente. Bei der Invalidenrente beträgt die W., wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen andernfalls 500 Beitragswochen. (J. u. A. V. G.)

Wasser (Verunreinigung) s. Abwässer, Felle, Flachsröten.

Wasseranlagen s. Bewässerungsanlagen, Kanäle, Uferbesitzer.

Wasserleitung, deren Beschädigung. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt. (Pr. F. u. F. P. G.)

Wasserleitungen. Es darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenngleich auf seinem Eigentume, Schleusen, Wehre,

Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden ist. Auch in den Privatflüssen darf zum Nachteile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufes derselben nichts unternommen oder verändert werden. (§§ 97, 99 T. I T. VIII. Pr. A. L. R.)

Wasserpolizei s. Strompolizei.

Wasserschutz s. Deichwesen.

Wasserstand s. Mühlenbetrieb.

Wasserstandszeichen s. Grenzzeichen.

Wassertriebwerke s. Stauwerke.

Wechselseitige Beleidigung s. Beleidigung.

Wegebau s. Straßenbau.

Wegehindernis s. Hindernis.

Wegekostenbeiträge. Wird ein öffentlicher Weg oder eine Brücke, welche eine selbständige Verkehrsanlage bildet, infolge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblichem Maße abgenützt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast dadurch vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und inwieweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- oder Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden. Über die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz:

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirks-Ausschuß;

b) in allen anderen Fällen der Kreis-Ausschuß.

Die Vorausleistungen dürfen nur vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältnis mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältnis im

Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist. Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Fortsetzung des Beitrages oder Beitragsverhältnisses beiden Teilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrages oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Änderung erfahren haben. (Verschiedene Provinzial-Gesetze.)

Wegeunterhaltung. Provinzial- und Kreiswege sind diejenigen öffentlichen Wege, in Ansehung derer die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt. Alle übrigen öffentlichen Wege sind Gemeindewege. Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbständige Gutsbezirke gleichmäßig Anwendung, soweit sie nicht die Verteilung der Wegebaulasten auf die Gemeindeangehörigen betreffen. Die Baulast betreffs der Gemeindewege liegt derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Soweit ein Gemeindeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Baulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen. Übersteigt die Erfüllung der Wegebaulast in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Beihilfe zu gewähren. Die Notwendigkeit, die Dauer, die Art und das Maß einer solchen Hilfeleistung, sowie die Bedingungen, unter denen eine solche Hilfeleistung gewährt werden soll, wird auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch die Kreisvertretung festgestellt. Wird der Antrag der Verpflichteten ganz oder zum Teil von der Kreisvertretung abgelehnt, so beschließt auf Anrufen der Verpflichteten der Bezirksausschuß. In Beziehung auf die öffentlichen Wege hat die Ortspolizeibehörde, in den östlichen Provinzen also der Amtsvorsteher, dafür zu sorgen, daß dieselben in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf denselben nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat er den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten

wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen. Eben dies liegt ihm auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten ob, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann. Gegen die Anordnung der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb 2 Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde (das ist der Amtsvorsteher) statt. Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 nicht besteht, kann von der Wegepolizeibehörde verlangt werden, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu 3 Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet. (Prov. W. O.)

Wegeverkehr s. Chausseeverkehr, Kunststraßen, Notweg.

Wegfall einer Einnahmequelle (Einkommensteuer). Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den 4. Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommenverminderung folgenden Vierteljahres ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. (§ 58 Pr. Eink. St. G.)

Wegweiser s. Grenzzeichen.

Weinhandel. Wein ist das durch alkoholische Gärung

aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines ist nicht anzusehen die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung, wenn der Alkoholzusatz 1% nicht übersteigt, ferner der Verschnitt mit anderem Wein, die Entsäuerung durch reinen gefällten kohlensauren Kalk und der Zusatz von reinem Zucker, sofern der Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern. Wein mit Zusatz darf nicht als Naturwein bezeichnet werden. Schaumwein muß mit dem Orte der Flaschenauffüllung bezeichnet sein, ist er aus Obst- oder Beerenwein hergestellt, so muß dies durch äußere Bezeichnung zu erkennen sein. Die Ortspolizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, unter Zuziehung von Sachverständigen periodische Revisionen der Weinlager und Verkaufsstellen vorzunehmen, um festzustellen, ob den Weinen unzulässige Stoffe zugesetzt sind, in welchem Falle Bestrafung eintritt. (R. G. vom 24. 5. 1901.)

Wehrpflichtverletzung. Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr sowie Vermögensbeschlagnahme trifft denjenigen Reichsangehörigen, welcher ohne Erlaubnis, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, das Reichsgebiet verläßt oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Reichsgebietes aufhält. Reservisten, Ersatzreservisten und Wehrleute, welche ohne Erlaubnis auswandern, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht. (§§ 140, 360[3] R. Str. G. B.)

Weibliche Arbeiter s. Frauen- und Kinderarbeit.

Weidefrevel s. Abhüten, Ersatzgeld, Schadenersatz, Viehpfändung.

Weinausschank s. Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb.

Weinberge (Diebstahl) s. Felddiebstahl.

Werkmeister. Deren Krankenversicherung s. Betriebsbeamte. S. auch Kündigungsfristen.

Werkstätten s. Schutzmaßregeln.

Wertpapiere. Handel mit solchen ist im Umherziehen verboten. (§ 56 a R. G. O.)

Wettbewerb, unlauterer, s. Unlauterer Wettbewerb.

Widerspenstigkeit s. Arbeiter (Kontraktbruch.).

Widerstand gegen Beamte. Es macht sich strafbar, wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtsmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt W. leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtsmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, ingleichen wer eine solche Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begeht; ebenso strafbar macht sich aber auch, wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. (§§ 113, 114 R. Str. G. B.) S. auch Zusammenrottung.

Wildabwehr s. Abwehr.

Wilddieberei s. Jagdausübung, Schlingensteller.

Wilde Ehe s. Konkubinat.

Wilde Kaninchen s. Kaninchen.

Wilde Tiere s. Tierfang.

Wildfund s. Fallwild.

Wildgatter s. Absperrungszeichen.

Wildschaden. Der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten. Ein Ersatz für W. findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen. Der Beschädigte, welcher Ersatz für W. fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder

zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. (Pr. Wildsch. G.) S. auch Kaninchenplage.

Wildschonzeiten s. Schonzeiten.

Wildverkauf. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig, zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Übertretung stattfindet, in eine Geldbuße bis zu 90 Mark und hat außerdem die Beschlagnahme des Wildes zu gewärtigen. (§ 7 Pr. G. vom 26. 2. 70.)

Windmühlen dürfen nur in der im betreffenden Bezirke durch Polizeiverordnung festgesetzten Entfernung von den Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen errichtet werden. (§ 28 R. G. O. Pr. G. vom 1. 7. 61.) W. s. Mühlengehilfen.

Winkel zwischen Grundstücken s. Grenzangelegenheiten, Zwinger.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Witwen s. Beitragserstattung der Invalidenversicherung. W. als Gewerbetreibende s. Stellvertreter. W. s. Lehrerwitwen.

Witwengeld der Beamtenwitwen. Gewährt werden 40% derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Mindestbetrag des Witwengeldes soll 216 Mark, der Höchstbetrag 3000 Mark ergeben. Das Waisengeld beträgt, wenn und solange die Mutter am Leben ist, für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre $^1/_5$ anderenfalls $^1/_3$ des Witwengeldes. (Gleichl. Bestimmung der Beamten-Anstellungs-Ges. für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten.)

Witwenrente bei Unfällen. Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine W. gewähren. War eine weibliche Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheiratet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten werden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente:

a) der Witwer 20%
b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 20% des Arbeitsverdienstes.

(§§ 16, 17 G. U. V. G.)

Wochenmärkte. Die Einrichtung von Wochenmärkten und Jahrmärkten bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes, Landwirtschaftliche Erzeugnisse und frische Lebensmittel. Der Marktverkehr ist, abgesehen vom Marktstandgeld, steuerfrei. Auf den Jahrmärkten dürfen Fabrikate aller Art feilgehalten werden und zwar von allen Reichsangehörigen. (Titel IV R. G. O.) S. auch Marktstandsgeld.

Wöchnerinnen s. Frauen- und Kinderarbeit.

Wohnsitz. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen W. Der W. kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der W. wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen W. weder begründen, noch aufheben. Die Ehefrau teilt den W. des Ehemannes. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen W. im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht ver-

pflichtet ist. Solange der Mann keinen W. hat, oder die Frau seinen W. nicht teilt, kann die Frau selbständig einen W. haben. Ein eheliches Kind teilt den W. des Vaters, ein uneheliches Kind den W. der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den W. des Annehmenden. Das Kind behält den W., bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den W. des Kindes. (§§ 7, 8, 10 und 11 B. G. B.) S. auch Unterstützungswohnsitz.

Wohnungsmieter s. Mieter.

Wucher. Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§ 302 a R. Str. G. B.)

Wundärzte. Meldung beim Kreisarzt, s. Ärzte.

Wurzeln von Grenzbäumen, s. Bäume an der Grenze.

Z.

Zahnärzte. Meldung beim Kreisarzt, s. Ärzte.

Zäune. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke voneinander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschieht und und müssen sie $1^1/_2$ Fuß = 55 cm von der Grenze zurückbleiben. Das Eigentum an diesem 55 cm breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten. Auch bleibt ihm in solchen Fällen die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten, doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke oder deren

Wurzeln über der Grenzlinie zu dulden, nicht verpflichtet. (§§ 173/177 T. I T. VIII Pr. A. L. R.)

Zeitungswesen. Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herausgabe von Druckschriften kann niemand entzogen werden. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und bei den durch den Buchhandel erscheinenden Druckschriften der Name und Wohnort des Verlegers genannt sein. Periodisch erscheinende Zeitschriften müssen außerdem auf jeder Nummer den Namen des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Redakteure können nur verfügungsfähige, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzende Personen sein. Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts ist der Polizeibehörde des Ausgabeortes ein Exemplar unentgeltlich zu liefern. Amtliche Bekanntmachungen muß die Zeitung gegen Gebührenerlegung aufnehmen. Der Redakteur ist verpflichtet, Berichtigungen aufzunehmen. (R. G. vom 7. 5. 74.)

Zentrifugenbetrieb. Abfälle der Zentrifugenmolkereien, welche bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch an die Innenwand der Zentrifugentrommel gedrängt, hier zum Teil in Form des Zentrifugenschlammes hängen bleiben und aus Milchschmutz und Käsestoff bestehen, dürfen wegen Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch dieselben zu wirtschaftlichen Zwecken nicht verwendet werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten. (Einz. P. V.)

Zerstörung von Sachen s. Sachbeschädigung.

Zeugen im gerichtlichen Strafverfahren. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Z. zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden. Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Z. genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Z. getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben. (§ 50 Strf. Pr. O.) S. auch Verweigerung des Zeugnisses.

Zeugengebühren. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. (§ 70 Strf. Pr. O.)

Zeugenpflicht der Beamten s. Beamte.

Zeugnisverweigerung s. Verweigerung.

Zeugnisse für Dienstboten. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über seine geleisteten Dienste schuldig. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Wird dabei die Beschuldigung für unbegründet befunden, so muß die Ortspolizeibehörde dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachrede untersagen. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuung schuldig gemacht, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen derselben durch solche Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachteils halten. (Pr. Ges. O.) Z. für Arbeiter s. Arbeitszeugnisse.

Ziegelöfen im Felde s. Feldziegelöfen.

Ziehhunde, steuerfrei, s. Hundesteuer.

Zigeuner. Ausländische Z. können sofort aus dem Gemeinde- und Amtsbezirk ausgewiesen werden. Wegen der Ausweisung derselben aus dem Staatsgebiete ist dem Landrate Bericht zu erstatten. Pässe oder sonstige Legitimationspapiere sollen an inländische Z. nicht verabfolgt werden, desgleichen ist denselben die Erteilung von Gewerbelegitimationsscheinen zu versagen. Auch in den Fällen, in denen Z. die Staats- oder Reichsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, werden dieselben i. d. R. am zwecklosen Umherziehen verhindert werden können. Dabei wird auf die Erfüllung der Voraussetzung, wonach der Betreffende einen festen Wohnsitz haben muß,

besonderes Gewicht zu legen und in jedem Falle eine Prüfung durch die Polizeibehörde des Wohnortes darüber herbeizuführen sein, ob und inwieweit dieser Voraussetzung genügt wird. Es wird die Prüfung auch darauf zu erstrecken sein, ob der einen Wandergewerbeschein Nachsuchende eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, oder in welcher anderen Weise der Unterhalt seiner Familie gesichert ist. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, daß die Zigeunerkinder, von denen ein erheblicher Prozentsatz jeden Schulunterrichtes entbehrt, einer geregelten Erziehung teilhaftig und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden. Zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung bieten die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung insofern eine Handhabe als die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten bezw. unter Strafe gestellt ist. Ferner darf die Erteilung eines Wandergewerbescheines versagt werden, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat und für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Wo es an der Voraussetzung, daß die betreffenden Kinder eine strafbare Handlung begangen haben, fehlt, können dieselben mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Erziehung an Anstalten oder zuverlässige Personen übergeben werden. Von dieser Befugnis wird Gebrauch zu machen sein, wenn die Eltern von Zigeunerkindern zu Haftstrafen verurteilt werden, oder wenn Kinder als Mitglieder umherziehender inländischer Zigeunerfamilien betroffen werden, und von den Eltern oder Angehörigen nicht der Nachweis geführt werden kann, daß und in welcher Weise sie für den Schulunterricht derselben gesorgt haben bezw. fernerhin zu sorgen in der Lage sind. In solchen Fällen werden die Zigeunerkinder von ihren Angehörigen zu trennen und der betreffenden Kommune zum Zwecke der Unterbringung und Einleitung des Fürsorgeverfahrens zu überweisen sein. Das bandenweise Umherziehen von Zigeunern ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet und deshalb nicht zu gestatten. Im Falle einer Vorführung derselben vor die Lokalpolizeibehörde, sei es zur Feststellung ihrer Persönlichkeit oder aus anderen zulässigen Gründen, wird deshalb darauf hinzuwirken sein, daß die der Bande angehörigen

Familien und Einzelpersonen der Zeit und Richtung nach getrennt entlassen werden. Im übrigen wird gegebenenfalls durch Ergreifung der gegen jeden einzelnen zulässigen Maßnahmen die Auflösung derartiger Banden anzustreben sein. (Verf. d. Min. d. J.)

Zinsen, deren Besteuerung, s. Einkommen. Z., Verjährung s. Verjährung.

Zivilversorgungsschein. Derselbe wird Militäranwärtern behufs Erlangung einer Zivildienststellung ausgefertigt. Es erhalten ihn jedoch nur Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie nach 8 Jahren Dienstzeit invalid geworden sind und Unteroffiziere nach 12 Jahren, auch wenn sie nicht invalid sind, Gemeine unter gleicher Voraussetzung nach 18 Jahren. (Grundsätze vom 7. und 21. 3. 82. Zentralblatt für das Deutsche Reich).

Zollabgaben werden erhoben bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmter Waren, welche durch die sogenannten Zolltarife festgestellt werden. Hiernach unterscheidet man Eingangs-, Durchgangs- und Ausfuhrzoll. Der letztere besteht jedoch fast nirgends mehr. (Zollgesetzgebung.)

Zuchthäusler s. Strafgefangene.

Zuchttierhaltung. Diese ist in erster Linie eine Verpflichtung der Gemeinden. In den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Schlesien ist die Frage gesetzlich geregelt. Fast in der ganzen Monarchie ist die Z. eingetragene Reallast gegen Gewährung von Ländereinutzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Zuchtbullen anzuschaffen und zu unterhalten. Auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern muß mindestens ein Bulle vorhanden sein. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig. (Prov. Gesetzgebung.) Es dürfen nur Bullen zugelassen werden, welche von der Kreiskörkommission angekört sind. S. Körordnungen.

Zuführung von Dienstboten. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Orts-

polizeibehörde des Dienstortes durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Mietsgeld zurückgeben, sondern es verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6 bis 30 Mark oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßige Haftstrafe festzusetzen ist. (§ 51 Pr. G. O.)

Zufuhrweg s. Notweg.

Zugänge der Einkommensteuer s. Ab- und Zugänge.

Zurückführung von Gesinde s. Entlaufene Dienstboten.

Zurückstellungen von der Militärpflicht. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

d) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.

(D. W. O.) S. auch Reservisten.

Zuschläge zu den Staatssteuern. Sind in den Gemeinden besondere Steuern von den Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der entsprechenden Staatssteuer. Gemeindesteuern vom Einkommen

dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer und i. d. R. nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Z. müssen gleichmäßig sein. Z. zur Ergänzungssteuer sind unzulässig. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staats-Einkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staats-Einkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zur Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$% des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. von mehr als 660 Mark von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarf der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten. (Pr. Komm. Abg. G.)

Zusammenrottung. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten

Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (§ 116 R. Str. G. B.) S. auch Aufreizung, Aufruhr.

Zuschlagserteilung s. Auktionatoren.

Zwangsbefugnisse des Gemeindevorstehers. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, die von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

a) Er hat in erster Linie, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

b) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar bis zur Höhe von 5 Mark. Gleichzeitig ist die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser von dem Gemeindevorsteher festzusetzenden Haft ist ein Tag. Der Ausführung durch einen Dritten (a) sowie der Festsetzung einer Strafe (b) muß immer eine schriftliche Androhung vorangehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

c) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt. Die Festsetzung einer angedrohten Exekutivstrafe ist nur dann rechtsgültig, wenn sie nach Ablauf des gestellten Termins aber vor Ausführung der Arbeit erfolgt. (Pr. L. V. G.)

Zwangsbefugnisse der Polizeibehörden. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Der Amtsvorsteher ꝛc. hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen. Ist dies nicht möglich, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Amtsvorsteher berechtigt, Geldstrafe bis zu 60 Mark anzudrohen und festzusetzen. Im übrigen siehe die Bestimmungen über die ähnlichen Befugnisse des Gemeindevorstehers. (Pr. L. V. G.)

Zwangserziehung s. Fürsorgeerziehung.

Zwangsinnungen. Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt;

2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtung zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Z. können nur für Gewerbetreibende welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. (§ 100 R. G. O. und Inn. G.)

Zweckverbände. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist. Die Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gesamtarmenverbände. Auf die bereits bestehenden Gesamtarmenverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäße Anwendung. Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Beteiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt. (§§ 128—138 Pr. L. G. O.)

Zweige von Grenzbäumen s. Bäume an der Grenze.

Zweikampf s. Duell.

Zwinger. Die Winkel oder Zwischenräume zwischen

den Häusern werden i. d. R. für gemeinschaftlich geachtet. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen und nur allein Gossen, Privete oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermutet, daß der Zwischenraum ihm gehöre. (§§ 120, 121 T. I, T. VIII Pr. A. L. R.)

Zwischenräume zwischen Grundstücken s. Grenzangelegenheiten.

Berichtigung.

Das Stichwort **„Außerordentliche Einnahmen,** deren Besteuerung" steht auf Seite 21 hinter dem Stichwort „Ausländer" statt auf Seite 22 hinter dem Stichwort „Ausschluß".

Druck von A. Riet & Sohn in Naumburg a. S.